

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Juli 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	42	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88, 89	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	56
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 43	Hanke, Reginald (FDP)	46, 68
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	9
Beeck, Jens (FDP)	52	Herbrand, Markus (FDP)	1
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	93	Herbst, Torsten (FDP)	10, 11, 97
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 44	Hess, Martin (AfD)	12, 13, 14
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	54	Höchst, Nicole (AfD)	69, 70
Busen, Karlheinz (FDP)	63	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	71
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	6	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95	Holm, Leif-Erik (AfD)	15, 16, 17
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	45, 51	Houben, Reinhard (FDP)	47
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	55	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	18, 19, 57
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	7	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	8	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	20
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	67	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96	Klein, Karsten (FDP)	91
		Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	59, 60
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65	Renner, Martina (DIE LINKE.)	61
Kuhle, Konstantin (FDP)	23	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Luksic, Oliver (FDP)	82	Seitz, Thomas (AfD)	31
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	2
Müller, Alexander (FDP)	58	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) ...	62
Müller, Hansjörg (AfD)	75	Strasser, Benjamin (FDP)	32, 33, 34, 35
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	25, 26, 27	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	78
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	41	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 50, 83
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	37, 38
Pau, Petra (DIE LINKE.)	76, 77	Wiehle, Wolfgang (AfD)	84, 85, 86
Perli, Victor (DIE LINKE.)	30, 92	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	39, 53

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Herbrand, Markus (FDP)	1
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	2
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	6
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	6
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	7
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	9
Herbst, Torsten (FDP)	9, 14
Hess, Martin (AfD)	14, 15
Holm, Leif-Erik (AfD)	16, 17, 19
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	20, 21
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	23
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Kuhle, Konstantin (FDP)	25
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	27, 28, 30
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Perli, Victor (DIE LINKE.)	33
Seitz, Thomas (AfD)	34
Strasser, Benjamin (FDP)	34, 36, 37
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	39
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	40
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	44
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	46
Hanke, Reginald (FDP)	47
Houben, Reinhard (FDP)	49
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	52
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Beck, Jens (FDP)	53
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	54

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 57	Pau, Petra (DIE LINKE.) 72, 73
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 58	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) 73
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 59	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74
Müller, Alexander (FDP) 59	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 75
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 60, 61	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 76
Renner, Martina (DIE LINKE.) 62	Luksic, Oliver (FDP) 77
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) 62	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Wiehle, Wolfgang (AfD) 78
Busen, Karlheinz (FDP) 63	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63, 64	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 79, 81, 83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 84
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64	Klein, Karsten (FDP) 85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Perli, Victor (DIE LINKE.) 87
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 65	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Hanke, Reginald (FDP) 66	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) 87
Höchst, Nicole (AfD) 67	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 88, 89
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 68	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 90
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69, 70	Herbst, Torsten (FDP) 92
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 70	
Müller, Hansjörg (AfD) 71	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung – aufgeteilt nach Münzen und Banknoten – die sich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bzw. zum heutigen Stichtag (21. Juli 2021) noch immer im Umlauf befindliche Geldmenge in Deutscher Mark (DM) zu der jährlichen Menge von DM-Banknoten und -Münzen, die unter Benennung der jeweils höchsten Einzelsumme in den vergangenen drei Jahren bei der Deutschen Bundesbank umgetauscht wurden (bitte tabellarisch darstellen und auf absolute Zahlen beschränken), und wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung vor diesem Hintergrund der Wert und die Anzahl von 500-Euro-Banknoten, die seit der letztmaligen Herausgabe der Scheine jeweils jährlich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bzw. zum heutigen Stichtag (21. Juli 2021) an die Deutsche Bundesbank zurückgegeben wurden, zu dem Wert und der Anzahl von 500-Euro-Banknoten, die sich in Deutschland zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bzw. zum heutigen Stichtag (21. Juli 2021) noch im Umlauf befinden (bitte tabellarisch darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Juli 2021

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank befanden sich zu den angegebenen Stichtagen folgende Werte an DM-Banknoten und -Münzen noch im Umlauf:

Stichtag	Banknoten	Münzen
31.12.2018	5,87 Mrd. DM	6,67 Mrd. DM
31.12.2019	5,82 Mrd. DM	6,63 Mrd. DM
31.12.2020	5,79 Mrd. DM	6,61 Mrd. DM
22.07.2021	5,77 Mrd. DM	6,61 Mrd. DM

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (bis einschließlich 22. Juli 2021) DM-Banknoten und -Münzen in folgender Höhe bei der Deutschen Bundesbank umgetauscht:

	Banknoten	Münzen
2019	48,8 Mio. DM	35,7 Mio. DM
2020	38,9 Mio. DM	18,3 Mio. DM
2021 (bis einschließlich 22.07.2021)	12,5 Mio. DM	3,7 Mio. DM

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wurden ihr in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (bis einschließlich 22. Juli 2021) die folgenden höchsten Einzelsummen zum Umtausch vorgelegt und von ihr umgetauscht:

	Banknoten	Münzen
2019	306.900 DM	121.600 DM
2020	3.530.805 DM	58.120 DM
2021 (bis einschließlich 22.07.2021)	711.355 DM	56.940 DM

Gemäß der nachstehenden, von der Deutschen Bundesbank übermittelten, Tabelle haben sich die von der Deutschen Bundesbank im Auftrag des Eurosystems emittierten, in Umlauf gegebenen 500-Euro-Banknoten netto wie folgt entwickelt:

nach Wert zum	in Umlauf befindlich zum jeweiligen Stichtag	eingezahlt bei der Bundesbank seit vorigem Stichtag
26.04.2019	174.155.395.500 €	–
31.12.2019	159.647.219.000 €	14.508.176.500 €
31.12.2020	149.038.541.500 €	10.608.677.500 €
22.07.2021	144.701.442.000 €	4.337.099.500 €

nach Anzahl zum	in Umlauf befindlich zum jeweiligen Stichtag	eingezahlt bei der Bundesbank seit vorigem Stichtag
26.04.2019	348.310.791	–
31.12.2019	319.294.438	29.016.353
31.12.2020	298.077.083	21.217.355
22.07.2021	289.402.884	8.674.199

2. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)

Liegen die Ergebnisse der von der Bundesregierung beauftragten Studie zum Thema nachrichtenslose Vermögenswerte – zumindest als finaler Entwurf – der Bundesregierung bereits vor, und sofern ja, wird die Bundesregierung die Studie noch vor der Bundestagswahl veröffentlichen bzw. den Mitgliedern des Bundestages zur Verfügung stellen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23544)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Juli 2021

Das Gutachten zur möglichen Überführung von Mitteln aus nachrichtenslosen Konten in einen Social Impact Fonds liegt der Bundesregierung vor und wird derzeit geprüft. Eine Entscheidung über den Veröffentlichungstermin des Gutachtens wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

3. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele afghanische Ortskräfte sind seit dem 1. Januar 2021 nach Deutschland eingereist (bitte aufschlüsseln nach Monaten), und auf welchem Weg wird den afghanischen Ortskräften vor dem Abflug in Afghanistan mitgeteilt, welchem Bundesland sie zugeteilt wurden vor dem Hintergrund, dass die afghanischen Ortskräfte ihre Flugtickets selber buchen und zahlen müssen (www.migazin.de/2021/07/06/ortskraefte-afghanistan-deutschland-kostenuebernahme-flugtickets/) und den Zielflughafen nur dann richtig wählen können, wenn ihnen die Zuweisung bekannt ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 28. Juli 2021**

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 fanden insgesamt 30 Einreisen mit insgesamt 147 Personen statt. Von den ca. 2.400 Personen (Ortskräfte mit Kernfamilien), die seit Mitte Juni 2021 Visa im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erhalten haben, sind nach vorläufigen Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis zum 26. Juli 2021 1.100 Personen (217 Ortskräfte und deren Familienangehörige) eingereist. Validierte Daten zu Einreisen für den Monat Juli können frühestens am 1. August mitgeteilt werden, da die statistische Erfassung der Einreisen beim BAMF stets zum Monatsersten jeweils für den Vormonat erfolgt.

Für die monatlichen Einreisezahlen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

Monat	Ortskräfte	Angehörige	Personen
Januar	1	3	4
Februar	2	5	7
März	3	12	15
April	6	26	32
Mai	5	15	20
Juni	13	56	69

Die anspruchsberechtigten, ehemaligen afghanischen Ortskräfte und ihre Kernfamilien organisieren und finanzieren grundsätzlich ihre Einreise nach Deutschland selbst und werden durch das BAMF unter Berücksichtigung möglicher familiärer Bindungen sowie bestehender Wunschziele nach den Maßgaben des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt.

Die Bundesregierung hat im Sinne der besonderen Fürsorgeverpflichtung den Ortskräften gegenüber eigens einen Dienstleister beauftragt, der es ermöglicht, sowohl Gefährdungsanzeigen als auch Visaanträge von Ortskräften in Kabul anzunehmen. Die Personen werden bereits bei Entgegennahme ihrer Anträge befragt, ob ggf. verwandtschaftliche Beziehungen nach Deutschland bestehen bzw. ob es einen bevorzugten Ort für die Zuweisung in Deutschland gibt.

Der im Auftrag des Auswärtigen Amts tätige Dienstleister steht in regelmäßigem Kontakt zu allen mit dem Aufnahmeverfahren beteiligten Ressorts und Behörden und teilt den anspruchsberechtigten Personen auch das aufnehmende Bundesland und die zuständige Aufnahmekommune mit. Die Personen werden zudem mehrfach gebeten, ihre Reiseplanungen rechtzeitig vorher zu kommunizieren, damit eine Abholung vom Flughafen organisiert werden kann.

4. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung angesichts der sich zuspitzenden Sicherheitslage in Afghanistan (www.deutschlandfunk.de/journalist-zur-lage-in-afghanistan-taliban-haben-faktische.694.de.html?drum:article_id=500596), des Appells der afghanischen Regierung, Abschiebeflüge vorübergehend auszusetzen (www.dw.com/de/afghanistan-fordert-vor%C3%BCbergehenden-abschiebestopp-aus-europa/a-58229060), der aktuellen Rückkehrstudie von Diakonie und Brot für die Welt (www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Journal_PDF/AFG_Monitoring-Studie_FINAL.pdf) sowie des neuen Asyllageberichts an ihrer Position fest, dass Abschiebeflüge nach Afghanistan, wie der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas es Anfang Juni dieses Jahres bezeichnete, weiterhin „vertretbar“ seien (www.welt.de/politik/ausland/article232308167/Heiko-Maas-haelt-Abschiebungen-nach-Afghanistan-noch-fuer-vertretbar.html), und wenn ja, wie begründet sie diese Position?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 29. Juli 2021**

Die allgemeine Lage in Afghanistan, wie sie in den zitierten Presseberichten geschildert wird, sowie die von der Diakonie Deutschland, Brot für die Welt und der Diakonie Hessen herausgegebene Rückkehrstudie sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung selbst beobachtet die Lage und ihre Entwicklung in Afghanistan fortlaufend und sehr intensiv und trifft auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse ihre Einschätzung über die jeweiligen Auswirkungen auf die derzeitige Rückführungspraxis.

Somit gilt weiterhin der Grundsatz, dass sich keine pauschalen Aussagen zur Gefährdung Einzelner in Afghanistan treffen lassen, sondern diese unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalles (wie z. B. Wohnort, Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, Beruf und Geschlecht) zu bewerten ist. Es obliegt den zuständigen Behörden in den Ländern, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Rückführung unter Berücksichtigung des aktuellen Lageberichts nach geltendem Recht durchgeführt werden kann.

Mit Blick auf die Entscheidung der afghanischen Regierung, Rückführungen nach Afghanistan für die nächsten drei Monate auszusetzen, bleiben die Beratungen und Gespräche abzuwarten, die hierzu derzeit auf EU-Ebene sowie mit den afghanischen Behörden geführt werden.

5. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Prognosen des Europäischen Hochwasserwarnsystems (EFAS) bezüglich einer möglichen Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (Juli 2021) sind bei Bundesministerien bzw. ihnen untergeordneten Behörden oder Diensten eingegangen, und wie haben die jeweiligen Stellen darauf jeweils reagiert (bitte nach Behörden und mit Datum auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Das „European Flood Awareness System“ (EFAS) (siehe www.efas.eu/en) ist eine Komponente des „Emergency Management Service“, der einer der Kerndienste des COPERNICUS-Programms der Europäischen Union ist. Ziel des EFAS ist die Unterstützung vorbereitender Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen insbesondere für die großen europäischen grenzüberschreitenden Flüsse. Produkte sind probabilistische Mittelfristvorhersagen mit einem Vorhersagehorizont von bis zu 15 Tagen zu Hochwassergefahren, Sturzflutindikatoren und Impactvorhersagen, die über ein geschlossenes Portal an registrierte Partnerbehörden mit der Zuständigkeit für Hochwasservorhersagen oder deren Beauftragte der EU-Mitgliedstaaten abgegeben werden. Die Partnerbehörden sind auf der angegebenen Webseite aufgelistet. In Deutschland sind für Hochwasservorhersagen die entsprechenden Behörden der Länder zuständig.

Das EFAS ist keine Hochwasser- oder Sturzflutvorhersage, sondern lediglich eine Frühwarnung, welche den Hinweis gibt, in welcher Region ein Ereignis stattfinden könnte. Dabei greift das EFAS auch auf Daten zurück, die der Deutsche Wetterdienst (DWD) dem EFAS zur Verfügung stellt. Für die in Deutschland betroffenen Regionen kamen die Hinweise vom EFAS daher auch erst, nachdem der DWD bereits die ersten Warnungen als Vorabinformation an die Länder gegeben hatte. Aufgrund der groben räumlichen Auflösung des EFAS ist das System im Übrigen nicht geeignet, um Überflutungswarnungen für kleine Einzugsgebiete wie beispielsweise die Ahr bereitzustellen.

Ordentliche Mitglieder des EFAS sind ausschließlich die jeweils national zuständigen Behörden für die Vorhersage und Warnung vor Hochwassergefahren, d. h. die Hochwasserzentralen der Länder. Konkret sind dies das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bundeseitig ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) lediglich ein sogenannter „third party partner“, jedoch kein ordentliches Mitglied des EFAS. Das BBK erhält EFAS-Informationen über den täglichen Report des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) zur Kenntnis. Für die sich entwickelnde Gefahrenlage in Nordrhein-Westfalen wurde seitens des ERCC erstmals am 14. Juli 2021 berichtet. Auf eine sich entwickelnde Gefahrenlage in Rheinland-Pfalz wurde nicht hingewiesen.

In Deutschland ist für die Warnung vor extremen Wetterereignissen mit seinen amtlichen Unwetterwarnungen der DWD zuständig. Der DWD hat am 12. Juli 2021, 10:20 Uhr, also zwei Tage vor dem Unwetter,

über die anstehenden Starkregenereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz informiert. Die Warnungen des DWD werden und wurden über die verschiedensten Kommunikationswege verteilt: Webseite des DWD, WarnWetter-App des DWD, über das Feuerwehrinformationssystem an die verschiedenen Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder, der Landkreise und der Gemeinden, das BBK, das THW und seine regionalen Strukturen, die Wasserverbände und Hochwasserzentralen der Länder und die Hilfsorganisationen. Sowohl der DWD als auch die Länder und Kreise verfügen zudem über eigene MoWaS-(Modulares Warnsystem)-Stationen, mit denen sie Meldungen in das MoWaS einspeisen können. Das MoWaS wird vom BBK betrieben. Die eingespeisten Meldungen werden automatisiert an die verschiedenen Warnmittel wie z. B. die Warn-App NINA des BBK oder die Rundfunk- und Telemedienanbieter versandt. Darüber hinaus verwendet der DWD alle relevanten Kommunikationskanäle der Medien einschließlich „social media“. Die erste Warnung des DWD vor extrem ergiebigem Dauerregen über das System MoWaS wurde am 13. Juli 2021 um 11:36 Uhr versandt.

Die erbetenen Informationen können zudem über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098. Über den Link sind ausschließlich die Meldungen abrufbar, die die zuständigen Behörden über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes versandt haben.

Meldungen, die ohne Einbindung des MoWaS unmittelbar von den zuständigen Behörden an private Warnmittelbetreiber, wie z. B. Katwarn, verschickt wurden und auch im Anschluss nicht an die Systeme des Bundes weitergeleitet wurden, sind nicht über den Link abrufbar. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung die Einführung eines Katastrophen-Warnsystems durch Cell-Broadcast Technologie (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 27. Juli 2021

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Warnsystems durch die Einführung der Cell Broadcasting Technologie und wird die hierzu erforderlichen Maßnahmen kurzfristig vornehmen.

7. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung geführt, von der der Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann am 6. Mai 2021 hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederaufnahme von Rückführungen in die Arabische Republik Syrien gesprochen hat, bzw. warum ist diese ggf. noch nicht abgeschlossen (siehe Bundestagsdrucksache 19/29449, Antwort zu Frage 23)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. Juli 2021**

Die in Bezug genommene Prüfung zur Möglichkeit zur Wiederaufnahme von Rückführungen in die Arabische Republik Syrien wird gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Vertreter der Innenministerien der Länder vorgenommen. Der Prozess dauert aufgrund der Komplexität und der zwischen den Beteiligten erforderlichen engen Abstimmungen noch an.

8. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unmittelbar nach der Warnung des Europäischen Hochwasserwarnsystems (EFAS) vier Tage vor dem Unwetter im Juli 2021 ergriffen, um dem absehbaren extremen Hochwasser an bestimmten Orten zu begegnen, und was genau hat die Bundesregierung getan, um sicherzustellen, dass die betroffenen Bürger rechtzeitig gewarnt und auch erreicht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Das „European Flood Awareness System“ (EFAS) (siehe www.efas.eu/en) ist eine Komponente des „Emergency Management Service“, der einer der Kerndienste des COPERNICUS-Programms der Europäischen Union ist. Ziel des EFAS ist die Unterstützung vorbereitender Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen insbesondere für die großen europäischen grenzüberschreitenden Flüsse. Produkte sind probabilistische Mittelfristvorhersagen mit einem Vorhersagehorizont von bis zu 15 Tagen zu Hochwassergefahren, Sturzflutindikatoren und Impactvorhersagen, die über ein geschlossenes Portal an registrierte Partnerbehörden mit der Zuständigkeit für Hochwasservorhersagen oder deren Beauftragte der EU-Mitgliedstaaten abgegeben werden. Die Partnerbehörden sind auf der angegebenen Webseite aufgelistet. In Deutschland sind für Hochwasservorhersagen die entsprechenden Behörden der Länder zuständig.

Das EFAS ist keine Hochwasser- oder Sturzflutvorhersage, sondern lediglich eine Frühwarnung, welche den Hinweis gibt, in welcher Region ein Ereignis stattfinden könnte. Dabei greift das EFAS auch auf Daten zurück, die der Deutsche Wetterdienst (DWD) dem EFAS zur Verfügung stellt. Für die in Deutschland betroffenen Regionen kamen die Hinweise vom EFAS daher auch erst, nachdem der DWD bereits die ersten Warnungen als Vorabinformation an die Länder gegeben hatte. Aufgrund der groben räumlichen Auflösung des EFAS ist das System im Übrigen nicht geeignet, um Überflutungswarnungen für kleine Einzugsgebiete wie beispielsweise die Ahr bereitzustellen.

Ordentliche Mitglieder des EFAS sind ausschließlich die jeweils national zuständigen Behörden für die Vorhersage und Warnung vor Hochwassergefahren, d. h. die Hochwasserzentralen der Länder. Konkret sind dies das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirt-

schaft und Geologie und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bundesseitig ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) lediglich ein sogenannter „third party partner“, jedoch kein ordentliches Mitglied des EFAS. Das BBK erhält EFAS-Informationen über den täglichen Report des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) zur Kenntnis. Für die sich entwickelnde Gefahrenlage in Nordrhein-Westfalen wurde seitens des ERCC erstmals am 14. Juli 2021 berichtet. Auf eine sich entwickelnde Gefahrenlage in Rheinland-Pfalz wurde nicht hingewiesen.

In Deutschland ist für die Warnung vor extremen Wetterereignissen mit seinen amtlichen Unwetterwarnungen der DWD zuständig. Der DWD hat am 12. Juli 2021, 10:20 Uhr, also zwei Tage vor dem Unwetter, über die anstehenden Starkregenereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz informiert. Die Warnungen des DWD werden und wurden über die verschiedensten Kommunikationswege verteilt: Webseite des DWD, WarnWetter-App des DWD, über das Feuerwehrinteraktionssystem an die verschiedenen Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder, der Landkreise und der Gemeinden, das BBK, das THW und seine regionalen Strukturen, die Wasserverbände und Hochwasserzentralen der Länder und die Hilfsorganisationen. Sowohl der DWD als auch die Länder und Kreise verfügen zudem über eigene MoWaS-(Modulares Warnsystem)-Stationen, mit denen sie Meldungen in das MoWaS einspeisen können. Das MoWaS wird vom BBK betrieben. Die eingespeisten Meldungen werden automatisiert an die verschiedenen Warnmittel wie z. B. die Warn-App NINA des BBK oder die Rundfunk- und Telemedienanbieter versandt. Darüber hinaus verwendet der DWD alle relevanten Kommunikationskanäle der Medien einschließlich „social media“. Die erste Warnung des DWD vor extrem ergiebigem Dauerregen über das System MoWaS wurde am 13. Juli 2021 um 11:36 Uhr versandt.

Ungeachtet der zuvor beschriebenen Sachverhalte ist seitens des DWD sowie der zuständigen Behörden in den Ländern über das MoWaS umgehend und umfangreich gewarnt worden. Details hierzu können über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098.

Verantwortlich für die Warnung der Bundeswehr vor wetterbedingten Gefahren ist der Geoinformationsdienst der Bundeswehr (GeoInfoDBw). Dieser stützt sich dabei maßgeblich auch auf Warnungen des DWD.

Die Meteorologische Vorhersagezentrale im Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr gab für das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr und die Landeskommandos auf Grundlage eigener Erkenntnisse allgemeine Warnungen ab dem 10. Juli 2021 heraus.

Dem GeoInfoDBw lagen seit dem 12. Juli 2021 Wetterwarnungen des DWD nach Raum, Zeit und Extremniederschlagsmengen vor. In diesem Zusammenhang wurde ab 20:00 Uhr des 12. Juli 2021 begonnen, Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr vor möglichen Überflutungen zu warnen. Weitere Warnungen wurden am 13. Juli und 14. Juli 2021 herausgegeben.

9. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Was konkret plant die Bundesregierung, um den Menschen in den vom Unwetter im Juli 2021 betroffenen Regionen insgesamt und in Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu helfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 26. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat am 21. Juli 2021 beschlossen, die vom Hochwasser betroffenen Länder bei ihren Soforthilfemaßnahmen zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung einer Summe in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro, mit der die Soforthilfen der Länder hälftig verstärkt werden sollen. Die konkrete Abwicklung der Hilfen richtet sich nach den jeweiligen Länderprogrammen und wird nun zügig abgestimmt.

Die primär mittel- und langfristig ausgerichtete institutionelle, inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Aufbauhilfe soll in einem Staatssekretärsausschuss zur Koordinierung der Hochwasserhilfe abgestimmt werden, dessen Einrichtung das Kabinett ebenfalls am 21. Juli 2021 entschieden hat. Hierbei ist es wichtig, dass die Erfahrungen mit der Hochwasserhilfe 2013 bei der Konzeption der neuen Aufbauhilfe berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch, dass eine verlässliche Abschätzung der Schäden vorliegen sollte, für deren Beseitigung die neue Aufbauhilfe entworfen wird.

10. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Welches sind die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage 20 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2021, Plenarprotokoll 19/229, angesprochenen „konkreten Maßnahmen, die die Lebensqualität der Menschen in Stadt und Land verbessert“ haben, und in welcher Art und Weise hat sich durch diese von der Abteilung Heimat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat umgesetzten Maßnahmen die Lebensqualität der Menschen in Stadt und Land konkret verbessert?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 28. Juli 2021**

Die Abteilung Heimat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verantwortet mit den drei Schwerpunktbereichen gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sowie Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung ein breites Spektrum unterschiedlicher Maßnahmen, die die Lebensqualität der Menschen in Stadt und Land konkret verbessern. Die folgende Darstellung gibt nur einen Überblick über die wichtigsten Bereiche:

1. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration:

Die Förderung des Zusammenhalts, der Integration und des Dialogs in einer heterogener werdenden Gesellschaft ist eine Dauer- und Querschnittsaufgabe der neuen Heimatpolitik. Sie ist auf Langfristigkeit angelegt und erfordert ein Zusammenwirken aller Akteure und Ebenen (Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Menschen in ihren Regionen).

Viele der Maßnahmen sollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer offenen demokratischen Gesellschaft und das Vertrauen in den funktionierenden Rechtsstaat und seine Institutionen fördern und dadurch die Lebensqualität der Menschen verbessern.

Beispielhaft erwähnt seien: Integration von Migranten, Wertschätzung für unsere Polizei- und Rettungskräfte, die ihre herausragenden Leistungen ganz aktuell in den vom Hochwasser gezeichneten Regionen in besonderer Weise unter Beweis stellen, die Förderung der Demokratietarbeit, ein intensivierter Dialog mit den Religionsgemeinschaften, die Stärkung des jüdischen Lebens, die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Muslimfeindlichkeit, der Einsatz für die Belange nationaler Minderheiten in Deutschland, der deutschen Minderheiten in Dänemark, den MOE- und GUS-Staaten sowie der Vertriebenen und Spätaussiedler in Deutschland. So ist die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) als eine Säule der bundesgeförderten Integrationsmaßnahmen mit knapp 1.500 Beratungsstellen im Bundesgebiet präsent; die gut 250 derzeit laufenden Projekte des Bundesprogramms Gesellschaftlicher Zusammenhalt schaffen Möglichkeiten für Begegnung vor Ort von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Im Bereich der Deutschsprachförderung für erwachsene Zuwanderer besteht ein bundesweites, flächendeckendes Angebot, wobei mit Ausbruch des Pandemiegeschehens akute Anpassungen geleistet wurden. Um das Integrationskurssystem und eine starke Kursträgerlandschaft auch während der pandemiebedingten Einschränkungen aufrechtzuerhalten, wurden neue digitale Kursformate entwickelt und die Kursträger mit einer Pandemiezulage unterstützt. Auch wurde mit dem am 28. März 2020 in Kraft getretenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sichergestellt, dass u. a. auch Integrationskursträger, die von den Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen betroffen sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten können.

Durch die Neuauflage der „Deutschen Islam Konferenz“ wurde der partnerschaftliche Austausch mit in Deutschland lebenden Muslimen fortgesetzt und ausgebaut. Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus Dr. Felix Klein und der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Prof. Dr. Bernd Fabritius leisten hervorragende Arbeit, haben sich als Ansprechpartner für die jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen bewährt und ihre wichtigen Themen sichtbar in das öffentliche und politische Bewusstsein gebracht.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Bekenntnis der Bundesregierung zur historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber denjenigen, die als Nachfahren deutscher NS-Verfolgter staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben. Mit der Wiedergutmachungseinbürgerung haben wir die zuvor bereits im Erlassweg umgesetzte Lösung auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage gestellt.

2. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse:

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eine prioritäre politische Aufgabe und dank der aktiven Heimatpolitik des BMI inzwischen Teil nahezu jeder politischen Abwägung. Die Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde im Jahr 2020 durch Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts, Ländern, Kommunen und Verbänden weiter vorangebracht. Es gab einen Bewusstseinswandel dahingehend, dass aktive Strukturpolitik und Daseinsvorsorge wieder zentrale Merkmale innenpolitischen Denkens und Handelns geworden sind. Dazu dient auch der Gleichwertigkeits-Check in der Bundesgesetzgebung. Eine ressortabgestimmte Zwischenbilanz zu den bisher umgesetzten Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse wurde vom Bundeskabinett im April dieses Jahres beschlossen. Die Zwischenbilanz ist abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/04/zwischenbericht-gleichwertige-lebensverhaeltnisse.html.

Mit dem Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen hat die Bundesregierung die Regional- und Strukturförderung in Deutschland neu ausgerichtet. Das Fördersystem bündelt mehr als 20 Bundesprogramme aus sechs Ressorts zur Stärkung von Wachstum, Innovation, Infrastruktur, Fachkräftebasis, Digitalisierung und Daseinsvorsorge unter einem gemeinsamen Dach. Im Jahr 2020 sind im Rahmen des Gesamtdeutschen Fördersystems insgesamt mehr als 1,7 Mrd. Euro an Regional- und Strukturfördermitteln, zuzüglich der Breitbandförderung, in strukturschwache Regionen geflossen. Konkrete Förderbeispiele aller beteiligten Programme sind im ersten Bericht der Bundesregierung zum Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen unter Kapitel 3.2 ausgeführt. Der Bericht ist abrufbar unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/erster-bericht-der-bundesregierung-zum-gesamtdeutschen-foerdersystem-fuer-strukturschwache-regionen.html.

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurden die Themen „Breitband und Mobilfunk flächendeckend ausbauen“ und „Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in der Fläche verbessern“ unter den wichtigsten zwölf Maßnahmen herausgestellt. Um das Gefälle zwischen urbanen und ländlichen Gebieten abzubauen, müssen leistungsstarke digitale Infrastrukturen (Breitband- und Mobilfunkversorgung) flächendeckend verfügbar sein. Die Heimatabteilung hat sich in der Bundesregierung für die Zielsetzung der Flächenabdeckung, dem rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet sowie für eine baurechtliche Erleichterung eingesetzt.

Insbesondere im Rahmen der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung hat sich die Heimatabteilung für die Gründung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft sowie für das „Graue-Flecken-Förderprogramm“ (Gigabitförderrichtlinie) eingesetzt.

Um die Mobilität insbesondere in ländlichen Räumen zu stärken, hat die Bundesregierung an vielen Stellen angesetzt: Das von der Heimatabteilung initiierte Online-Nachschlagewerk „Mobilikon“ (www.mobilikon.de) unterstützt die Kommunen bei einer passgenauen und intelligenten örtlichen Mobilitätsplanung. Die Heimatabteilung hat ein länderübergreifendes Mobilitätsnetzwerk etabliert, in dem sich die Verkehrsministerien der Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die beteiligten Bundesministerien über Erfahrungen austauschen und Unterstützungsleistungen für die Kommunen konzipieren. Die Heimatabteilung setzt

sich vor allem auch für die Erreichbarkeit in ländlichen Räumen ein. So hat die Deutsche Bahn AG im Juni 2021 – nicht zuletzt auch auf Initiative der Abteilung Heimat – die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken angekündigt und die ersten 20 Vorhaben mit 300 Streckenkilometern konkret benannt.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 10. Juli 2019 wird der Bund im Wege der Selbstverpflichtung Neuansiedlungen und Ausgründungen von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen bevorzugt in strukturschwachen bzw. vom Strukturwandel betroffenen Regionen vornehmen. Auch Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Verbände sollten – unter Wahrung der Länderezuständigkeiten – durch aktive Strukturpolitik unterstützt werden, sich dezentral im ländlichen Raum anzusiedeln.

Die Clearingstelle in der Heimatabteilung berät die Ressorts im Prozess der Neu- und Ausgründung von Bundeseinrichtungen und berichtet über den Sachstand. Nach der aktuellen Abfrage zum Planungs- und Umsetzungsstand der Ansiedlungsvorhaben und unter Berücksichtigung weiterer Nachmeldungen planen die Ressorts in den kommenden Jahren rund 16.800 neue Vollzeit-Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen. Insgesamt erfolgt derzeit an 26 Standorten eine neue Ansiedlung einer Behörde mit mehr als 25 neuen Arbeitsplätzen (z. T. mit Hauptsitz, z. T. mit einer Außenstelle). 22 davon liegen in strukturschwachen oder vom Strukturwandel betroffenen Regionen.

Bei der Planung von Ansiedlungsvorhaben werden auch über rein strukturpolitische Erwägungen hinausgehende Aspekte berücksichtigt. Beispiele hierfür sind die Ansiedlung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) in Neustrelitz und die Einrichtung eines neuen Standortes der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) in Gera.

So werden nicht nur hochwertige Arbeitsplätze in die jeweiligen Regionen gebracht, sondern durch die Ausführung von konzeptionell-strategischen Aufgaben im Bereich der Ehrenamtsförderung und der politischen Bildung strukturpolitische Impulse gesetzt.

3. Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung:

Raumordnung und Raumentwicklung wurden als Instrumente zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Regionen gestärkt und mit dem Deutschlandatlas eine transparente und belastbare Datengrundlage für eine nachhaltige Gleichwertigkeitspolitik geschaffen. Der interaktive Deutschlandatlas wird am 29. Juli 2021 mit aktualisierten und neuen Datensätzen veröffentlicht. Um die Raumordnung und Raumentwicklung auch in den Bundesländern als Instrument für gleichwertige Lebensverhältnisse zu schärfen, hat die von der Heimatabteilung geleitete Arbeitsgruppe 3 der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse konkrete Empfehlungen entwickelt, die nun umgesetzt und in der Bundesministerkonferenz für Raumordnung begleitet und ausgewertet werden.

Um insbesondere strukturschwachen ländlichen Regionen zu helfen, wurde ein neues Programm „Region gestalten“ aufgelegt, das mit 18 Mio. Euro im Jahr insgesamt 15 Projekte mit 45 Modellvorhaben fördert. Zum Beispiel den Aufbau eines Netzwerks kleiner und mittlerer Städte mit ihrem Umland zu sog. Regiopolregionen, Hilfen für leer fal-

lende Klöster in ländlichen Regionen, die Verbesserung der Lebensqualität mit Hilfe digitaler Anwendungen in ländlichen Regionen (Heimat 2.0) und ein Digitalisierungszentrum in Zeitz (Sachsen-Anhalt). Zudem werden die Kohleregionen beim Strukturwandel unterstützt. Dafür wird aus Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes in Cottbus ein Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung als Außenstelle des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgebaut. Es soll den Strukturwandel wissenschaftlich begleiten und gleichzeitig Ansprechpartner für die betroffenen Regionen sein.

Mit dem Aktionsprogramm „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO) werden sowohl ländliche als auch städtische Regionen in Deutschland mit dem Ziel gefördert, innovative Handlungsansätze praktisch zu erproben und nachhaltig zu festigen. Die Modellvorhaben unterstützen die Bewältigung aktueller Herausforderungen vor Ort, wie z. B. die Sicherung der Daseinsvorsorge, Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder Krisenfestigkeit von Regionen. So werden beispielsweise mit dem MORO „Lebendige Regionen“ insbesondere in Kommunen mit begrenzten finanziellen Spielräumen ganzheitliche Lösungen für eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung der Bevölkerung oder für den Umgang mit Leerstand umgesetzt.

Darüber hinaus wurde der erste Bundesraumordnungsplan für länderübergreifenden Hochwasserschutz und den Raumordnungsplan für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in Nordsee und Ostsee erarbeitet. Mit dem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wird für die Menschen in den Fluss- und Küstengebieten der Schutz vor den zunehmenden Hochwasserereignissen verbessert. Der Raumordnungsplan für die AWZ reserviert Meeresflächen für einzelne Nutzungen. So wird es im fortgeschriebenen Raumordnungsplan unter anderem große Flächen für Offshore-Windenergie (rund 40 GW) und Meeresnaturschutz geben. Noch im Jahr 2021 wird mit einer Novelle des Raumordnungsgesetzes begonnen, unter anderem, um die Instrumente der Raumordnung flexibler für die anstehenden Herausforderungen zu machen und die Aufstellung von Raumordnungsplänen zu beschleunigen.

Um auch in Grenzregionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, wurde die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit gestärkt, 2018 wurde in der Abteilung Heimat ein neues Referat für „Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit“ eingerichtet, das Lobby der Grenzregionen und Katalysator der grenzregionalen Arbeit innerhalb der Bundesregierung ist. So konnte im Rahmen der Corona-Pandemie maßgeblich dazu beigetragen werden, dass Grenzgänger und Grenzpendler bei der Entscheidungsfindung der Bundesregierung über Maßnahmen der Pandemieeindämmung berücksichtigt wurden. Darüber hinaus hat die Abteilung Heimat die Federführung bei der derzeit laufenden gemeinsam mit Frankreich und dem Land-Baden-Württemberg finanzierten Machbarkeitsstudie zur Entwicklung einer grenzüberschreitenden „Innovationsregion Fessenheim“. Damit wird die Nachnutzung des Gebiets rund um das Kernkraftwerk (KKW) Fessenheim nach dessen Stilllegung unterstützt. Mit dem geplanten deutsch-französischen Wirtschafts- und Innovationspark sollen gemeinsam Projekte im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität, Energiewende und Innovation entwickelt werden.

Mit der unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten Territorialen Agenda 2030 war die Abteilung Heimat maßgeblich daran beteiligt, das Ziel des Abbaus regionaler Disparitäten und eine nachhaltige Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Menschen

und Orten auch auf europäischer Ebene zu verankern. Europaweit wurden sechs konkrete Pilotaktionen zur Umsetzung der Territorialen Agenda 2030 initiiert, etwa in den Bereichen Mobilität, ärztliche Versorgung, Digitalisierung oder Bildung. Das von Deutschland geleitete Pilotprojekt „Zukunftsperspektiven für strukturschwache Regionen: Stärkung der Umsetzung von Raumplanungsstrategien“ wird bis 2023 unter Beteiligung von drei deutschen Modellregionen und drei Modellregionen aus Portugal, Frankreich und Österreich umgesetzt.

11. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Welcher Anteil der durch den Bund zur Verfügung gestellten 1,4 Mrd. Euro für die Digitalisierung der Verwaltungen ist bisher abgeflossen (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und wie viele Mittel wurden bisher durch die Länder beantragt (www.heise.de/news/Verwaltungsdigitalisierung-1-4-Milliarden-Euro-mehr-fuer-die-Bundeslaender-5042783.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 28. Juli 2021**

Die Gesamtsumme in Euro über bisher abgeflossene Mittel kann durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nicht gemeldet werden. Die Ausführung der Bewirtschaftung liegt in den Bundesländern. Das BMI weist die Mittel aus dem Konjunkturpaket, je nach Themenfeldverantwortung von Bund und Ländern, zur Fremdbewirtschaftung zu.

Die von den Ländern beantragten Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen betragen in Summe 692.442.905 Euro.

12. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Auf welche kriminalstatistischen oder anderweitigen Datengrundlagen zum Missbrauch von Schreckschusswaffen nimmt der Bericht des BMI zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“ Bezug, und welche konkreten Empfehlungen werden in diesem Bericht gegeben (s. 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 16. bis 18. Juni 2021 in Rust, TOP 51)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 26. Juli 2021**

Die Beantwortung dieser Frage durch die Bundesregierung erfolgt in einer Anlage, die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft ist.* Hintergrund der Einstufung als Verschlussache (VS) ist die Tatsache, dass sich die Frage auf den Inhalt eines internen Berichts bezieht, den das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

die Beratung auf der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) erstellt hat. In ihrem Beschluss zum Tagesordnungspunkt hat die IMK einvernehmlich entschieden, dass zwar der Beschluss, nicht jedoch der Bericht veröffentlicht wird. Eine nachträgliche Veröffentlichung von Teilen des Berichtsinhalts durch die Bundesregierung würde daher dem gemeinsamen Interesse der Länder und des Bundes an einem ergebnisoffenen fachlichen Austausch im Rahmen der IMK zuwiderlaufen.

Nach Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts kommt die Bundesregierung deswegen zu der Auffassung, dass die gewünschte Information nicht offen, sondern in eingestufte Form zu übermitteln ist.

13. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Behörden des Bundes der Fragestellung nachgegangen sind, inwieweit es Verbindungen zwischen Personen, die für die Tagesschau und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten und der linksextremen Szene gibt, und wenn ja, kann die Bundesregierung erläutern, in welchem Umfang solche Verbindungen existieren (www.faz.net/aktuell/politik/inland/hans-georg-maassen-rudert-zur-ueck-nach-vorwuerfen-gegen-rundfunk-17422452.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und seiner gesetzlichen Befugnisse Informationen unter anderem über linksextremistische Strukturen und wertet diese aus.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung zur konkreten Ausgestaltung der Abbildung/Erfassung des Tatmittelkataloges „Messer“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik, und ist diesbezüglich inzwischen final geklärt, ob bei der statistischen Erfassung des Tatmittels Messer auch eine Aufschlüsselung der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus umgesetzt wird (siehe Bundestagsdrucksache 19/27307, Antwort zu Frage 10)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Die Bundesregierung sieht nach wie vor die Notwendigkeit zur Erfassung von Messerangriffen. Die konkrete Ausgestaltung eines Tatmittel-

katalogs, in den auch Messer als Tatmittel aufgenommen werden sollen, ist derzeit noch offen. Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27307 ausgeführt, finden Erörterungen und Festlegungen im zuständigen Bund-Länder-Gremium im Jahr 2021 statt. Diese Erörterungen dauern dementsprechend noch an. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher weder abschließende Aussagen zur künftigen Erfassung getroffen werden, noch dazu, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die dafür notwendigen komplexen (technischen) Anpassungen mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar sind.

Wichtiger als die Erfassung des Tatmittels Messer sollte die Frage sein, warum es immer wieder zu Messerattacken kommt. Die Polizei rät vom Mitführen jeglicher Arten von Waffen ab. Auch zu Verteidigungszwecken sollten Waffen nicht mitgeführt werden. Studien zeigen, dass das Tragen von Messern Einfluss auf das Gewaltverhalten haben kann: Jugendliche, die Messer mit sich führen, haben ein doppelt so hohes Risiko, Gewalttaten auszuführen als Jugendliche, die kein Messer mit sich führen.

15. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Aus welchen konkreten Gründen rät die Bundesregierung davon ab, Schülern zum Schulabschluss eine Deutschlandfahne zu schenken (www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-bundesregierung-will-keine-nationalflaggen-an-schueler-vertelen-a-cef5b11f-20a8-46c0-bc04-5a4905d16861), und welche anderen konkreten Initiativen hat die Bundesregierung in den vergangenen vier Jahren gestartet, um die Sichtbarkeit der Nationalfarben in Deutschland zu erhöhen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 23. Juli 2021**

Die Auseinandersetzung mit der Nationalflagge ist im Rahmen der historisch-politischen Bildung bereits wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Wichtig ist aus Sicht der Bundesregierung vor allem, dass Schülerinnen und Schülern hier die Historie und Bedeutung der Nationalflagge vermittelt wird.

Aus diesem Grund befürwortet die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Handlungsempfehlungen der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ (www.bundesregierung.de/resource/blob/975236/1939542/3cad847a9e36372442ed42305794b3f5/2021-07-05-stellungnahme-zukunftszentrum-data.pdf?download=1) auch ausdrücklich die Aushändigung einer hochwertigen Ausgabe des Grundgesetzes in den Farben der Nationalflagge. Hierdurch wird Schülerinnen und Schülern der positive Zusammenhang zwischen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands und den Farben Schwarz-Rot-Gold gezielt vermittelt und so ihre Identifikation mit dem Gemeinwesen gestärkt.

Die Kommunikation der Bundesregierung wird medienübergreifend geprägt durch das Corporate Design. Es bestimmt ihr visuelles Profil und schafft damit eine Basis für eine erfolgreiche und konsistente Kommunikation.

Es ist verbindlicher Ausdruck der Corporate Identity der Bundesregierung nach innen und außen. Klammer und Dachmarke des Corporate Design ist die 2017 aktualisierte Bildwortmarke der Bundesregierung.

Im Rahmen des Corporate Design werden die Nationalfarben durch den schwarz-rot-goldenen Fahnenstock in allen Bildwortmarken transportiert, die auf allen offiziellen Schriftstücken der Bundesregierung angebracht sind. Gleiches gilt selbstverständlich auch für alle elektronischen Medien, wie beispielsweise die Internet-Präsenz. So findet sich der Fahnenstock gleichermaßen auf dem Deckblatt der Abschlussberichte der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ sowie der „Arbeitsgruppe Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit“.

Die Bildwortmarke der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ zeigte ein mit den Nationalfarben Schwarz-Rot-Gold ausgefülltes Herz, das bei allen Aktivitäten des Jubiläumsjahres prominent angebracht wurde. Unter anderem wurde im Stadtkanal in der Potsdamer Innenstadt im Rahmen der „Einheits-Expo“ eine große Installation in den Farben Schwarz-Rot-Gold aufgestellt, in der das Herz-Logo der Kommission als aufrechte, dreidimensionale Skulptur mittig angebracht war.

16. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wann erhielt die Bundesregierung erstmals Kenntnis davon, dass das Europäische Hochwasserwarnsystem (EFAS) im Juli 2021 vor einem Hochwasser an Rhein und Meuse warnte (www.tagesspiegel.de/politik/monumentales-system-versagen-deutschland-war-praezise-gewarnt-die-menschen-aber-nicht/27433034.html), und aus welchen Gründen wurde die Bevölkerung nicht umgehend über diese Warnungen informiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Das „European Flood Awareness System“ (EFAS) (siehe www.efas.eu/en) ist eine Komponente des „Emergency Management Service“, der einer der Kerndienste des COPERNICUS-Programms der Europäischen Union ist. Ziel des EFAS ist die Unterstützung vorbereitender Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen insbesondere für die großen europäischen grenzüberschreitenden Flüsse. Produkte sind probabilistische Mittelfristvorhersagen mit einem Vorhersagehorizont von bis zu 15 Tagen zu Hochwassergefahren, Sturzflutindikatoren und Impactvorhersagen, die über ein geschlossenes Portal an registrierte Partnerbehörden mit der Zuständigkeit für Hochwasservorhersagen oder deren Beauftragte der EU-Mitgliedstaaten abgegeben werden. Die Partnerbehörden sind auf der angegebenen Webseite aufgelistet. In Deutschland sind für Hochwasservorhersagen die entsprechenden Behörden der Länder zuständig.

Das EFAS ist keine Hochwasser- oder Sturzflutvorhersage, sondern lediglich eine Frühwarnung, welche den Hinweis gibt, in welcher Region ein Ereignis stattfinden könnte. Dabei greift das EFAS auch auf Daten zurück, die der Deutsche Wetterdienst (DWD) dem EFAS zur Verfügung stellt. Für die in Deutschland betroffenen Regionen kamen die Hinweise

vom EFAS daher auch erst, nachdem der DWD bereits die ersten Warnungen als Vorabinformation an die Länder gegeben hatte. Aufgrund der groben räumlichen Auflösung des EFAS ist das System im Übrigen nicht geeignet, um Überflutungswarnungen für kleine Einzugsgebiete wie beispielsweise die Ahr bereitzustellen.

Ordentliche Mitglieder des EFAS sind ausschließlich die jeweils national zuständigen Behörden für die Vorhersage und Warnung vor Hochwassergefahren, d. h. die Hochwasserzentralen der Länder. Konkret sind dies das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bundesseitig ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) lediglich ein sogenannter „third party partner“, jedoch kein ordentliches Mitglied des EFAS. Das BBK erhält EFAS-Informationen über den täglichen Report des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) zur Kenntnis. Für die sich entwickelnde Gefahrenlage in Nordrhein-Westfalen wurde seitens des ERCC erstmals am 14. Juli 2021 berichtet. Auf eine sich entwickelnde Gefahrenlage in Rheinland-Pfalz wurde nicht hingewiesen.

In Deutschland ist für die Warnung vor extremen Wetterereignissen mit seinen amtlichen Unwetterwarnungen der DWD zuständig. Der DWD hat am 12. Juli 2021, 10:20 Uhr, also zwei Tage vor dem Unwetter, über die anstehenden Starkregenereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz informiert. Die Warnungen des DWD werden und wurden über die verschiedensten Kommunikationswege verteilt: Webseite des DWD, WarnWetter-App des DWD, über das Feuerwehreinformationssystem an die verschiedenen Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder, der Landkreise und der Gemeinden, das BBK, das THW und seine regionalen Strukturen, die Wasserverbände und Hochwasserzentralen der Länder und die Hilfsorganisationen. Sowohl der DWD als auch die Länder und Kreise verfügen zudem über eigene MoWaS-(Modulares Warnsystem)-Stationen, mit denen sie Meldungen in das MoWaS einspeisen können. Das MoWaS wird vom BBK betrieben. Die eingespeisten Meldungen werden automatisiert an die verschiedenen Warnmittel wie z. B. die Warn-App NINA des BBK oder die Rundfunk- und Telemedienanbieter versandt. Darüber hinaus verwendet der DWD alle relevanten Kommunikationskanäle der Medien einschließlich „social media“. Die erste Warnung des DWD vor extrem ergiebigem Dauerregen über das System MoWaS wurde am 13. Juli 2021 um 11:36 Uhr versandt.

Die erbetenen Informationen können zudem über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098. Über den Link sind ausschließlich die Meldungen abrufbar, die die zuständigen Behörden über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes versandt haben.

Meldungen, die ohne Einbindung des MoWaS unmittelbar von den zuständigen Behörden an private Warnmittelbetreiber, wie z. B. Katwarn, verschickt wurden und auch im Anschluss nicht an die Systeme des Bundes weitergeleitet wurden, sind nicht über den Link abrufbar. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

17. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie haben sich die Ausgaben der Bundesregierung für den Hochwasserschutz in Deutschland jährlich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie hat sich die Zahl der Mitarbeiter, die für den Hochwasserschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zuständig sind, jährlich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 26. Juli 2021**

Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt bei den Ländern und nicht beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Der Bund unterstützt die Länder bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Bei der Durchführung von GAK-Maßnahmen übernimmt der Bund 60 Prozent der förderfähigen Kosten für den Hochwasserschutz. Dies betrifft Maßnahmen zum Neubau und zur Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen sowie Maßnahmen zur Rückverlegung und zum Rückbau von Deichen zur Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen.

Seit 2015 stellt die Bundesregierung den Ländern über den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der GAK jährlich zusätzliche zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Über den Sonderrahmenplan förderfähig sind der Rückbau und die Rückverlegung von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen wie z. B. die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken, jeweils soweit dies Bestandteil des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP)“ ist. Die genauen Zahlen des GAK-Bundesanteils an der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die vergangenen zehn Jahre sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Maßnahmen, die gemäß dem Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzept (LAK) der Baufachlichen Richtlinien Abwasser durch die dem Bundesministerium der Finanzen unterstehende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durchgeführt werden, enthalten ebenfalls Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen und Überflutungsvorsorge. Die Ausgaben für einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen sind im Wirtschaftsplan der BImA jedoch nicht separat ausgewiesen.

GAK-Berichterstattung für die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – hier Maßnahmen zum Hochwasserschutz und dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ (SRP HW) (Bundesmittel) – in Mio. Euro –			
Jahr	Maßnahme „Hochwasser- schutzanlagen einschl. Wild- bachverbauung“	Maßnahme „Rückbau von Deichen“	SRP HW*
2010	80,941	5,905	
2011	68,639	15,488	
2012	60,964	15,608	
2013	52,317	8,133	
2014	67,782	3,216	
2015	67,082	2,850	18,799
2016	48,513	0,436	33,893
2017	65,432	0,423	40,571
2018	67,270	0,674	56,564
2019	59,708	0,446	47,485
2020**	54,400	0,159	53,632

* Der Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ wurde am 13. August 2015 vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossen.

** Die Zahlenangaben für das Jahr 2020 sind vorläufig.

18. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Zwischenbilanz zieht die Bundesregierung aus der Kooperation der informellen „Counter Terrorism Group“ (CTG), in der sich die Inlandsgeheimdienste der EU-Mitgliedstaaten in einem nichtinstitutionellen Rahmen zusammengeschlossen haben, mit den zur Europäischen Union gehörenden Einrichtungen Europol und INTCEN (siehe Bundestagsdrucksache 19/489, Antwort zu Frage 6), und wie gut funktioniert der Austausch über die „operative Plattform“, die von den Geheimdiensten 2017 in Den Haag eingerichtet worden ist (siehe Bundestagsdrucksache 19/353, Antwort zu Frage 16)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 26. Juli 2021**

Den einzelnen Mitgliedstaaten der „Counter Terrorism Group“ (CTG) und Europol steht es im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und der rechtlichen Möglichkeiten frei, entsprechend zusammenzuarbeiten. Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden bereits mehrere Treffen mit dem Fokus statt, Kooperationsmöglichkeiten zwischen den CTG-Diensten und Europol zu sondieren. Hierzu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/353 vom 29. Dezember 2017, die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10641 vom 14. Dezem-

ber 2016 sowie auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 19 und 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11577 vom 20. März 2017 hingewiesen.

Das EU Intelligence Analysis Centre (EU INTCEN) erstellt strategische Analysen und Lagebilder zur außen- und sicherheitspolitischen Lage der EU sowie zur terroristischen Bedrohungslage. Diese basieren unter anderem auf Informationen der Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Mitgliedstaaten der EU, darunter auch solchen, die der CTG angehören. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/489 vom 19. Januar 2018 verwiesen.

An ausgewählten Treffen der CTG nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung auch Vertreter von EU INTCEN und Europol teil.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die CTG-Dienste durch ihre Arbeit erfolgreich zur Aufklärung und Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Europa beigetragen. Dies gilt vor allem für die Zusammenarbeit der CTG-Dienste innerhalb ihrer „operativen Plattform“.

19. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Wann hat die Bundesregierung die ersten Warnungen bezüglich der enormen Regenfälle im Juli 2021 in einigen Regionen Deutschlands, vor allem in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten (beispielsweise über das Europäische Hochwasserwarnsystem EFAS oder andere Mechanismen), und auf welche Fehler führt sie es zurück, dass diese Warnungen nicht bzw. unzureichend schnell und umfassend dazu geführt haben, die Bevölkerung in den betroffenen Regionen angemessen zu informieren und notwendige Schutzmaßnahmen umzusetzen, was Hannah Cloke, Professorin für Hydrologie an der britischen Universität Reading und eine der Entwicklerinnen des Europäischen Hochwasserwarnsystems EFAS als „monumentales Systemversagen“ kritisierte („Germany knew the floods were coming, but the warnings didn’t work“, THE SUNDAY TIMES, 18. Juli 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Das „European Flood Awareness System“ (EFAS) (siehe www.efas.eu/en) ist eine Komponente des „Emergency Management Service“, der einer der Kerndienste des COPERNICUS-Programms der Europäischen Union ist. Ziel des EFAS ist die Unterstützung vorbereitender Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen insbesondere für die großen europäischen grenzüberschreitenden Flüsse. Produkte sind probabilistische Mittelfristvorhersagen mit einem Vorhersagehorizont von bis zu 15 Tagen zu Hochwassergefahren, Sturzflutindikatoren und Impactvorhersagen, die über ein geschlossenes Portal an registrierte Partnerbehörden mit der Zuständigkeit für Hochwasservorhersagen oder deren Beauftragte der EU-Mitgliedstaaten abgegeben werden. Die Partnerbehörden sind auf der angegebenen Webseite aufgelistet. In Deutsch-

land sind für Hochwasservorhersagen die entsprechenden Behörden der Länder zuständig.

Das EFAS ist keine Hochwasser- oder Sturzflutvorhersage, sondern lediglich eine Frühwarnung, welche den Hinweis gibt, in welcher Region ein Ereignis stattfinden könnte. Dabei greift das EFAS auch auf Daten zurück, die der Deutsche Wetterdienst (DWD) dem EFAS zur Verfügung stellt.

Für die in Deutschland betroffenen Regionen kamen die Hinweise vom EFAS daher auch erst, nachdem der DWD bereits die ersten Warnungen als Vorabinformation an die Länder gegeben hatte. Aufgrund der groben räumlichen Auflösung des EFAS ist das System im Übrigen nicht geeignet, um Überflutungswarnungen für kleine Einzugsgebiete wie beispielsweise die Ahr bereitzustellen.

Ordentliche Mitglieder des EFAS sind ausschließlich die jeweils national zuständigen Behörden für die Vorhersage und Warnung vor Hochwassergefahren, d. h. die Hochwasserzentralen der Länder. Konkret sind dies das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bundesseitig ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) lediglich ein sogenannter „third party partner“, jedoch kein ordentliches Mitglied des EFAS. Das BBK erhält EFAS-Informationen über den täglichen Report des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) zur Kenntnis. Für die sich entwickelnde Gefahrenlage in Nordrhein-Westfalen wurde seitens des ERCC erstmals am 14. Juli 2021 berichtet. Auf eine sich entwickelnde Gefahrenlage in Rheinland-Pfalz wurde nicht hingewiesen.

In Deutschland ist für die Warnung vor extremen Wetterereignissen mit seinen amtlichen Unwetterwarnungen der DWD zuständig. Der DWD hat am 12. Juli 2021, 10:20 Uhr, also zwei Tage vor dem Unwetter, über die anstehenden Starkregenereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz informiert. Die Warnungen des DWD werden und wurden über die verschiedensten Kommunikationswege verteilt: Webseite des DWD, WarnWetter-App des DWD, über das Feuerwehrinteraktionssystem an die verschiedenen Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder, der Landkreise und der Gemeinden, das BBK, das THW und seine regionalen Strukturen, die Wasserverbände und Hochwasserzentralen der Länder und die Hilfsorganisationen. Sowohl der DWD als auch die Länder und Kreise verfügen zudem über eigene MoWaS-(Modulares Warnsystem)-Stationen, mit denen sie Meldungen in das MoWaS einspeisen können. Das MoWaS wird vom BBK betrieben. Die eingespeisten Meldungen werden automatisiert an die verschiedenen Warnmittel wie z. B. die Warn-App NINA des BBK oder die Rundfunk- und Telemedienanbieter versandt. Darüber hinaus verwendet der DWD alle relevanten Kommunikationskanäle der Medien einschließlich „social media“. Die erste Warnung des DWD vor extrem ergiebigem Dauerregen über das System MoWaS wurde am 13. Juli 2021 um 11:36 Uhr versandt.

Die erbetenen Informationen können zudem über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098. Über den Link sind ausschließlich die Meldungen abrufbar, die die zuständigen Behörden über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes ver-

sandt haben. Meldungen, die ohne Einbindung des MoWaS unmittelbar von den zuständigen Behörden an private Warnmittelbetreiber, wie z. B. Katwarn, verschickt wurden und auch im Anschluss nicht an die Systeme des Bundes weitergeleitet wurden, sind nicht über den Link abrufbar. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

20. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Warum ist die Bundesregierung bislang der Bitte der afghanischen Regierung nicht nachgekommen, Abschiebungen nach Afghanistan für drei Monate auszusetzen (<https://taz.de/Abschiebung-nach-Afghanistan/!5787384/>), und wie haben die Verwaltungsgerichte im bisherigen Jahr 2021 über Klagen afghanischer Asylsuchender gegen ablehnende Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entschieden (bitte zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstiger Erledigung differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 29. Juli 2021**

Die Ankündigung der afghanischen Regierung, Rückführungen nach Afghanistan für drei Monate auszusetzen, wird weiterhin eingehend geprüft. Da auch andere EU-Mitgliedstaaten diese Mitteilung erhalten haben, finden derzeit zudem Beratungen auf EU-Ebene statt. Ebenso sind Gespräche mit den afghanischen Behörden hierzu terminiert.

Die Daten zu Entscheidungen über afghanische Antragsteller bei Verwaltungsgerichten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

HKL Afghanistan	Gerichtsentscheidungen über Klagen im Zeitraum 01.01.–31.05.2021
Entscheidungen insgesamt	6.630
Anerkennung Art. 16a GG	3
Flüchtlingsanerkennung § 3 I AsylG	318
subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	154
Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	2.728
Ablehnungen (unbegründet abgelehnt)	997
Ablehnungen (offensichtlich unbegründet abgelehnt)	12
Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 I Nr. 1 AsylG)	36
sonstige Erledigungen	2.382

21. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde welche Bundesbehörde vom European Flood Awareness System (EFAS) hinsichtlich möglicher Überschwemmungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in der 28. Kalenderwoche dieses Jahres gewarnt (www.tagesspiegel.de/politik/monumentales-system-versagen-deutschland-war-precise-gewarnt-die-menschen-aber-nicht/27433034.html)?
22. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche genauen Warnungen gab es in der 28. Kalenderwoche konkret vom European Flood Awareness System (EFAS) hinsichtlich möglicher Überschwemmungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an Bundesbehörden (bitte den Wortlaut der Informationen, die vom EFAS kamen, wiedergeben), und zu welchem genauen Zeitpunkt wurden diese Warnungen weitergeleitet (bitte auch den Empfänger nennen; www.tagesspiegel.de/politik/monumentales-system-versagen-deutschland-war-precise-gewarnt-die-menschen-aber-nicht/27433034.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das „European Flood Awareness System“ (EFAS) (siehe www.efas.eu/en) ist eine Komponente des „Emergency Management Service“, der einer der Kerndienste des COPERNICUS-Programms der Europäischen Union ist. Ziel des EFAS ist die Unterstützung vorbereitender Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen insbesondere für die großen europäischen grenzüberschreitenden Flüsse. Produkte sind probabilistische Mittelfristvorhersagen mit einem Vorhersagehorizont von bis zu 15 Tagen zu Hochwassergefahren, Sturzflutindikatoren und Impactvorhersagen, die über ein geschlossenes Portal an registrierte Partnerbehörden mit der Zuständigkeit für Hochwasservorhersagen oder deren Beauftragte der EU-Mitgliedstaaten abgegeben werden. Die Partnerbehörden sind auf der angegebenen Webseite aufgelistet. In Deutschland sind für Hochwasservorhersagen die entsprechenden Behörden der Länder zuständig.

Das EFAS ist keine Hochwasser- oder Sturzflutvorhersage, sondern lediglich eine Frühwarnung, welche den Hinweis gibt, in welcher Region ein Ereignis stattfinden könnte. Dabei greift das EFAS auch auf Daten zurück, die der Deutsche Wetterdienst (DWD) dem EFAS zur Verfügung stellt. Für die in Deutschland betroffenen Regionen kamen die Hinweise vom EFAS daher auch erst, nachdem der DWD bereits die ersten Warnungen als Vorabinformation an die Länder gegeben hatte. Aufgrund der groben räumlichen Auflösung des EFAS ist das System im Übrigen nicht geeignet, um Überflutungswarnungen für kleine Einzugsgebiete wie beispielsweise die Ahr bereitzustellen.

Ordentliche Mitglieder des EFAS sind ausschließlich die jeweils national zuständigen Behörden für die Vorhersage und Warnung vor Hochwassergefahren, d. h. die Hochwasserzentralen der Länder. Konkret sind

dies das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bundesseitig ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) lediglich ein sogenannter „third party partner“, jedoch kein ordentliches Mitglied des EFAS. Das BBK erhält EFAS-Informationen über den täglichen Report des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) zur Kenntnis. Für die sich entwickelnde Gefahrenlage in Nordrhein-Westfalen wurde seitens des ERCC erstmals am 14. Juli 2021 berichtet. Auf eine sich entwickelnde Gefahrenlage in Rheinland-Pfalz wurde nicht hingewiesen.

In Deutschland ist für die Warnung vor extremen Wetterereignissen mit seinen amtlichen Unwetterwarnungen der DWD zuständig. Der DWD hat am 12. Juli 2021, 10:20 Uhr, also zwei Tage vor dem Unwetter, über die anstehenden Starkregenereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz informiert. Die Warnungen des DWD werden und wurden über die verschiedensten Kommunikationswege verteilt: Webseite des DWD, WarnWetter-App des DWD, über das Feuerwehrinteraktionssystem an die verschiedenen Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder, der Landkreise und der Gemeinden, das BBK, das THW und seine regionalen Strukturen, die Wasserverbände und Hochwasserzentralen der Länder und die Hilfsorganisationen. Sowohl der DWD als auch die Länder und Kreise verfügen zudem über eigene MoWaS-(Modulares Warnsystem)-Stationen, mit denen sie Meldungen in das MoWaS einspeisen können.

Das MoWaS wird vom BBK betrieben. Die eingespeisten Meldungen werden automatisiert an die verschiedenen Warnmittel wie z. B. die Warn-App NINA des BBK oder die Rundfunk- und Telemedienanbieter versandt. Darüber hinaus verwendet der DWD alle relevanten Kommunikationskanäle der Medien einschließlich „social media“. Die erste Warnung des DWD vor extrem ergiebigem Dauerregen über das System MoWaS wurde am 13. Juli 2021 um 11:36 Uhr versandt.

Die erbetenen Informationen können zudem über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098. Über den Link sind ausschließlich die Meldungen abrufbar, die die zuständigen Behörden über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes versandt haben. Meldungen, die ohne Einbindung des MoWaS unmittelbar von den zuständigen Behörden an private Warnmittelbetreiber, wie z. B. Katwarn, verschickt wurden und auch im Anschluss nicht an die Systeme des Bundes weitergeleitet wurden, sind nicht über den Link abrufbar. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

23. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)

Inwiefern hat die Bundesregierung oder haben ihr nachgeordnete Behörden in der Vergangenheit die Spähsoftware Pegasus eingesetzt, bzw. inwiefern ist ein Einsatz der Software für die Zukunft geplant (vgl. www.zeit.de/politik/ausland/2021-07/spionage-software-pegasus-cyberwaffe-ueberwachung-menschenrechte-enthuellung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 23. Juli 2021**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort nicht erfolgen kann.

Bezüglich der erbetenen Informationen hinsichtlich der inzident angefragten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden im Bereich der Informationstechnischen Überwachung, mit Bezug auf den Einsatz der Software Pegasus des Unternehmens NSO Group, stehen überwiegende Belange des Staatswohls einer Beantwortung entgegen. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden kriminaltaktischen und nachrichtendienstlichen Vorgehensweisen und damit zu konkreten Maßnahmen oder künftigen Beschaffungen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

24. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und durch wen wurde die Bevölkerung über die an das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) angeschlossenen Warnmedien vor der Unwettergefahr im Zeitraum der 28. Kalenderwoche 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gewarnt (vgl. DER TAGES-SPIEGEL.de vom 19. Juli 2021: Deutschland war präzise gewarnt – die Menschen aber nicht?, abrufbar unter: www.tagesspiegel.de/politik/monumentales-systemversagen-deutschland-war-precise-gewarnt-die-menschen-aber-nicht/27433034.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 26. Juli 2021**

Die erbetenen Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098. Über den Link sind ausschließlich die Meldungen abrufbar, die die zuständigen Behörden über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes versandt haben. Meldungen, die ohne Einbindung des MoWaS unmittelbar von den zuständigen Behörden an private Warnmittelbetreiber, wie z. B. Katwarn, verschickt wurden und auch im Anschluss nicht an die Systeme des Bundes weitergeleitet wurden, sind nicht über den Link abrufbar. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung nach der im Jahr 2012 unter fachlicher Federführung der Bundesanstalt für Gewässerkunde durchgeführten Risikoanalyse „Extremes Schmelzhochwasser aus den Mittelgebirgen“ (siehe Bundestagsdrucksache 17/12051) eine Risikobewertung durch die administrativ-politisch verantwortlichen Ebenen durchgeführt, und zu welchen Schlüssen kam sie dabei (bitte nach einzelnen Punkten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 29. Juli 2021**

Die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012, Szenario „Extremes Schmelzhochwasser aus den Mittelgebirgen“ wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, bestehend aus Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie erarbeitet (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12051, S. 4, Fußnote 10). Die Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz stellen keine Planspiele dar. Sie behandeln die zu erwartenden Auswirkungen von Extremereignissen auf die Bevölkerung, ihre Lebensgrundlagen und die öffentliche Sicherheit und

Ordnung in Deutschland und berücksichtigten Gefahren/Ereignisse, die eine potentielle Bundesrelevanz haben können.

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Der Katastrophenschutz sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen liegen nach dem Grundgesetz in der Zuständigkeit der Länder. Auch Aufgaben der Hochwasservorsorge in Deutschland werden durch das Hochwasserrisikomanagement der zuständigen Länder umgesetzt.

Die Länder haben Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten bis Ende 2013 erarbeitet. Die Arbeiten dazu hatten im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) bereits vor der Erstellung der Risikoanalyse „Extremes Schmelzhochwasser aus den Mittelgebirgen“ von 2012 sowie dem Hochwasserereignis 2013 als Maßnahmen zur Anpassung des Hochwasserschutzes in Deutschland begonnen.

Zu anschließenden Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 26 verwiesen.

26. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Schutz- und Präventionsmaßnahmen (z. B. Ausbau von Vorwarnsystemen, Sicherung/Erneuerung der Deiche und Dämme, Verbesserung der Evakuierungspläne) wurden nach Durchführung der in Frage 25 genannten Risikoanalyse und der darauffolgenden Risikobewertung durchgeführt, um die Bevölkerung in Deutschland vor möglichen Schmelzhochwassern sowie anderen Hochwassergefahren zu schützen (bitte nach Jahren bis einschließlich 2021 und nach den entsprechenden Kosten pro Maßnahme aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 29. Juli 2021**

Hochwasservorsorge in Deutschland wird durch das Hochwasserrisikomanagement der nach dem Grundgesetz zuständigen Länder umgesetzt. Hierbei werden nicht nur Deiche gebaut und Rückhalteflächen geschaffen, sondern es wird ein umfassender Ansatz zur Minderung von Risiken verfolgt. Daher sind auch die Flächenvorsorge, hochwasserangepasstes Planen und Bauen, technische und ökologische Hochwasserschutzmaßnahmen, Verhaltensvorsorge sowie die stetige Verbesserung von Hochwasservorhersagen wesentliche Bausteine der ganzheitlichen Betrachtung. Die Arbeiten werden entsprechend der HWRM-RL koordiniert.

Mit der Umsetzung der HWRM-RL wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten von den Ländern erarbeitet. Die Arbeiten dazu hatten bereits vor der Erstellung der Risikoanalyse „Extremes Schmelzhochwasser aus den Mittelgebirgen“ von 2012 sowie dem Hochwasserereignis 2013 als Maßnahmen zur Anpassung des Hochwasserschutzes in Deutschland begonnen.

Seit Ende 2015 liegen flächendeckend Hochwasserrisikomanagementpläne der Länder für die in Deutschland identifizierten Risikogebiete vor. Neben den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind

konkrete Maßnahmenlisten zur Minderung der Risiken enthalten. Die Pläne werden alle sechs Jahre hinsichtlich ihrer Zielerreichung und Aktualität überprüft und ggf. fortentwickelt. Dabei werden auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher Auswirkungen des Klimawandels einbezogen.

Nach den Hochwasserereignissen haben Bund und Länder in 2014 gemeinsam das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) erarbeitet. In diesem Programm sind erstmals prioritäre, überregional wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes in einer bundesweiten Aufstellung formuliert worden. Diese Maßnahmenliste wird jährlich in den Gremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fortgeschrieben und aktualisiert.

Der Bund unterstützt die Länder bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Bei der Durchführung von GAK-Maßnahmen übernimmt der Bund 60 Prozent der förderfähigen Kosten für den Hochwasserschutz. Dies betrifft u. a. Maßnahmen zum Neubau und zur Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen sowie Maßnahmen zur Rückverlegung und zum Rückbau von Deichen zur Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen. In der nachfolgenden Tabelle ist die jeweilige Höhe der verausgabten Bundesmittel für den Hochwasserschutz im Rahmen der GAK für die vergangenen zehn Jahre dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Bundesmittel für die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere von Maßnahmen zum Hochwasserschutz, im Zeitraum von 2010 bis 2020 im Rahmen der GAK.

GAK-Berichterstattung für die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen hier: Maßnahmen zum Hochwasserschutz (Bundesmittel) – in Mio. Euro –		
Jahr	„Hochwasserschutz- anlagen einschl. Wildbach- verbauung“	„Rückbau von Deichen“
2010	80,941	5,905
2011	68,639	15,488
2012	60,964	15,608
2013	52,317	8,133
2014	67,782	3,216
2015	67,082	2,850
2016	48,513	0,436
2017	65,432	0,423
2018	67,270	0,674
2019	59,708	0,446
2020*	54,400	0,159

* Die Zahlenangaben für das Jahr 2020 sind vorläufig.

Um vordringliche investive NHWSP-Maßnahmen der Länder zu unterstützen, stellt der Bund seit 2015 zusätzliche Finanzmittel über den Sonderrahmenplan für „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ im Rahmen der GAK zur Verfügung. Über den Sonderrahmenplan sind der Rückbau und die Rückverlegung von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zur Gewinnung von Reten-

tionsflächen, wie z. B. die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken, förderfähig. Die jeweiligen Zahlen des GAK-Bundesanteils an der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Kontext des Sonderrahmenplans für die vergangenen sechs Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Bundesmittel für die Förderung von Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ im Zeitraum von 2015 bis 2020 im Rahmen der GAK.

GAK-Berichterstattung für die Förderung von Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ (SRP HW)* (Bundesmittel) – in Mio. Euro –			
Jahr	Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insb. zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
2015	9,957	8,756	0,086
2016	13,844	20,038	0,011
2017	15,057	25,182	0,332
2018	17,563	38,360	0,261
2019	18,091	28,317	1,078
2020**	16,387	36,229	1,016

* Der Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ wurde am 13. August 2015 vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossen.

** Die Zahlenangaben für das Jahr 2020 sind vorläufig.

27. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.) Wann konnten nach Kenntnis der Bundesregierung die Frühwarnsysteme deutscher Behörden im Juli 2021 zum ersten Mal von Anzeichen eines aufkommenden extremen Hochwassers ausgehen, und wie schnell erfolgten entsprechende Vorwarnungen (sowohl an politisch Verantwortliche als auch an potentiell betroffene Bürgerinnen und Bürger)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 29. Juli 2021

Der Deutsche Wetterdienst (DWD), in Deutschland für die Warnung vor extremen Wetterereignissen zuständig, hat am 12. Juli 2021, 10:20 Uhr, also zwei Tage vor dem Unwetter, über die anstehenden Starkregenereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz informiert.

Die Warnungen des DWD werden und wurden über die verschiedensten Kommunikationswege verteilt: die Webseite des DWD, die WarnWetter-App des DWD und über das Feuerwehrinformationssystem an die ver-

schiedenen Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder, der Landkreise und der Gemeinden, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und seine regionalen Strukturen, die Wasserverbände und Hochwasserzentralen der Länder sowie die Hilfsorganisationen. Sowohl der DWD als auch die Länder und Kreise verfügen zudem über eigene Stationen des vom BBK betriebenen Modulare Warnsystems (MoWaS), mit denen sie Meldungen in das MoWaS einspeisen können. Diese Meldungen werden automatisiert an die verschiedenen Warnmittel wie z. B. die Warn-App NINA des BBK oder die Rundfunk- und Telemedienanbieter versandt. Darüber hinaus verwendet der DWD alle relevanten Kommunikationskanäle der Medien einschließlich „social media“.

Die erste Warnung des DWD vor extrem ergiebigem Dauerregen über das System MoWaS wurde am 13. Juli 2021 um 11:36 Uhr versandt. Umfangreiche Informationen hierzu können über folgenden Link abgerufen werden: www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/_documents/artikel_warnung-hw.html?nn=20098.

Über den Link sind ausschließlich die Meldungen abrufbar, die die zuständigen Behörden über das MoWaS des Bundes versandt haben. Meldungen, die ohne Einbindung des MoWaS unmittelbar von den zuständigen Behörden an private Warnmittelbetreiber, wie z. B. Katwarn, verschickt wurden und auch im Anschluss nicht an die Systeme des Bundes weitergeleitet wurden, sind nicht über den Link abrufbar. Dem Bund liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

28. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Bundesministerien und/oder der Bundesregierung nachgeordnete Behörden inkl. der Nachrichtendienste standen oder stehen mit der NSO Group Technologies Limited über eine (mögliche) Verwendung von Spähsoftware in Kontakt, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass Programme des Unternehmens durch oben genannte Stellen zum Einsatz kamen oder kommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 26. Juli 2021

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten im Bereich der Informationstechnischen Überwachung steht die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) mit Vertretern der NSO Group Technologies Limited in Kontakt, um im Rahmen einer Marktsichtung Informationen über das Portfolio des Unternehmens zu erhalten und dessen Eignung für eine mögliche Verwendung durch die Sicherheitsbehörden des Bundes zu evaluieren.

Hinsichtlich aller anderen Bundesbehörden inkl. der Nachrichtendienste sind nachstehende Hinweise zu berücksichtigen:

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Schriftlichen Frage nicht, auch nicht in eingestufte Form, erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ge-

genüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls begrenzt.

Die erfragten Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der erwähnten Dienststellen im Bereich der technischen Aufklärung. Solche Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Dienststellen jedoch besonders schutzwürdig, der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeiten stellt für deren Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar.

Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher und polizeilicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Diese besondere Schutzwürdigkeit der Arbeitsmethodik gilt auch für die Aufklärungsfähigkeiten der Bundeswehr in der Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages. Das Bekanntwerden der näheren Umstände der technischen Aufklärungsfähigkeiten, -tätigkeiten und Analysemethoden – hierzu zählt auch die Kooperation mit konkreten Unternehmen und Dienstleistern – könnte das Wohl des Bundes gefährden.

Eine (zur Veröffentlichung bestimmte) Antwort der Bundesregierung (auf diese Frage) würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zu den konkreten technischen Fähigkeiten der genannten Dienststellen, einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung dieser Dienststellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.

29. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele (Plan-)Stellen sind derzeit im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in der Abteilung KM („Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz“) sowie den dazugehörigen Referaten nicht besetzt, und seit wann ist dies für die jeweiligen (Plan-)Stellen der Fall (bitte nach Referaten und ggf. Sachgebieten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 27. Juli 2021

In der Beantwortung der Frage wird nicht auf die Besetzung von (Plan-)Stellen, sondern Funktionen abgestellt. Das Funktionensoll stellt die tatsächlich notwendige Arbeitskapazität zur Erfüllung von übertragenen Aufgaben nach den insgesamt und nach den für jede Organisations-

einheit eingerichteten Funktionen dar. Mit Einrichtung einer Funktion ist der Bedarf der damit verbundenen Tätigkeit vom Grundsatz her anerkannt. Das Funktionensoll setzt das im Haushalt vorgegebene Planstellen-/Stellenvolumen in die konkrete, auch mengenmäßig festgelegte Aufbauorganisation um.

Die Abteilung KM „Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz“ verfügt über 77,50 Funktionen, von denen zum Stichtag 20. Juli 2021 vier nicht besetzt sind. Im Einzelnen:

Referat KM 1 – Grundsatz; Nationales Krisenmanagement

- Eine Funktion im höheren Dienst seit 12. April 2021 unbesetzt. Nachfolge ist ausgewählt und im Zulauf.
- Eine Funktion im gehobenen Dienst seit 1. April 2020 unbesetzt. Personalgewinnung läuft.

Referat KM 6 – Lagezentrum

- Eine Vakanz im höheren Dienst seit 1. September 2020. Nachfolge ist ausgewählt und im Zulauf.
- Eine Vakanz im mittleren Dienst seit 11. Juli 2021. Personalgewinnung läuft.

Im Übrigen sind in den Referaten KM 2 – Zivil- und Bevölkerungsschutz, KM 3 – THW, KM 4 – Schutz kritischer Infrastrukturen, KM 5 – Waffen- und Sprengstoffrecht; Nationales Waffenregister alle Funktionen besetzt.

30. Abgeordneter **Victor Perli**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sirenen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 in wie vielen niedersächsischen Städten und Gemeinden außer Betrieb genommen oder sind gegenwärtig nicht einsatzbereit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 30. Juli 2021**

Dem Bund liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Warnung der Bevölkerung vor Unglücksfällen und Katastrophen obliegt den Ländern, Kreisen und Kommunen. Es besteht daher keine gesetzliche Verpflichtung der Länder, dem Bund die jeweilige Anzahl und Funktionsfähigkeit der Sirenen mitzuteilen.

Im Rahmen des im März dieses Jahres beschlossenen Konzepts „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ wurde daher beschlossen, dass in Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ein bundesweites Warnmittelkataster erstellt werden soll.

31. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der aktuellen Flutkatastrophe im Juli 2021 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen das Europäische Katastrophenschutzverfahren ausgelöst und – außer der Anforderung von Satellitenkarten des Copernicus Emergency Management Service – Hilfe aus dem vorgesehenen Europäischen Katastrophenschutz-Pool des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) angefordert, so wie in Belgien am 14. Juli 2021 (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3721) geschehen, und wenn nein, warum wurde diese Hilfe der Europäischen Kommission von der Bundesregierung nicht angefordert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Nein, die Bundesregierung hat das EU-Katastrophenschutzverfahren (Unionsverfahren, Beschluss Nr. 1313/2013/EU) infolge der aktuellen Flutkatastrophe nicht aktiviert. Voraussetzung für die Aktivierung des Unionsverfahrens ist ein nationaler konkreter Hilfebedarf, der im Zuge eines Unterstützungsersuchens auch detailliert gegenüber der Europäischen Kommission und dort dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC) dargelegt werden müsste.

Das Gemeinsame Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), als für die Durchführung des Unionsverfahrens zuständige Behörde, ist zu keinem Zeitpunkt von den von der aktuellen Flutkatastrophe betroffenen Ländern oder Katastrophenschutzbehörden gebeten worden, das Unionsverfahren zu aktivieren und die EU-Mitgliedstaaten und andere Teilnehmerstaaten um Unterstützung zu bitten. Das GMLZ koordiniert mit den betroffenen Ländern das Lagemanagement und steht zu entstehenden, ggf. auch international notwendigen Hilfebedarfen im ständigen Austausch. Bislang stehen für die erforderlichen Bewältigungsmaßnahmen ausreichende nationale Kapazitäten zur Verfügung. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind in den letzten Tagen über 30.000 Einsatzkräfte von Feuerwehr, Landespolizei, Bundespolizei, Katastrophenschutz, Hilfsorganisationen, Technischem Hilfswerk und Bundeswehr im Einsatz.

32. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Welche Behörden des Bundes setzen in welchen Kontexten Software des israelischen Unternehmens NSO Group ein (vgl. u. a. Süddeutsche Zeitung vom 19. Juli 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 23. Juli 2021**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort nicht erfolgen kann.

Bezüglich der erbetenen Informationen hinsichtlich der inzident angefragten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden im Bereich der Informationstechnischen Überwachung, mit Bezug auf Produkte des Unternehmens NSO Group, stehen überwiegende Belange des Staatswohls einer Beantwortung entgegen. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden kriminaltaktischen und nachrichtendienstlichen Vorgehensweisen und damit zu konkreten Strategien und Maßnahmen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabewahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

33. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) In welchem Rahmen und welchem Umfang setzen die Nachrichtendienste des Bundes und die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) Software privater Unternehmen zu ihrer Aufgabenerfüllung ein (bitte nach Unternehmenssitz aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 26. Juli 2021

Gemäß Errichtungserlass unterstützt und berät die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) die Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf informationstechnische Fähigkeiten. Im Weiteren weist der Errichtungserlass keinerlei Ermittlungsbefugnisse aus, denn die ZITiS ist keine Ermittlungsbehörde und nicht operativ tätig. Zur Aufgabenerfüllung nutzt die ZITiS Software folgender privater Unternehmen: Microsoft (USA), Adobe (USA), Google (USA), Cisco (USA), Corel (Kanada), Fabasoft (Deutschland), Secusmart (Deutschland) sowie Atlassian (Vereinigtes Königreich).

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da dadurch ein vertiefter und umfassender Einblick in bestehende informationstechnische Fähigkeiten bei den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Bedarfsträgern gegeben wird. Die Informationen betreffen spezifische polizeiliche wie nachrichtendienstliche Methoden und Werkzeuge und können deshalb nicht offengelegt werden. Durch das Offenlegen der Methoden, Werkzeuge und informationstechnischen Fähigkeiten der Bedarfsträger gegenüber Stellen außerhalb würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zu den konkreten technischen Fähigkeiten der Bedarfsträger einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – zugänglich. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf deren Fähigkeiten gezogen werden und diese Möglichkeiten polizeilicher wie nachrichtendienstlicher Ermittlungsarbeit in der Folge entfallen. Eine Freigabe dieser Inhalte könnte die Aufklärungsaktivitäten der Bedarfsträger gefährden, mithin das Staatswohl beeinträchtigen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Dies gilt analog zur Teilfrage in Bezug auf die Nachrichtendienste.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf die Nutzung bestimmter Software derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen bezüglich Aufschlüsselung der Nutzung von Softwareprodukten privater Unternehmen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren und das

parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen muss.

34. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie hat sich die Anzahl islamistischer Gefährder und Relevanter Personen in den vergangenen zwölf Monaten entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gefährdern/Relevanten Personen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 27. Juli 2021

In den vergangenen zwölf Monaten war ein leichter Rückgang der Gesamtzahl der als Gefährder eingestuften Personen und ein Anstieg der Gesamtzahl der Relevanten Personen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – festzustellen. Beide Zahlen befinden sich weiterhin auf einem hohen Niveau.

Monat (Stand: 1. Juli 2021)	Gefährder	Relevante Personen
Juli 2021	564	529
Juni 2021	570	530
Mai 2021	574	527
April 2021	579	533
März 2021	588	530
Februar 2021	594	532
Januar 2021	607	530
Dezember 2020	616	531
November 2020	615	521
Oktober 2020	619	513
September 2020	627	514
August 2020	637	515

35. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über sog. „Hinrichtungslisten“, auf denen türkische Staatsbürger bzw. türkische Exilanten in Deutschland geführt werden, und wie schätzt sie die Gefährdungslage für die betroffenen Personen in Deutschland ein (www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/07/berlin-erk-acarer-journalist-angriff-konsequenzen-tuerkei.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 29. Juli 2021

Den Bundessicherheitsbehörden werden regelmäßig Hinweise auf gegen Kritiker der türkischen Regierung gerichtete Einschüchterungs- oder Bedrohungsversuche bekannt. Listen wie im fragegegenständlichen Sinne, die durch Presseberichterstattung oder mittels Hinweisen Betroffener bekannt werden, sind darunter zu fassen. Zur Urheberschaft solcher Listen liegen den Bundessicherheitsbehörden gegenwärtig keine konkreten Er-

kenntnisse vor. Regelmäßig legen Namensbestandteile der vermeintlichen oder tatsächlichen Ersteller jedoch eine ideologische Nähe zum türkischen Rechtsextremismus nahe. Auffallend ist auch, dass die in den Listen erwähnten Personen oftmals durch eine bloße Internetrecherche als Kritikerinnen und Kritiker der türkischen Regierung in Erfahrung gebracht werden können. Die Sachverhaltsaufklärung hierzu dauert gegenwärtig noch an.

Sofern Erkenntnisse zu möglichen Gefährdungssachverhalten wie in diesem Fall bekannt werden, gehen die Bundesicherheitsbehörden diesen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten mit Nachdruck nach. Dabei findet ein enger und unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder statt. Die Vornahme abschließender Gefährdungsbewertungen sowie eine sich ggf. hieran anschließende Prüfung in Bezug auf Schutzmaßnahmen sowie deren Umsetzung obliegen den jeweils zuständigen Polizeien der Länder.

36. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen enthält das Klimaschutz-Sofortprogramm 2020 für den Gebäudesektor des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (bitte CO₂-Einsparung pro Maßnahme auflisten), und wann wird es veröffentlicht?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 26. Juli 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben den Ressorts des Klimakabinetts am 14. Juli 2021 das „Sofortprogramm 2020“ für den Gebäudesektor vorgelegt. Das Erfordernis zur Erstellung des Sofortprogramms 2020 entsteht durch § 8 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und resultiert aus der Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge im Gebäudesektor im Jahr 2020 in Höhe von 2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten.

Das Sofortprogramm 2020 sieht vor, für die erfolgreich angelaufene Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) noch im Jahr 2021 ein zusätzliches Neuzusagevolumen für Förderanträge in Höhe von rund 5,8 Mrd. Euro sicherzustellen. Im Rahmen dieser Maßnahme können gemäß gutachterlicher Bewertung zusätzliche Einsparungen in Höhe von 2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten bis zum Jahr 2025 erreicht werden.

Über diesen Vorschlag wird die Bundesregierung nun zunächst gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes beraten. Gleichzeitig prüft der Expertenrat für Klimafragen die dem Vorschlag zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion.

37. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Sirenen als Warnmittel bei akuten Gefahren wie drohenden oder bevorstehenden Überflutungen bei Extremwetterereignissen durch langandauernden Starkregen, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Förderung eines flächendeckenden Warnsystems mit Sirenen mit damit verbundener Weckfunktion zur Alarmierung der Bevölkerung bei Gefahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Die Warnung der Bevölkerung vor Unglücksfällen und Katastrophen, wie z. B. Hochwassern, obliegt den Ländern und Landkreisen bzw. Kommunen. Unabhängig vom konkreten Ereignis können Sirenen ein wichtiges Warnmittel sein, da sie beispielsweise über einen Weckeffekt verfügen. Insoweit sind Sirenen eine wichtige Ergänzung im Warnmittelmix. Gleichzeitig können Sirenen jedoch keine konkreten Informationen oder gar Handlungsanweisungen, wie z. B. Aufforderungen zum Verlassen von Gebäuden oder zum Verbleib in Gebäuden, übermitteln. Die Warnung über andere Warnmittel wie z. B. Rundfunk, Lautsprecherdurchsagen oder über Mobiltelefone können sie daher nicht ersetzen.

Im Zuge der Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat der Bund entschieden, den Auf- und Ausbau der Sireneninfrastruktur in den Ländern und Kommunen mit 88 Mio. Euro aus dem Konjunkturprogramm zu fördern. Die dafür notwendige Verwaltungsvereinbarung wurde vom Bund am 22. Juli 2021 gezeichnet und den Ländern zur Zeichnung übersandt.

Die Länder können nach Zeichnung der Vereinbarung umgehend Mittel beantragen, auch wenn noch nicht alle Länder die Vereinbarung gezeichnet haben.

Der Ausbau des Sirenenetzes in den Ländern wird eine wichtige Lücke im Warnmittelmix schließen.

Die Länder und Kommunen als zuständige Behörden für den Aufbau und Betrieb von Sirenen sind bislang gegenüber dem Bund nicht gesetzlich verpflichtet, die Anzahl, Position und Funktionsfähigkeit ihrer Sirenen zu melden.

Der Bund hat daher ebenfalls im Zuge der Neuausrichtung des BBK gemeinsam mit Ländern entschieden, dass ein Warnmittelkataster erstellt wird, in dem auch das Warnmittel Sirene erfasst wird. Bund und Länder haben hierzu im April und Juni erste Gespräche durchgeführt. Ein gemeinsamer Umsetzungsprozess wurde vereinbart.

38. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wie viele funktionsfähige Sirenen als Warnmittel zur Alarmierung der Bevölkerung mit Weckfunktion bei drohender oder akuter Gefahr unterhalten Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder zum heutigen Tag (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 27. Juli 2021**

Die Warnung der Bevölkerung vor Unglücksfällen und Katastrophen, wie z. B. Hochwassern, obliegt den Ländern und Landkreisen bzw. Kommunen. Der Bund unterhält daher keine eigenen Sirenen. Die Länder und Kommunen als zuständige Behörden für den Aufbau und Betrieb von Sirenen sind bislang gegenüber dem Bund nicht gesetzlich verpflichtet, die Anzahl, Position und Funktionsfähigkeit ihrer Sirenen zu melden. Der Bund hat im Zuge der Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsam mit den Ländern entschieden, dass künftig ein Warnmittelkataster erstellt wird, in dem auch das Warnmittel Sirene erfasst wird. Bund und Länder haben hierzu im April und Juni erste Gespräche durchgeführt. Ein gemeinsamer Umsetzungsprozess wurde vereinbart.

Losgelöst davon haben bislang die Länder Thüringen und Brandenburg auf freiwilliger Basis mitgeteilt, dass sie über 2.323 bzw. rund 2.600 Sirenenstandorte verfügen, ohne dies näher hinsichtlich der konkreten Position und Funktionsfähigkeit zu präzisieren.

39. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- In welchem Ausmaß (bitte auch Zahl der dadurch weggefallenen Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst angeben) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesministerien und Bundesbehörden seit dem Jahr 2000 vormals in Eigenregie betriebene Tätigkeiten und Arbeitsaufgaben an Fremddienstleister ausgelagert, und wie viele Fremddienstleistungsunternehmen waren in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010, 2015, 2018, 2019 und 2020 in Liegenschaften der Bundesministerien und nachgelagerten Behörden und Ämter tätig (bitte auch die Zahl der dort eingesetzten Beschäftigten dieser Unternehmen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 27. Juli 2021**

Wie bei vergleichbaren parlamentarischen Fragen werden unter Bundesministerien und Bundesbehörden, nachgelagerten Behörden und Ämtern das Bundeskanzleramt (BK Amt), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden (die nachgeordneten Behörden, soweit es sich um Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung handelt) verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Der Begriff „Fremddienstleister“ wird im Rahmen der Beantwortung dieser Fragen wie folgt verstanden: Ein Fremddienstleister im Sinne der Frage ist ein mit der Erledigung von Dienstleistungen innerhalb einer Behörde (Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben) beauftragtes externes Dienstleistungsunternehmen, wobei die Dienstleistungen zuvor von der

Behörde mit eigenen Beschäftigten selbst erbracht wurden. Bei der Beantwortung der Fragen werden daher nicht berücksichtigt:

- externe Beratungsleistungen,
- Leistungen, die nach Umorganisationen von verwaltungsinternen Dienstleistungsorganisationen erbracht werden,
- Kooperationsvorhaben mit der Wirtschaft im Bereich der Bundeswehr (dabei wird Personal der Bundeswehr im Wege der Personalgestellung/-zuweisung im Sinne von § 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] und § 27 des Bundesbeamtengesetzes [BBG] beschäftigt).

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung bei allen Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar, so auch hier:

Da die gewünschten Daten zur

1. Anzahl der vormals in Eigenregie betriebenen Tätigkeiten und Arbeitsaufgaben, die seit dem Jahr 2000 an Fremddienstleister ausgelagert wurden, sowie zur
2. Zahl der dadurch weggefallenen Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst und zur
3. Anzahl der Fremddienstleistungsunternehmen, die in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010, 2015, 2018, 2019 und 2020 in Liegenschaften der Bundesministerien und nachgelagerten Behörden und Ämter tätig waren, sowie zur
4. Zahl der dort eingesetzten Beschäftigten dieser Unternehmen zu insgesamt acht erfragten Daten

nicht in statistischer Form vorliegen, wären Abfragen beim BKAmt, bei allen 14 Ressorts, der BKM und beim BPA sowie bei deren 256 Geschäftsbereichsbehörden zu tätigen und die Rückläufe für die Antwort entsprechend aufzubereiten.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) immer noch besonders belastet. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die Hochwasserkatastrophe in Deutschland vom 14. Juli 2021 (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/hochwasser-deutschland). Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu dieser Schriftlichen Frage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Auf die Frage nach der Anzahl der Auslagerungen hat die Bundesregierung bereits mehrfach geantwortet; auf die Antwort zu Frage 17 (1997 bis 2011) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/8664 vom 10. Februar 2012 sowie die Antwort zu Fra-

ge 28 (2000 bis 2004) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/12248 vom 1. Februar 2013, wird verwiesen.

Auf die Frage nach der Anzahl der Fremddienstleistungsunternehmen hat die Bundesregierung in beiden vorgenannten Antworten auf die Kleinen Anfragen geantwortet; auf die Antworten zu Frage 18, Bundestagsdrucksache 17/8664 (1997 bis 2011), und Frage 30, Bundestagsdrucksache 17/12248 (1997 bis 2004), wird verwiesen.

Auf die Frage nach der Zahl der in den Fremddienstleistungsunternehmen eingesetzten Beschäftigten hat die Bundesregierung in beiden vorgenannten Kleinen Anfragen geantwortet; auf die Antworten zu Frage 19a, Bundestagsdrucksache 17/8664, und Frage 32, Bundestagsdrucksache 17/12248, wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

40. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche anderen EU-Staaten (bitte unter Angabe der Staaten, Datum und Inhalt) waren in die „Gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ vom 21. Juli 2021 eingebunden, und welche Form der Konsultation/Beteiligung für andere EU-Staaten hat die Bundesregierung noch vorgesehen (bitte unter Angabe des Zeitpunkts)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 30. Juli 2021

Die Bundesregierung hat nach dem Amtsantritt der Biden-Administration den Austausch mit Washington zum Thema Nord Stream 2 frühzeitig fortgesetzt, insbesondere mit Blick auf die Ukraine und die europäische Energiesicherheit. Diese Gespräche wurden öffentlich kommuniziert und mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, darunter auch mit Polen oder den baltischen Partnern, im Rahmen des üblichen und regelmäßigen Austausches thematisiert.

Zudem hat die Bundesregierung die EU-Mitgliedstaaten zur „Gemeinsamen Erklärung“ informiert. Eine zeitnahe enge Abstimmung zur Umsetzung der Elemente der Gemeinsamen Erklärung unter Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten sowie der EU-Kommission ist vorgesehen.

41. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Zahlungsverpflichtungen genau resultieren aus der „Gemeinsamen Erklärung der USA und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ vom 21. Juli 2021 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/gemeinsame-erklaerung-usa-und-deutschland/2472074) für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar im Jahr 2021, in den Folgejahren und auch über das Jahr 2024 hinaus (bitte Summen in Euro angeben und nach einzelnen Projekten, Maßnahmen und Empfängern/Ländern aufschlüsseln), und welche Sicherheiten und/oder Zusagen hat die Bundesregierung für die Fertigstellung und den dauerhaften Betrieb von Nord Stream 2 seitens der USA erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 30. Juli 2021**

Die „Gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ benennt zentrale Elemente der Unterstützung der Ukraine insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz, des Kohleausstiegs in der Ukraine, der Energietransition und der Energiesicherheit. Diese Elemente möchte die Bundesregierung bilateral, im Rahmen der Europäischen Union oder mit den Vereinigten Staaten umsetzen. Die Unterstützung für den Kohleausstieg in der Ukraine schließt auch die Einsetzung eines Sondergesandten der Bundesregierung mit eigens zugewiesenen Mitteln in Höhe von 60 Mio. Euro mit ein.

Für die „Energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine“ wurden in den am 23. Juni 2021 vom Kabinett beschlossenen Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 Mittel in Höhe von 150 Mio. Euro eingestellt. Zudem wird sich die Bundesregierung für die Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse über den EU-Haushalt im Zeitraum 2021 bis 2027 einsetzen. Entscheidungen über weitere finanzielle Unterstützungsleistung in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung sind noch nicht getroffen worden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat bereits vor der Gemeinsamen Erklärung durch einen Verzicht auf Sanktionen unter anderem gegen die Nord Stream 2 AG (Erteilung eines „Waivers“) ihre Bereitschaft deutlich gemacht, bezüglich Nord Stream 2 zu einer Lösung kommen zu wollen. Grundlage der Gespräche hierzu war die gemeinsame Entschlossenheit, eng zur Unterstützung der Ukraine und der europäischen Energiesicherheit zusammenzuarbeiten und dadurch das transatlantische Verhältnis und die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu stärken.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

42. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Beschäftigten und der produzierenden Betriebe in der Offshore-Windindustrie in Bremerhaven und Bremen seit der Deckelung des Zubaus im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2014 entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 30. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen diese Informationen nicht vor. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) jährlich veröffentlichten Beschäftigtenzahlen für die Erneuerbare-Energien-Technologien werden nicht länderspezifisch erfasst. Eine anlassbezogene, vom BMWi beauftragte Studie aus dem Jahr 2018 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/erneuerbar-beschaeftigt-in-den-bundeslaendern.html) ermittelt die Beschäftigung in den Ländern, einschließlich Bremen, für die Jahre von 2012 bis 2016. Dabei wird bei der Windenergie nicht nach der Beschäftigung in der Offshore- und Onshore-Windindustrie unterschieden. Die öffentlich zugängliche Arbeitsmarktstatistik unterscheidet nach Ländern und Industriezweigen (z. B. Metallverarbeitung, Elektrotechnik etc.). Allerdings fallen die Erneuerbare-Energien-Technologien hier aufgrund ihres Querschnittscharakters unter verschiedene Industriezweige.

43. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Genehmigungen/Zertifizierungen und Gerichtsurteile sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Nord-Stream-2-Pipeline bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme noch notwendig/nicht entschieden (bitte unter Nennung der jeweiligen Behörde beantworten), und wann rechnet die Bundesregierung jeweils mit einer Entscheidung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 30. Juli 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Bergamt Stralsund am 16. März 2018 die Genehmigung gemäß § 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesberggesetzes (BbergG) für die Errichtung und den Betrieb der Transitrohrleitung „Nord Stream 2“ im Bereich des deutschen Festlandsockels erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigung muss die Nord Stream 2 AG die in den Nebenbestimmungen (A.2) genannten technischen Anforderungen bis zur Inbetriebnahme umsetzen; dies betrifft u. a. den Nachweis der Einhaltung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und Vorgaben aus der DNV-OS-F101 und DNVGL-ST-F101. Der Zeithorizont hierfür ist abhängig von der Fertigstellung der Verlegung der Pipeline.

Mit Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) gemäß § 133 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBergG vom 27. März 2018 in der korrigierten Fassung vom 4. Mai 2018 wurden Errichtung und Betrieb des Nord-Stream-2-Pipelinesystems im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zugelassen.

Für die Inbetriebnahme der Nord-Stream-2-Pipeline bedarf es des Weiteren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Genehmigung für die Aufnahme des Netzbetriebs durch die Energieaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hierfür hat die Energieaufsicht nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen sechs Monate Zeit. Ob die Antragsunterlagen bereits vollständig vorliegen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Nord Stream 2 AG hat am 11. Juni 2021 einen Antrag auf die vorsorgliche Zertifizierung als unabhängiger Transportnetzbetreiber gemäß den §§ 4b, 10 ff. EnWG bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht. Die BNetzA erstellt innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens einen Entscheidungsentwurf. Das Zertifizierungsverfahren beginnt, wenn alle notwendigen Unterlagen durch den Antragsteller vorgelegt wurden. Dies ist nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht erfolgt. Da die Muttergesellschaft (Gazprom) der Nord Stream 2 AG in Russland sitzt, und damit in einem Nicht-EU-Land, muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen nach § 4b Absatz 2 Satz 2 EnWG seine Bewertung abgeben, ob die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Elektrizitäts- oder Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gefährdet. Das BMWi prüft derzeit, ob die eingereichten Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.

Die Bundesregierung hat von folgenden Verfahren Kenntnis:

Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf ist ein Beschwerdeverfahren der Nord Stream 2 AG gegen die BNetzA wegen Ablehnung des Antrags auf Freistellung nach § 28b EnWG (Az. VI-3 Kart 211/20 [V]) anhängig. Die Entscheidung soll am 25. August 2021 verkündet werden.

Seit 2020 läuft ein Schiedsverfahren unter dem Energie Charta Vertrag zwischen der Nord Stream 2 AG und der Europäischen Union (PCA CASE No 2020-07).

Des Weiteren ist ein Rechtsmittelverfahren der Nord Stream 2 AG gegen Parlament und Rat vor dem Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-348/20 P) zur Frage der Wirksamkeit der Richtlinie (EU) 2019/692 anhängig.

Am 27. Juni 2020 hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) beim Oberverwaltungsgericht Greifswald Klage auf Überprüfung der vom Bergamt Stralsund erteilten Bau- und Betriebsgenehmigung von Nord Stream 2 eingereicht. Am 10. Mai 2021 hat die DUH die laufende Klage ergänzt. Entscheidungsdaten sind der Bundesregierung in allen drei Fällen nicht bekannt.

Am 2. Juni 2021 hat die DUH Antrag auf Widerruf der Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Errichtung und zum Betrieb des Nord-Stream-2-Pipelinesystems im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim BSH gestellt. Der Antrag wird gegenwärtig vom BSH bearbeitet.

44. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 für das europäische Warnsystem EU-Alert technisch wie rechtlich in Deutschland, und bis wann soll diese erfolgen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 27. Juli 2021**

Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („Kodex“) sowie der Modernisierung des Telekommunikationsrechts. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Dezember 2021.

Im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes erfolgt keine Umsetzung von Artikel 110 des Kodex (öffentliches Warnsystem), da hier eine abweichende Umsetzungsfrist bis zum 21. Juni 2022 gilt.

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie eine Umsetzung von Artikel 110 des Kodex in nationales Recht erfolgen kann. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, wie und ggf. unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen eine verpflichtende Einführung der Cell-Broadcasting-Technologie als Erweiterung des bestehenden Warnsystems unabhängig von europäischen Vorgaben erfolgen kann.

45. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis kam die im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2021 vom Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Armin Schuster erwähnte Untersuchung des BMWi und der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Cell-Broadcast-System, und wie ist der aktuelle Umsetzungsstand zur konformen und rechtzeitigen Umsetzung von „EU-Alert“?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 27. Juli 2021**

Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („Kodex“) sowie der Modernisierung des Telekommunikationsrechts. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Dezember 2021.

Im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes erfolgt keine Umsetzung von Artikel 110 des Kodex (öffentliches Warnsystem), da hier eine abweichende Umsetzungsfrist bis zum 21. Juni 2022 gilt.

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie eine Umsetzung von Artikel 110 des Kodex in nationales Recht erfolgen kann. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, wie und ggf. unter welchen rechtlichen Rahmenbedin-

gungen eine verpflichtende Einführung der Cell-Broadcasting-Technologie als Erweiterung des bestehenden Warnsystems unabhängig von europäischen Vorgaben erfolgen kann.

46. Abgeordneter **Reginald Hanke** (FDP) In welchem Umfang haben Skiliftbetreiber nach Kenntnis der Bundesregierung Corona-Hilfen (beispielsweise im Rahmen von Überbrückungshilfen, Neustarthilfen oder Härtefallfonds) bundesweit und in den einzelnen Bundesländern beantragt (bitte Anzahl der Anträge und Höhe der beantragten Mittel angeben), und wie viele davon wurden bereits bewilligt und ausgezahlt (bitte Anzahl der Anträge und Höhe der Mittel angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 28. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem genauen Umfang Skiliftbetreiber Corona-Hilfen erhalten haben. Die erbetenen Daten sind lediglich für den gesamten Branchenschlüssel 49.39.9 „sonstige Personenbeförderung im Landverkehr anderweitig nicht genannt (a. n. g.)“ verfügbar. Diese Unterklasse umfasst:

- Betrieb von Standseilbahnen, Seilschwebebahnen und Skiliften, soweit diese nicht Teil von Orts- und Nahverkehrssystemen sind,
- Betrieb von Schulbussen und von Bussen im Werksverkehr,
- Personenbeförderung mit von Menschen oder Tieren gezogenen Fahrzeugen.

Bis zum 23. Juli 2021 haben die unter dem Branchenschlüssel 49.39.9 erfassten Unternehmen insgesamt 875 Anträge auf die Überbrückungshilfen I bis III, die Neustarthilfe sowie die November- und Dezemberhilfe mit einem Gesamtvolumen von rund 38,7 Mio. Euro gestellt. Bewilligt und ausgezahlt wurden davon bis zu diesem Zeitpunkt 816 Anträge (ca. 93 Prozent) mit einem Gesamtvolumen von rund 30,5 Mio. Euro (ca. 79 Prozent). Details zu den einzelnen Programmen und Ländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Für die Härtefallhilfen liegen der Bundesregierung branchenspezifische Informationen für die höher aggregierten Wirtschaftszweige vor. Der oben genannte Branchenschlüssel 49.39.9 gehört dabei zum Wirtschaftszweig H Verkehr und Lagerei. Die Länder haben bisher für diesen Wirtschaftszweig einen Antrag in Höhe von 11.867 Euro bewilligt (Stand: 30. Juni 2021). Weitere branchenspezifische Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Anlage

Branchenschlüssel

H49.39.9

Bewilligungsstellen	Anzahl Anträge	Volumen beantragt	Anzahl Anträge (ausgezahlt)	Volumen ausgezahlt
Bayern	50	817.572,29 €	49	814.430,73 €
Berlin	18	389.514,63 €	17	369.005,57 €
Brandenburg	4	43.876,44 €	3	37.275,39 €
Bremen	2	12.819,48 €	2	12.819,48 €
Hamburg	11	91.692,18 €	11	91.692,18 €
Hessen	32	528.899,00 €	32	523.223,70 €
Mecklenburg-Vorpommern	7	397.586,55 €	6	390.644,13 €
Niedersachsen	12	336.347,80 €	12	336.347,80 €
Nordrhein-Westfalen	51	889.220,55 €	50	867.914,42 €
Rheinland-Pfalz	5	77.476,38 €	5	77.476,38 €
Saarland	2	32.534,04 €	2	32.534,04 €
Sachsen	11	263.477,21 €	11	263.477,21 €
Sachsen-Anhalt	3	19.548,84 €	3	19.548,84 €
Schleswig-Holstein	7	49.626,13 €	7	49.626,13 €
Thüringen	3	7.259,67 €	3	7.259,67 €
Gesamtergebnis Bund	218	3.957.451,18 €	213	3.893.275,66 €

Stand 23.07.2021

47. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Besteht die Möglichkeit bzw. das Risiko, dass Unternehmen aus von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten, die bis zum 30. Juni 2021 Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen, die für die Schlussrechnung notwendigen Unterlagen jedoch jetzt durch die Hochwasserkatastrophe verloren haben, bereits geleistete oder in Aussicht gestellte Gelder aus der Überbrückungshilfe III zurückzahlen müssen bzw. nicht erhalten werden?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 28. Juli 2021

Der Bundesregierung ist die schwierige Situation, in der sich Unternehmen befinden, die sowohl durch die Corona-Pandemie als auch durch das Hochwasser betroffen sind, bewusst. Daher wird gegenwärtig geprüft, wie zur Bestätigung der tatsächlichen Umsätze und betrieblichen Fixkosten in der Schlussabrechnung geeignete Ersatznachweise herangezogen werden können, falls durch die Hochwasserkatastrophe nachweislich teilweise oder vollständig notwendige Unterlagen verloren gegangen sind.

48. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann besuchte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß zwischen März 2018 und Juni 2021 das Land Aserbaidschan, und welche Kosten sind dem Bund durch diese Reisen jeweils entstanden?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 28. Juli 2021

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß reiste zwischen März 2018 und Juni 2021 insgesamt zwei Mal in die Republik Aserbaidschan:

1.	23.–25. August 2018	Leitung einer hochrangigen Wirtschaftsdelegation im Rahmen einer Reise von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in den Südkaukasus (u. a. nach Aserbaidschan)
2.	30.–31. Januar 2019	Reise anlässlich der Sitzung der Deutsch-Aserbaidschanischen Hochrangigen Arbeitsgruppe für Handel und Investitionen mit einer Wirtschaftsdelegation

In seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie nimmt Thomas Bareiß regelmäßig an Reisen teil, um z. B. im Rahmen von Veranstaltungen oder bilateralen Regierungsarbeitsgruppen Gespräche zu den bilateralen Wirtschaftsbe-

ziehungen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Länder zu führen. Dies gilt auch für die Republik Aserbaidschan.

Die Delegationsreise mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 23. bis 25. August 2018 wurde mit der Flugbereitschaft der Bundeswehr durchgeführt. Entsprechend den „Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ werden den Ressorts keine Kosten für die Nutzung der Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg zu Sonderflügen in Rechnung gestellt.

Anlässlich der Dienstreise des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß vom 30. bis 31. Januar 2019 sind Reisekosten in Höhe von insgesamt 1.995,35 Euro entstanden.

Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen 26 und 27 der Abgeordneten Margarete Bause auf Bundestagsdrucksache 19/30118 verwiesen.

49. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Standards gelten für mobile Luftreiniger, die für Schulen im Herbst dieses Jahres verfügbar gemacht werden sollen, und welche anderen technologiebasierten Desinfektionsmaßnahmen plant die Bundesregierung für die Eröffnung der Schulen zu fördern?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 27. Juli 2021

Die Schulinfrastruktur wie auch der Betrieb der Schulen obliegen verfassungsrechtlich den Ländern. Damit ist grundsätzlich auch die Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Schulen eine Angelegenheit der Länder.

Die Bundesregierung sieht die besondere Situation in Schulen und Kindertagesstätten, da Kindern unter zwölf Jahren derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund der coronabedingten Not-situation hat das Bundeskabinett am 14. Juli 2021 daher beschlossen, die Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Kinderbetreueungseinrichtungen und Schulen finanziell zu unterstützen. Gefördert werden soll die Beschaffung von Geräten für den Einsatz in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (d. h. keine raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2.

Bedeutung bei der Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung des Bundes wird auch der Empfehlung des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. zur Prüfung von mobilen Luftreinigern einschließlich der veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit entsprechender Technologien für die Luftreinhaltung zukommen (siehe www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger).

Wie eingangs erwähnt, entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit über Hygiene- und andere Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor einer Corona-Infektion bei Präsenzunterricht. Zur Rolle

von Schnelltests in Schulen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Corona-Schnelltests zur Eigenanwendung als Baustein einer Öffnungsstrategie“ auf Bundestagsdrucksache 19/28133 verwiesen. Zusätzliche Fördermaßnahmen sind hierzu derzeit nicht geplant. Zudem wird der Vollständigkeit halber auf die bereits bestehende Bundesförderung „Coronagerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“, das „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der“ mit über 750 Mio. Euro sowie das im Sommer 2020 aufgestockte Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsusbau“ in Höhe von 1 Mrd. Euro verwiesen.

50. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Heizungen, die überwiegend auf Basis von Gas betrieben werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 eingebaut, und wie hoch war die Gesamtsumme an staatlicher Förderung für diese Heizungen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 27. Juli 2021**

Laut Zahlen des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie wurden in Deutschland im Jahr 2020 623.500 Wärmeerzeuger auf Basis von Gas installiert. Davon basieren 553.500 Stück auf der Gas-Brennwerttechnik und 70.000 Niedertemperaturkessel wurden verbaut.

Im Rahmen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien (MAP) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurden über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Jahr 2020 Fördermittel in Höhe von insgesamt 481.630.652 Euro für 29.967 Gas-Hybridanlagen bewilligt. Gas-Hybridheizungen kombinieren über eine gemeinsame Steuerungs- und Regeltechnik eine Gasheizung mit einem weiteren Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien, z. B. solare Wärme, Biomasse oder Umweltwärme (Wärmepumpen). Daneben wurden 281 „Renewable Ready“-Anlagen mit 1.224.424 Euro bewilligt.

Im Rahmen der Einzelmaßnahmenförderung des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren (152/430)“ wurden im Jahr 2020 vor Anpassung der Förderbedingungen letztmalig noch ein Gasbrennwertkessel durch einen Förderkredit in Höhe von 20.000 Euro und 570 Gas-Brennwertkessel mit Investitionszuschüssen in Höhe von 909.000 Euro gefördert.

Im Jahr 2020 wurden über das BAFA Förderzusagen für 5.264 Brennstoffzellenheizgeräte mit einem Zuschussvolumen von 66.523.000 Euro durch die KfW im Rahmen des Technologieeinführungsprogramms „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433)“ gemacht.

Hinzu kommen jene Anlagen, die im Rahmen einer systemischen Gebäudförderung zum Effizienzhaus mitgefördert wurden; diese sind jedoch fördertechnisch nur als Effizienzhausstandard und nicht technologiespezifisch erfasst.

Die Einzelmaßnahmenförderung für Heizungsanlagen im Rahmen der KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Sanieren ist seit 2020

grundsätzlich – mit Ausnahme des Technologieeinführungsprogramms 433 – beschränkt auf gasbasierte Wärmeerzeuger, die mindestens teilweise auf erneuerbaren Energien basieren oder diese vorbereiten („Renewable Ready“).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

51. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Sachstand (einschließlich des gegebenenfalls aktualisierten Zeitplans) zur Schaffung der Voraussetzungen (rechtlich wie auch technisch) für die „Modernisierung des Verkündungswesens“ (siehe www.bundesregierung.de/breg-de/themen/einfuehrung-der-elektronischen-verkuendung-von-gesetzen-und-verordnungen-des-bundes-1587586), und was sind die Ursachen für möglicherweise aufgetretene Verzögerungen gegenüber dem Zeitplan vom Juni 2020 („Bis 07/2020: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen. (laufend) – Bis 09/2021: Beschaffung und Entwicklung einer IT-Lösung. (laufend) – 01/2022: Inbetriebnahme der elektronischen Verkündung. (in Planung)“; vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/einfuehrung-der-elektronischen-verkuendung-von-gesetzen-und-verordnungen-des-bundes-1587586; siehe auch Bundestagsdrucksache 19/15819; bitte die konkreten Probleme im zeitlichen Ablauf darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28. Juli 2021

Eine Anpassung der Projektplanung sowie der Projektzeitplanung war gegenüber dem genannten Zeitplan vom Juni 2020 erforderlich. Der aktuelle Zeitplan lautet zusammengefasst wie folgt:

Bis Dezember 2022: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen sowie Entwicklung und Bereitstellung einer Verkündungsplattform (Umsetzungsstufe 1, Inbetriebnahme Januar 2023 statt bisher Januar 2022); parallel hierzu Entwicklung und Bereitstellung einer Fachapplikation (Umsetzungsstufe 2, Daten in Überarbeitung befindlich).

Die Verzögerungen in der Zeitplanung sind in der Veränderung der ursprünglichen Projektablaufplanung begründet. Es wurde notwendig, die Umsetzung für den Wirkbetrieb des Projektes „Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes (E-Verkündung)“ in zwei Stufen zu planen. Anlass für diese Anpassung war insbesondere, dass der Betriebsdienstleister Mitte 2020 kurzfristig mitgeteilt hatte, den Betrieb aufgrund eines sehr langen Bearbeitungsvorlaufs nur für die Verkündungsplattform planmäßig aufnehmen zu können.

Zudem bat das für die Verkündung zukünftig zuständige Bundesamt für Justiz dringend darum, den Test- und auch den Wirkbetrieb für die Verkündungsplattform weiter nach hinten zu schieben, da am Ende der Legislaturperiode absehbar eine erhebliche Belastungsspitze mit vielen und zum Teil eiligen Verkündungen zu bewältigen sein wird und in dieser Zeit die Personalkapazitäten nicht zusätzlich mit dem Start des Testbetriebs und den organisatorischen Vorbereitungsarbeiten für den Wirkbetrieb belastet werden sollten, um die originären Aufgaben bewältigen zu können. Deshalb erscheint der Start der neuen Verkündungsplattform zu Beginn des Jahres 2023 sachgerecht. Damit wäre die erste Stufe des Projektes umgesetzt und die Bürgerinnen und Bürger können ab diesem Zeitpunkt kostenfrei die Plattform nutzen.

Die zweite Stufe – die Digitalisierung der Prozessabschnitte nach der Verabschiedung bis zur Verkündung – erfordert eine komplexe Softwareentwicklung. Die ersten Überlegungen zur Nutzung einer Standardsoftware haben zu keinem umsetzbaren Ergebnis geführt. Deshalb muss insoweit durch einen neuen Dienstleister die vorhandene Sollkonzeption umgesetzt werden.

Diese Verzögerungen im Projektablauf ziehen eine Verschiebung des bereits erarbeiteten neuen Gesetzes zur Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes sowie der damit verbundenen Grundgesetzänderung nach sich. Denn es erscheint nicht angemessen, abstrakt die rechtliche Möglichkeit einer elektronischen Verkündung zu regeln, ohne die konkrete technische Umsetzung präsentieren zu können. Die Gesetzentwürfe sollen in der 20. Legislaturperiode zeitnah eingebracht werden, damit die rechtlichen Voraussetzungen für den Wirkbetrieb der Verkündungsplattform im Jahr 2022 geschaffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

52. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Integrationsämter gemäß § 49 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX; Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie § 185 SGB IX (Aufgaben des Integrationsamtes) mit Anträgen auf Arbeitsassistentenverfahren, wenn beispielsweise ein gehörloser Selbstständiger mit einer vom Integrationsamt bewilligten Arbeitsassistenten nach seinem Renteneintritt weiterhin nebenberuflich tätig sein will bzw. aus finanziellen Gründen tätig sein muss und dazu wie bisher eine Arbeitsassistenten und eine Gebärdensprachdolmetschung benötigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. Juli 2021

Die Entscheidung über Anträge auf Arbeitsassistenten obliegt den Integrationsämtern der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse

zu der Bewilligungspraxis der Integrationsämter im Zusammenhang mit der in der Frage beschriebenen Fallgestaltung vor.

Zu der beschriebenen Thematik ist jüngst durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung ergangen (Urteil vom 27. Februar 2020, Az. 10 A 1852/18). Nach der Entscheidung des Gerichts entfalle der Zweck der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben mit dem Erreichen der Altersgrenze für den Bezug von Rentenleistungen, auch wenn der Betroffene sich entschieden hat, eine selbstständige Tätigkeit weiterzuführen.

Von diesem Grundsatz gebe es aber Ausnahmen. Wenn in der Praxis die Mehrheit bis zu einer von der Regelaltersgrenze abweichenden Altersgrenze berufstätig sei, so sei dem in diesen Berufsbereichen auch im Rahmen der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben Rechnung zu tragen.

Dass eine Tätigkeit über die (sonstige) Regelaltersgrenze hinaus als üblich angesehen werden kann, zeige sich nach Auffassung des Gerichts darin, dass für bestimmte Bereiche eine Altersgrenze für die Berufsausübung selbst durch eine gesetzliche Regelung oder eine Berufsordnung vorgeschrieben sei. So erreichen etwa Notarinnen und Notare die Altersgrenze erst mit dem Ende des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden (§ 48a der Bundesnotarordnung) und bestimmte öffentlich bestellte Sachverständige erst mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Wenn sich für bestimmte Berufsbereiche anhand empirischer Daten deutlich feststellen lasse, dass die Mehrheit bis zu einem Alter tätig ist, welches deutlich jenseits der gesetzlichen Regelaltersgrenze liegt, spreche alles dafür, von einem solchen abweichenden Referenzrahmen auszugehen. Nur bei dem Vorliegen solcher Besonderheiten sei davon auszugehen, dass nach allgemeiner Auffassung – und nicht nur als individuelle Entscheidung – das Arbeitsleben als Anknüpfungspunkt für eine Förderung der Teilhabe und der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen über das Rentenalter hinausgehe. In diesen Fällen könne eine Leistungserbringung über die Regelaltersgrenze hinaus in Betracht kommen.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 5 C 6.20 anhängig.

53. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit im Bereich der industriellen Produktion und im Dienstleistungssektor jeweils in den Jahren 1995, 2005, 2015, 2020, und wie hoch war in diesen Bereichen in den genannten Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils das Medianentgelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Juli 2021

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2020 im Verarbeitenden Gewerbe (Abschnitt C der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008)) rund 7,18 Millionen Beschäftigte, darunter rund 6,85 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 331.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte. In den Dienstleistungsbereichen (Abschnitte G bis U der WZ 2008) waren

es rund 27,50 Millionen Beschäftigte, von denen rund 23,71 Millionen sozialversicherungspflichtig und rund 3,79 Millionen ausschließlich geringfügig beschäftigt waren. Weitere Ergebnisse können nachfolgender Tabelle A entnommen werden.

Als Grundlage für die Beantwortung nach dem Medianentgelt wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734). Auswertungen liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit betrug im Jahr 2020 das mittlere Bruttomonatsentgelt (Medianentgelt) von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe im Verarbeitenden Gewerbe 3.853 Euro, während in den Dienstleistungsbereichen ein Medianentgelt in Höhe von 3.313 Euro erzielt wurde. Weitere Ergebnisse können nachfolgender Tabelle B entnommen werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit aufgrund des Wechsels der Klassifikation der Wirtschaftszweige im zeitlichen Verlauf eingeschränkt ist, insbesondere, da es auch zu Verschiebungen zwischen den Wirtschaftsabschnitten gekommen ist. Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können ab dem Jahr 1999 ausgewiesen werden, Daten zu ausschließlich geringfügig Beschäftigten liegen ab dem Jahr 2000 vor.

Tabelle A: Beschäftigte¹⁾ nach ausgewählten Zusammenfassungen von Wirtschaftszweigen (WZ 93, WZ 2003 und WZ 2008)

Deutschland (Arbeitsort)

Ausgewählte Stichtage

Stichtag	Wirtschaftszweige (WZ 93, WZ 2003 und WZ 2008)		Beschäftigte ¹⁾	davon	
				Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte
			1	2	3
30. Juni 1999	WZ 93	Insgesamt	.	27.418.361	.
		Verarbeitendes Gewerbe (D)	.	7.080.814	.
		Dienstleistungsbereiche (G bis Q)	.	16.998.018	.
30. Juni 2000	WZ 93	Insgesamt	32.456.637	27.841.773	4.614.864
		Verarbeitendes Gewerbe (D)	7.836.713	7.194.986	641.727
		Dienstleistungsbereiche (G bis Q)	21.035.142	17.418.245	3.616.897
30. Juni 2005	WZ 2003 ²⁾	Insgesamt	31.450.179	26.299.560	5.150.619
		Verarbeitendes Gewerbe (D)	7.253.245	6.632.360	620.885
		Dienstleistungsbereiche (G bis Q)	21.546.749	17.375.229	4.171.520
30. Juni 2015	WZ 2008 ³⁾	Insgesamt	35.958.887	30.771.297	5.187.590
		Verarbeitendes Gewerbe (C)	7.084.477	6.666.275	418.202
		Dienstleistungsbereiche (G bis U)	26.004.521	21.607.140	4.397.381
30. Juni 2020	WZ 2008 ³⁾	Insgesamt	37.790.076	33.322.952	4.467.124
		Verarbeitendes Gewerbe (C)	7.180.466	6.849.696	330.770
		Dienstleistungsbereiche (G bis U)	27.498.611	23.712.523	3.786.088

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Beschäftigte = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte + ausschließlich geringfügig Beschäftigte

²⁾ Am Stichtag 30.6.2003 wurde die "Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA - Ausgabe 1993" (WZ 1993) von der "Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2003" (WZ 2003) auf Grundlage der europäischen Systematik abgelöst. Deshalb sind die Daten vor dem Stichtag 30.6.2003 mit den Daten ab dem Stichtag 30.6.2003 nur bedingt vergleichbar.

³⁾ Im Januar 2008 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) eingeführt. Vergleiche der Wirtschaftszweigsystematik WZ 2003 mit der Wirtschaftszweigsystematik WZ 2008 sind aufgrund der starken Verschiebungen auf allen Hierarchieebenen methodisch nicht sinnvoll.
. kein Nachweis vorhanden.

Tabelle B: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach ausgewählten Zusammenfassungen von Wirtschaftszweigen (WZ 93, WZ 2003 und WZ 2008)

Deutschland (Arbeitsort)

Ausgewählte Stichtage

Stichtag	Wirtschaftszweige (WZ 93, WZ 2003 und WZ 2008)		sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe		Median in €
			Insgesamt	darunter	
				mit Angabe zum Entgelt	
1	2	3			
31. Dezember 1999	WZ 93	Insgesamt	21.443.979	20.426.458	2.326
		Verarbeitendes Gewerbe (D)	6.397.185	6.159.056	2.539
		Dienstleistungsbereiche (G bis Q)	12.380.366	11.741.213	2.242
31. Dezember 2000	WZ 93	Insgesamt	21.434.854	20.423.466	2.372
		Verarbeitendes Gewerbe (D)	6.466.915	6.253.853	2.602
		Dienstleistungsbereiche (G bis Q)	12.543.579	11.875.673	2.279
31. Dezember 2005	WZ 2003 ¹⁾	Insgesamt	19.271.356	18.621.055	2.563
		Verarbeitendes Gewerbe (D)	5.714.447	5.606.152	2.870
		Dienstleistungsbereiche (G bis Q)	11.802.772	11.316.078	2.442
31. Dezember 2015	WZ 2008 ²⁾	Insgesamt	20.562.821	20.372.912	3.083
		Verarbeitendes Gewerbe (C)	5.675.623	5.642.527	3.565
		Dienstleistungsbereiche (G bis U)	12.926.400	12.789.602	2.937
31. Dezember 2020	WZ 2008 ²⁾	Insgesamt	21.632.602	21.452.043	3.427
		Verarbeitendes Gewerbe (C)	5.671.528	5.638.624	3.853
		Dienstleistungsbereiche (G bis U)	13.801.528	13.672.722	3.313

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Am Stichtag 30.6.2003 wurde die "Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA - Ausgabe 1993" (WZ 1993) von der "Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2003" (WZ 2003) auf Grundlage der europäischen Systematik abgelöst. Deshalb sind die Daten vor dem Stichtag 30.6.2003 mit den Daten ab dem Stichtag 30.6.2003 nur bedingt vergleichbar.

²⁾ Im Januar 2008 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) eingeführt. Vergleiche der Wirtschaftszweigsystematik WZ 2003 mit der Wirtschaftszweigsystematik WZ 2008 sind aufgrund der starken Verschiebungen auf allen Hierarchieebenen methodisch nicht sinnvoll.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

54. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)

Welche Kosten waren für den Großen Zapfenstreich vor dem Reichstag im Jahr 2015 angefallen (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw46-zapfenstreich-395204), und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Großen Zapfenstreich am 31. August 2021 (www.bmvg.de/de/presse/grosser-zapfenstreich-zur-wuerdigung-einsatz-afghanistan-5181746)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. Juli 2021

Es liegen keine Angaben zu den entstandenen Kosten für den Großen Zapfenstreich im Jahr 2015 vor.

Zu den erwarteten Kosten für den Großen Zapfenstreich am 31. August 2021 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Diese Information wird voraussichtlich im vierten Quartal 2021 vorliegen.

55. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Inwiefern wird sich die Bundesregierung am Aufbau der beiden gemeinsam beschlossenen Technologieinitiativen der NATO, dem „Defence Innovation Accelerator of the North Atlantic (DIANA)“ und dem „NATO Innovation Fund“, beteiligen (www.defensenews.com/global/europe/2021/06/22/nato-hopes-to-launch-new-defense-tech-accelerator-by-2023/), und welche Zielsetzung verfolgt die Bundesregierung innerhalb der NATO bei diesen Programmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 29. Juli 2021

Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten haben auf ihrem Gipfeltreffen am 14. Juni 2021 in Brüssel beschlossen, zur Förderung des Technologie- und Wissensaustausches und der Interoperabilität zwischen Alliierten einen zivil-militärischen Beschleuniger für Innovationen im Verteidigungsbereich einzurichten (Defence Innovation Accelerator for the North Atlantic „DIANA“). Ein vorläufiges Modell soll hierfür spätestens bis zum NATO-Gipfel 2022 erstellt werden. Zusätzlich wurde die Einrichtung eines NATO-Innovationsfonds beschlossen. Auch hierzu sollen Vorschläge erarbeitet werden.

Angesichts dieser laufenden Prozesse ist der Abstimmungsprozess der Bundesregierung über Art und Umfang eines möglichen deutschen Engagements noch nicht abgeschlossen.

56. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Weshalb stehen auf dem Tübinger Güterbahnhof offensichtlich frei zugänglich und unbewacht Panzer der Bundeswehr, und wer trägt für diese Entscheidung die Verantwortung (www.tagblatt.de/Nachrichten/Toedlicher-Unfall-auf-Panzer-Retter-konnten-lange-nicht-helfen-508230.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Juli 2021

Die in Rede stehenden Panzer (Panzerhaubitze 2000) waren der DB Cargo zum Transport von Schönhauser Damm nach Storzingen übergeben worden. Der Transport hat betriebsbedingt auf dem Tübinger Güter-

bahnhof halten müssen. Die Absicherung wurde durch die DB Sicherheit GmbH in Form einer Bestreifung durchgeführt.

Der Transport stand auf dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG (DB AG), das durch entsprechende Beschilderung als solches ausgewiesen ist und die den Zugang untersagt.

Der Halt mit der dortigen Absicherung ist ein betriebsübliches Vorgehen der DB AG.

57. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Firma General Atomics für ihre im Sommer 2021 in Nordeuropa geplanten Flüge ihrer Drohne MQ-9B „Reaper“ (in der Ausführung „SeaGuardian“) eine Genehmigung zum Flug im deutschen Luftraum beantragt bzw. erhalten (falls ja, bitte Zeitraum und genutzte Luftkorridore darstellen), und welche Notlandeplätze wurden dafür festgelegt (vgl. www.ga-asi.com/2021-european-maritime-demo)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Juli 2021

Auf die Antwort zu Frage 59 des Abgeordneten Tobias Pflüger wird verwiesen.

58. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Auf welche Quellen mit welchen Ergebnissen stützt sich das Bundesministerium der Verteidigung bei der Aussage, es sei Wunsch der Soldatinnen und Soldaten gewesen, bei der Rückkehr aus Afghanistan schnell ihre Familien zu sehen und dass daher eine „stille Ankunft“ am 30. Juni 2021 bevorzugt wurde (www.twitter.com/BMVg_Bundeswehr/status/1410907116752285697?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwg%5Etweet)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 26. Juli 2021

Die Entscheidung für eine stille Ankunft und Empfang des Kontingents durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr wurde auf ausdrücklichen Wunsch und Vorschlag der zurückkehrenden Soldatinnen und Soldaten getroffen.

Hierzu fanden im Vorfeld Gespräche mit dem Kommandeur des deutschen Einsatzkontingents, den beteiligten Bataillonskommandeuren sowie dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr statt. Die Haltung war eindeutig: Die Soldatinnen und Soldaten wollten so schnell wie möglich zu ihren Familien nach Hause.

Viele von ihnen waren länger als gewöhnlich von ihren Familien getrennt. Aufgrund der pandemischen Lage mussten die Soldatinnen und Soldaten bereits vor dem Einsatz in eine 14-tägige Isolation. Zusätzlich

haben viele von ihnen ihre Einsatzzeit nach endgültiger Festlegung des Abzugsdatums freiwillig über die übliche Rotation hinaus verlängert.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesministerin der Verteidigung gemeinsam mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr und dem zuständigen Abteilungsleiter Strategie und Einsatz entschieden, diesen Wunsch zu respektieren. Dies ist auch ein Zeichen der Wertschätzung.

Hinzu kommt, dass das letzte Kontingent nicht geschlossen nach Deutschland zurückgekehrt ist, sondern die letzten Soldatinnen und Soldaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten an unterschiedlichen Orten ankamen. Zudem war das genaue Datum des letzten Fluges aus Sicherheitsgründen geheim. Erst nach Verlassen des afghanischen Luftraums konnten das Parlament und anschließend die Öffentlichkeit informiert werden. Im Übrigen wurde der Abzug durch die Delta-Variante des COVID-19-Virus erschwert. Dies hat zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Ankunft in Deutschland geführt. Es ist bereits vereinbart, die Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Beschäftigten aller Einsatzkontingente aus 20 Jahren Einsatz in Afghanistan mit einem offiziellen und zentralen Abschlussappell im Bendlerblock in Anwesenheit des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin und des Bundestagspräsidenten am 31. August 2021 zu würdigen.

59. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Firma General Atomics für ihre im Sommer 2021 in Nordeuropa geplanten Flüge ihrer Drohne MQ-9B „Reaper“ (in der Ausführung „SeaGuardian“) eine Genehmigung zum Flug im deutschen Luftraum beantragt bzw. erhalten (falls ja, bitte Zeitraum und genutzte Luftkorridore darstellen), und welche Notlandeplätze wurden dafür festgelegt (vgl. www.ga-asi.com/2021-european-maritime-demo)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Juli 2021

Den zuständigen zivilen und militärischen Stellen liegen bisher keine Anträge zur Genehmigung des unbemannten Luftfahrzeuges (UAS) MQ-9B SeaGuardian für den deutschen Luftraum vor. Ein Flug des SeaGuardian wäre derzeit nur in einem eigens eingerichteten UAS-Korridor möglich und würde unter anderem eine temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Bundesrepublik Deutschland bedingen.

Da die Frist zur Beantragung dieser Änderung gemäß den Nachrichten für Luftfahrer der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (I-32/09) zwölf Wochen beträgt, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Firma General Atomics Aeronautical die Nutzung des deutschen Luftraumes mit dem UAS MQ-9B SeaGuardian im Rahmen einer möglichen Kampagne im Sommer 2021 in Nordeuropa nicht beabsichtigt.

60. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Wie war der militärische Transport, bei dem ein 19-Jähriger in Tübingen ums Leben kam, als er auf einen Panzer kletterte, der auf dem dortigen Güterbahnhof abgestellt war, nach Kenntnis der Bundesregierung (BMVg, Bundespolizei und Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung) gesichert, und inwiefern wurde auch Munition transportiert (www.swp.de/blaulicht/reutlingen/unfall-tuebingen-lebensgefuehrliche-verletzungen-durch-stromschlag-am-tuebinger-gueterbahnhof-58084439.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Juli 2021

Bei dem Transport handelte es sich nicht um einen Militärtransport, der in Verantwortung der Bundeswehr durchgeführt wurde, sondern um einen Transport von Militärgut in Verantwortung des Auftragnehmers DB Cargo. Die in Rede stehenden Panzer (Panzerhaubitze 2000) waren der DB Cargo zum Transport von Schönhauser Damm nach Storzingen übergeben worden. Der Transport hat betriebsbedingt auf dem Tübinger Güterbahnhof halten müssen. Mit der Übergabe des Frachtguts am Verladebahnhof endet die Sicherungspflicht der Bundeswehr. Die Streckenführung und ggf. erforderliche Zwischenhalte kann die Bundeswehr nicht beeinflussen.

Die Spannung in einer Bahnüberleitung beträgt 15.000 Volt. Schon im Abstand von ein bis zwei Metern können sich bei einer Annäherung elektrische Lichtbögen entzünden.

Zusammen mit der Bundespolizei warnt die DB AG die unterschiedlichen Zielgruppen und auch insbesondere in sozialen Medien regelmäßig vor diesem lebensgefährlichen Risiko auf Bahnanlagen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung war der Transport durch eine Streife der DB Sicherheit GmbH gesichert. Die Panzerhaubitze 2000 war verschlossen. Dass der Unfall beim Öffnen einer Luke geschehen sein soll, kann nicht bestätigt werden.

Munition war im Transport nicht enthalten.

Gefechtsfahrzeuge wie die Panzerhaubitze 2000 werden nach dem Schießen noch auf dem Truppenübungsplatz auf schießtechnische Sicherheit überprüft. Danach ist keine Gefechtsmunition mehr in der Panzerhaubitze. Das Fahren mit Gefechtsmunition in der Waffenanlage ist im öffentlichen Straßenverkehr sowie bei Eisenbahntransporten nicht zulässig. Insofern ist das Lösen eines Schusses aus der Panzerhaubitze auszuschließen. Die Beobachtungen der Augenzeuginnen oder Augenzeugen können aus technischer Sicht durch den Lichtbogen bei Annäherung an die Freileitung verursacht werden.

Um Rettungskräfte nicht zu gefährden, muss nach Angabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur grundsätzlich die Oberleitung vor einer Rettung erst spannungsfrei geschaltet werden. Eine Beschleunigung des Vorgangs war nach derzeitiger Bewertung nicht möglich. Über Kenntnisse zum Stand der gegenwärtig laufenden Ermittlungen verfügt nur die sachleitende Staatsanwaltschaft der Landesjustizbehörde. Dieser ist dem Bundesministerium der Verteidigung nicht bekannt.

Der Rahmenfrachtvertrag Grundbetrieb Inland sieht vor, dass mit Abnahme des Zuges durch den Wagenmeister des Eisenbahnunternehmens die Verantwortung für Zug und Transportgut in den Verantwortungsbereich des Eisenbahnunternehmens übergeht. Es obliegt sodann der Beurteilung des Eisenbahnunternehmens, welche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind und durch das Eisenbahnunternehmen zu ergreifen sind.

In den letzten Jahren gab es bei Eisenbahntransporten von Gerät der Bundeswehr keine Unfälle oder Vorkommnisse mit Personen- und Sachschäden in diesem Umfang. Gleichwohl kam es zu kleineren Transportschäden, wie z. B. defekten Spiegeln, Blechschäden, Farbschmierereien oder eingeschlagenen Scheiben.

61. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Auf welche Gesamtzahl beziffern sich die seit dem 1. Januar 2010 bei der Bundeswehr verloren gegangenen, verlegten, vergessenen, entwendeten bzw. gestohlenen oder als Andenken von Bundeswehrangehörigen mitgenommenen, abhandengekommenen, verschwundenen oder auf andere Weise nicht mehr auffindbaren Waffen, Munitionen und Sprengmittel (bitte jeweils nur die Gesamtzahl im genannten Zeitraum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 29. Juli 2021

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die Einstufung der aus der Militärischen Sicherheitslage entnommenen Informationen zu bei der Bundeswehr abhandengekommenen Waffen, Munitionen und Spreng-/Explosivstoffen ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

62. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wann lagen dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr im Vorfeld der Starkregenereignisse in Deutschland in der 28. Kalenderwoche 2021 Erkenntnisse über das potenzielle Ausmaß der Auswirkungen dieser Regenfälle vor, und an welche Stellen wurden diese Informationen übermittelt?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 26. Juli 2021

Der Geoinformationsdienst der Bundeswehr (GeoInfoDBw) hat den Auftrag, die Bundeswehr (Bw) vor wetterbedingten Gefahren zu warnen. Er stützt sich dabei maßgeblich auf Warnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD), welcher für Wetterwarnungen außerhalb der Bw zuständig ist.

Eine Wetterwarnung der Bw enthält keine Aussage zu den möglichen Auswirkungen der vorhergesagten Wetterparameter. Die Meteorologische Vorhersagezentrale im Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr gab für das Kommando Territoriale Aufgaben und die Landeskommandos Warnhinweise ab dem 10. Juli 2021 heraus. Dem GeoInfoDBw lagen hierbei seit dem 12. Juli 2021 Wetterwarnungen des DWD vor.

Am 12. Juli 2021 um 20:00 Uhr begann der GeoInfoDBw, Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr vor Überflutungen zu warnen. Es folgten weitere Warnungen an Truppenteile und Dienststellen am 13. Juli und 14. Juli 2021.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

63. Abgeordneter **Karlheinz Busen** (FDP) Arbeitet die Bundesregierung in den Bereichen Jagd und Forst mit Influencern/Bloggern bzw. Agenturen, die Influencer/Blogger unter Vertrag haben, zusammen, und wenn ja, mit welchen öffentlich auftretenden Personen erfolgt die Zusammenarbeit (mittelbar über Agenturen oder unmittelbar)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 27. Juli 2021

Die Bundesregierung arbeitet in den Bereichen Jagd und Forst nicht mit Influencern/Bloggern bzw. Agenturen, die Influencer/Blogger unter Vertrag haben, zusammen.

64. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen Flächenumfängen (Hektar) für die einzelnen Öko-Regeln rechnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei der Umsetzung der GAP-Reform ab 2023 in Deutschland, und welche Prämienhöhen für die einzelnen Maßnahmen liegen dieser Planung zu Grunde?

65. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchem Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an der Maßnahme „Anbau vielfältiger Kulturen“ (§ 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes) teilnehmen, ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer tatsächlichen Änderung des Anbau-Programms zu rechnen, und mit welchen Ausgaben rechnet die Bundesregierung nach aktuellen Erkenntnissen für die Maßnahme „Anbau vielfältiger Kulturen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 29. Juli 2021**

Die Fragen 64 und 65 werden zusammen beantwortet.

Die Öko-Regelungen sind für die Landwirtinnen und Landwirte eine Auswahl angebotener Maßnahmen, die dem Umwelt- und Klimaschutz sowie dem Tierwohl förderlich sein sollen und die ihnen vergütet werden. Die Maßnahmen, die in Deutschland mindestens zur Anwendung kommen sollen, sind im GAP-Direktzahlungen-Gesetz aufgeführt. Die Ausgestaltung der Öko-Regelungen einschließlich der zugehörigen Prämienbeträge (sogenannte geplante Einheitsbeträge) wird über eine Verordnung geregelt, die derzeit durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft federführend erarbeitet wird und der Zustimmung der Länder bedarf. Details der Ausgestaltung, die für die Inanspruchnahme durch die landwirtschaftlichen Betriebe und die damit verbundenen Ausgaben maßgeblich sind, stehen noch nicht fest.

Ziel ist es aber, die Öko-Regelungen so zu gestalten, dass sie möglichst allen (betroffenen) Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme ermöglichen und parallel zum bewährten Instrument der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die an die regionalen Bedürfnisse der Länder angepasst werden können, bereits bei einjähriger Anwendung eine hohe Wirksamkeit entfalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

66. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesministerin, welcher Bundesminister oder welches andere Regierungsmitglied trägt die Hauptverantwortung für die bundeseitigen Unterstützungs-, Begleit- oder andere Maßnahmen, die den Kitabetrieb und den Schulbetrieb im Herbst dieses Jahres unter den Grundsätzen Gesundheitsschutz und Bildungsgerechtigkeit ermöglichen und sicherstellen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 28. Juli 2021**

Für den Betrieb und die Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen und Angebote der Kindertagesbetreuung sind die Länder zuständig. Der Bund ergreift Maßnahmen, um die Länder bei diesen Aufgaben zu unterstützen. Diese Maßnahmen werden von den Bundesressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit umgesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

67. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Ergebnisse von Arzneimittelstudien in der EU von Pharmafirmen und Universitäten zurückgehalten werden, obwohl klinische Prüfungen mit Arzneimitteln in der Europäischen Union in die Datenbank EudraCT (European Union Drug Regulating Authorities Clinical Trials) eingetragen werden und auch bei negativem Ergebnis nach Studienende innerhalb einer vorgegebenen Frist öffentlich einsehbar sein müssen (siehe auch Leitlinie 2012/C 302/03 der EU-Kommission bzw. § 66 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014), und welche gesetzlichen Maßnahmen sieht die Bundesregierung für erforderlich an, um die Bereitschaft zu erhöhen, der Verpflichtung zur Veröffentlichung auch unerwünschter Ergebnisse bei Arzneimittelstudien nachzukommen angesichts der Erklärung einer der beiden zuständigen Aufsichtsbehörden, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), „dass es keine gesetzlichen Sanktionsbefugnisse gegen Studienverantwortliche habe, wenn diese die Ergebnisse nicht in der EU-Datenbank veröffentlichen“ (vgl. www.sueddeutsche.de/wissen/studien-eu-ergebnisse-nicht-veroeffentlicht-1.5341275)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. Juli 2021**

Die Veröffentlichung von Ergebnissen klinischer Studien ist von großer Bedeutung. Sie dient der Patientensicherheit und trägt zur Qualitätssicherung bei.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) adressieren regelmäßig Aspekte zur Veröffentlichung der Ergebnisse von klinischen Prüfungen. Im Juni 2019

haben das BfArM und das PEI gemeinsam mit den anderen Leitern der Arzneimittelzulassungsbehörden in der Europäischen Union (Heads of Medicines Agencies), der Europäischen Kommission und der Europäischen Arzneimittel-Agentur in einem öffentlichen Schreiben die Sponsoren von in der Europäischen Union (EU) durchgeführten klinischen Prüfungen auf die Leitlinie der Kommission – Anleitung zur Eingabe und Veröffentlichung ergebnisbezogener Informationen über klinische Prüfungen im Rahmen der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 (2012/C 302/03) – hingewiesen, nach der die Zusammenfassungen der Ergebnisse abgeschlossener Studien in der Datenbank der EU für klinische Studien öffentlich zugänglich zu machen sind (www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/Klinische-Pruefung/JointLetter_20190703.pdf;jsessionid=786889A1912E8CFBA3F016E75D58E58A.2_cid319?__blob=publicationFile&v=1).

Durch die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln vom 16. April 2014 werden einheitliche Anforderungen zur Veröffentlichung von Daten aus klinischen Prüfungen festgelegt. Gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 ist der Sponsor grundsätzlich verpflichtet, unabhängig vom Ergebnis der klinischen Prüfung innerhalb eines Jahres ab dem Ende der klinischen Prüfung in allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der klinischen Prüfung sowie eine laienverständliche Zusammenfassung an die EU-Datenbank nach Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zu übermitteln. Die Regelungen zu klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln im Arzneimittelgesetz (AMG) wurden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 angepasst. Ein Verstoß des Sponsors gegen die Verpflichtung, die Zusammenfassungen der Ergebnisse der klinischen Prüfung an die EU-Datenbank zu übermitteln, wird gemäß § 97 Absatz 2d Nummer 2 AMG eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 gilt derzeit noch nicht. Sie wird voraussichtlich ab dem 31. Januar 2022 gelten.

Angesichts der europarechtlichen Vollharmonisierung und der bereits erfolgten Anpassungen des nationalen Rechts wird derzeit kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

68. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wann plant das Bundesministerium für Gesundheit, seinen neuen Entwurf zur Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung (KKWerbeV) vorzulegen, und hält es die Bundesregierung, angesichts der wenigen verbliebenen Zeit, für realistisch, dass dies noch in der laufenden Legislaturperiode stattfindet, wie in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 verkündet, und falls nicht, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. Juli 2021**

Die Vorlage eines weiterentwickelten Entwurfs der Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung musste insbesondere aufgrund vordringlicher ministerieller Aufgaben bei der Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zeitlich zurückgestellt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt gleichwohl weiterhin eine zügige Umsetzung. Wann eine entsprechende Vorlage erfolgen kann, ist bedingt durch die andauernde epidemische Lage derzeit nicht konkret absehbar.

69. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung vor einer Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus nicht überprüft, ob der Impfling bereits eine Infektion überstanden hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Juli 2021**

Für Personen mit bekannter gesicherter SARS-CoV-2-Infektion empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) eine einmalige Impfung. Aufgrund der bestehenden Immunität nach früherer Infektion ist eine Dosis ausreichend, da sich dadurch bereits hohe Antikörperkonzentrationen erzielen lassen, die durch eine 2. Impfstoffdosis nicht weiter gesteigert werden.

Die STIKO sieht keine Notwendigkeit, vor Verabreichung einer COVID-19-Impfung das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder (unerkannt) durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch auszuschließen. Im Regelfall findet daher keine Untersuchung statt, ob der Impfling bereits bemerkt oder unbemerkt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht hat.

Bei Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, kann es nach der ersten Impfung zu vorübergehenden verstärkten Reaktionen kommen. Diese sind den beobachteten Nebenwirkungen nach der zweiten mRNA-Impfung sehr ähnlich und sprechen für einen sogenannten Booster-Effekt der Impfung. Nach den bisher vorliegenden Daten, die der STIKO vorliegen, gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Durchführung der vollständigen Impfserie in diesen Fällen eine Gefährdung darstellt.

70. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Aus welchem Grund möchte die Bundesregierung Kinder gegen die Empfehlung der STIKO impfen, auch wenn die Mainzer Studie und sämtliche Statistiken ausweisen, dass sie entgegen den Behauptungen des Ethikratsvorsitzenden eben keine vulnerable Gruppe und am Infektionsgeschehen nicht maßgeblich beteiligt sind (www.tagesschau.de/inland/coronavirus-kitas-schulen-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Juli 2021**

Der Impfstoff von BioNTech/Pfizer ist von der Europäischen Kommission auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) nach der Prüfung der notwendigen Studienergebnisse am 31. Mai 2021 auch für Kinder ab zwölf Jahren zugelassen worden. Damit kann die Impfung auf Wunsch eines Kindes ab zwölf Jahren und nach individueller Aufklärung des behandelnden Arztes – ggf. unter Einbezug der Sorgeberechtigten – verabreicht werden. Dies sieht auch die Stellungnahme der STIKO so vor. Dieses Angebot einer Impfung haben bis zum 22. Juli 2020 bereits über 780.000 Personen zwischen zwölf und 17 Jahren in Anspruch genommen, was 17 Prozent dieser Altersgruppe ausmacht.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt dies bislang nur für Personen dieser Altersgruppe, die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, schwer an COVID-19 zu erkranken oder Angehörige im Umfeld haben, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf haben. Die STIKO arbeitet stetig an den Empfehlungen, die bei Vorliegen neuer Erkenntnisse angepasst und aktualisiert werden, im Sinne einer „Living Guideline“.

Die STIKO gibt unabhängig von COVID-19 gemäß § 20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten beim Menschen ab. Diese Empfehlungen dienen der Orientierung und sind für behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei der Ausübung der Heilkunde nicht bindend. Ausdrücklich hat die STIKO in ihrer Empfehlung zur Impfung gegen COVID-19 ausgeführt, dass Impfungen von Kindern ab zwölf Jahren nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz des Kindes bzw. der Sorgeberechtigten gegen COVID-19 möglich sind.

71. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Zu wann plant die Bundesregierung die Ausschreibung und entsprechende Lieferfrist für medizinische OP-Masken und FFP2-Masken zur Einlagerung in die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (www.tagesspiegel.de/politik/neues-gesundheitsschutz-konzept-seehofer-und-spahn-maehlen-mehr-krisenbewusstsein-in-der-bevoelkerung-an/27440748.html), und bis zu welchem prozentualen Anteil an entsprechenden Schutzmasken wird die Bundesregierung inländischen Maskenherstellern bei dieser Auftragsvergabe prioritar den Zuschlag erteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. Juli 2021**

Zur Vorbereitung auf etwaige kommende Pandemien wird der Bund wichtige Versorgungs- und Verbrauchsgüter, u. a. auch Schutzausrüstung, in einer Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) einlagern. Die NRGS wird in drei Phasen aufgebaut. Derzeit werden die Konzepte

für die kommenden Phasen 2 (weitere Handlungsfelder) und 3 (Entwicklung von Produktionskapazitäten) erarbeitet.

Da alle Vergabeverfahren dem nationalen und europäischen Vergaberecht unterliegen, kann die Bundesregierung nicht pauschal eine prozentuale Priorisierung nationaler Hersteller vornehmen.

Gleichwohl ist es ein großes Anliegen der Bundesregierung, dass bei der Beschaffung der in die NRGs einzulagernden qualitativ hochwertigen Verbrauchs- und Versorgungsgüter auch die nachhaltige Versorgungssicherheit im Falle eventueller Unterbrechungen von grenzüberschreitenden Lieferketten sowie der Klimaschutz berücksichtigt werden.

72. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie viele Menschen in Deutschland in den Jahren 2018 und 2019 infolge von Hitze gestorben sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) bzw. zu Sterbefällen, bei denen die Wärmebelastung eine Rolle gespielt hat (entsprechend etwa den Berechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, vgl. www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2020171), und falls bislang keine Erkenntnisse vorliegen, wieso existiert kein bundesweites zeitnahes Monitoring zur hitzebedingten Sterblichkeit, obwohl die Hitzewellen im Zuge der Klimakrise weiter zunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 26. Juli 2021

Die Schätzung von Sterbefällen entsprechend dem in der Frage aufgeführten Beispiel aus Baden-Württemberg, bei denen Wärmebelastung eine Rolle gespielt hat, beruht auf Sterbefallzahlen (Mortalitätsdaten), die auf Bundesebene bisher nur mit einer Verzögerung von ca. zwei Jahren zur Verfügung stehen. Deshalb liegen der Bundesregierung die Zahlen zur hitzebedingten Mortalität für die Jahre 2018, 2019 und 2020 auf Bundesebene noch nicht vor.

Aufgrund der großen Bedeutung des Verlaufs der Mortalität zur Einschätzung der Schwere der COVID-19-Pandemie wurden ab Mai 2020 aktuellere vorläufige Daten zum Verlauf der Sterbezahlen in Deutschland durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Damit sind auf dieser Basis auch Auswertungen für die Hitzewellen 2018 und 2019 und ab 2020 mit geringerer Verzögerung möglich. Momentan wird eine Schätzung der hitzebedingten Mortalität durch das Robert Koch-Institut (RKI) erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden soll.

Zudem wurde durch das Masernschutzgesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in § 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Mortalitätssurveillance beim RKI eingeführt, die aufgrund der Notwendigkeit von Softwareanpassungen in den Landesämtern ab 1. November 2021 starten wird. Dadurch wird es zukünftig möglich sein, die Auswirkungen von Hitzewellen auf die Mortalität zeitnah zu ermitteln und eine regelmäßige Berichterstattung durchzuführen.

Eine weitere Darstellung der Sterbefälle erfolgt im Rahmen der Todesursachenstatistik beim Statistischen Bundesamt. Eine Aufbereitung der Todesursachenstatistik geschieht auf der Grundlage der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsproblemen (ICD-19 der WHO). Unter dem ICD-Code X30 werden Fälle der „Exposition gegenüber übermäßiger natürlicher Hitze“ erfasst.

73. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie viele Menschen in Deutschland im Jahr 2020 infolge von Hitze gestorben sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) bzw. zu Sterbefällen, bei denen die Wärmebelastung eine Rolle gespielt hat (entsprechend etwa den Berechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, vgl. www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2020171), und falls bislang keine Erkenntnisse vorliegen, wieso existiert kein bundesweites zeitnahe Monitoring zur hitzebedingten Sterblichkeit, obwohl die Hitzewellen im Zuge der Klimakrise weiter zunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Juli 2021**

Es wird auf die Antwort zu Frage 72 verwiesen.

74. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Phase befindet sich derzeit der Aufbau der mit Kabinettsbeschluss vom 3. Juni 2020 beschlossene und durch den Kabinettsbeschluss vom 21. Juli 2021 weiter konkretisierte (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/nationale-reserve-gesundheitsschutz-soll-besser-auf-krisen-vorbereiten-a-047989c8-8cde-416b-a6a8-14b4775bc648) Aufbau der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS), und falls der Aufbau der NRGS noch nicht in die sogenannte zweite Phase (Befüllung mit Schutzausrüstung aus inländischer Produktion, vgl. Bundestagsdrucksachen 19/24555, 19/30186) eingetreten ist, wann sollen die Auffüllung der NRGS mit Schutzausrüstung aus inländischer Produktion sowie entsprechende Ausschreibungen beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. Juli 2021**

Die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) befindet sich bis Ende 2021 in der Phase 1. Der Beginn der Phase 2 schließt sich daran an. In der Phase 2 soll die NRGS weiter konzeptioniert und institutionalisiert werden, um in der dritten Phase in den Dauerbetrieb überzugehen.

Mit entsprechenden Ausschreibungen wird nach Abschluss des Verfahrens und der detaillierten Festlegung von Art und Umfang der in die NRGS aufzunehmenden Produkte begonnen.

75. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)

Was sagt die Bundesregierung zur Hypothese, dass das Hochsicherheits-Bio-Forschungslabor in Wuhan/China finanzielle Zuwendungen des amerikanischen Pentagon und weiterer Behörden in zwei- bis dreistelliger US-Dollar-Millionenhöhe erhalten haben soll, welche zum großen Teil über ein Institut namens „EcoHealth Alliance“ unter Führung eines nach meiner Meinung dubiosen Dr. Peter Daszak geleitet wurden, und dass in diesem Labor dann unter anderem im Zuge sogenannter „gain-of-function“-Experimente das COVID-19-Virus gezüchtet wurde (Regierung und Pentagon leiteten 162 Mio. US-Dollar an die EcoHealth Alliance, die Gruppe, die die Coronavirus-Forschung in Wuhan finanzierte | connectiv.events; www.dailymail.co.uk/news/article-9129749/How-Peter-Daszak-WHOs-team-investigating-original-source-outbreak.html), und inwieweit nimmt die Bundesregierung die weiteren Enthüllungen zum Ursprung des Virus zum Anlass – wie z. B. den Forschungsbericht der britisch-norwegischen Forscher Dr. Birger Sörensen und Prof. Angus Dalglish, welche erkannt haben, dass SARS-CoV-2 keine denkbaren natürlichen Verfahren haben kann und die gleichzeitig das chinesische Labor beschuldigen, dass viele Spuren, die diese These hätten festigen können, verwischt wurden, ja, dass entsprechende chinesische Forscher, die auskunftsbereit gewesen wären, verschwunden sind oder nicht mehr in der Lage sind, zu kooperieren –, eigene, überprüfbare Untersuchungen im Sinne des geschädigten deutschen Steuerzahlers anzustellen und zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (Chinese scientists „DID create Covid & reverse-engineered disease to cover tracks with bat theory“, shock study claims; www.thesun.co.uk)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über finanzielle Zuwendungen des amerikanischen Pentagons und weiterer US-Behörden an die Organisation EcoHealth Alliance zur Durchführung von sogenannter „Gain-of-Function-Forschung“ vor.

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich die geplante Fortsetzung der Untersuchungen zum Ursprung von SARS-CoV-2 in der Volksrepublik China unter Federführung der Weltgesundheitsorganisation.

76. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob und inwiefern aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite seit März 2020 erfolgte zeitweilige Einstellungen oder Reduktionen durch die zuständigen Krankenversicherungsträger bewilligter medizinischer und psychotherapeutischer Behandlungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die maximale Bezugsdauer arbeitsunfähig erkrankter Krankenversicherter für Krankengeld von 78 Monaten im Hinblick auf die damit verbundene sogenannte Aussteuerung der Betroffenen verlängern können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. Juli 2021**

Gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Die Versicherten erhalten nach § 48 SGB V Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren (nicht „78 Monate“ laut Fragestellung). Diese Regelung hat ihren Ausgangspunkt in der Risikoverteilung zwischen Kranken- und Rentenversicherung. Das Krankengeld dient dem Entgeltersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit. Eine andauernde Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit soll dagegen in die Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers fallen, der bei Eintritt des Versicherungsfalles und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit einer (ggf. zeitlich befristeten) Rente wegen Erwerbsminderung einzustehen hat.

Insoweit kann es auch unabhängig von den im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingetretenen Umständen dazu kommen, dass die Krankheits- bzw. Behandlungsverläufe nicht dazu führen, dass die Arbeitsfähigkeit vor Ablauf der 78 Wochen wieder hergestellt ist.

An den vertragsärztlichen Abrechnungsdaten ist zu erkennen, dass auch zu Beginn der coronabezogenen Schutzmaßnahmen und trotz zunächst mangelnder Schutzausrüstung im Frühjahr 2020 die Arzt- und Psychotherapiepraxen für ihre Patientinnen und Patienten grundsätzlich in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Nach Kenntnis der Bundesregierung konnte in diesem Zeitraum insbesondere durch eine erhebliche Ausweitung der Behandlungen mittels Videosprechstunde oder mittels ausschließlich telefonischer Beratung ein beträchtlicher Teil des anfänglich beobachteten Fallzahlrückgangs ausgeglichen werden. Im Folgezeitraum konnten zudem versäumte Kontrollen nachgeholt werden.

77. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Inwiefern plant die Bundesregierung legislatorische oder administrative Maßnahmen zur Behebung bzw. Abmilderung der durch die von den Betroffenen nicht zu verantwortenden zeitlichen Verzögerungen im Genesungsprozess aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite seit März 2020 zeitweilig eingestellter oder reduzierter medizinischer und psychotherapeutischer Behandlungen eingetretenen Überschreitung der maximalen Bezugsdauer für Krankengeld von 78 Monaten im Hinblick auf die damit verbundene sogenannte Aussteuerung der Betroffenen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. Juli 2021**

Auf die Antwort zu Frage 76 wird verwiesen.

Auch vor dem Hintergrund, dass eine Prüfung hinsichtlich der Ursächlichkeit der Entwicklungen des COVID-19-Ausbruchsgeschehens für die Überschreitung der 78 Wochen nicht realisierbar erscheint, kann die Bundesregierung aktuell keine diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen in Aussicht stellen. Es wird jedoch weiterhin laufend geprüft, ob im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ergänzende Regelungen erforderlich sind.

78. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie viele Empfehlungsschreiben ähnlich dem für die TLG Health GmbH hat das Bundesgesundheitsministerium an Maskenlieferanten ausgestellt und an welche (bitte auflisten; www.spiegel.de/politik/deutschland/jens-spahn-und-die-masken-affa-ere-wie-drei-jungunternehmer-dem-gesundheitsministerium-vier-millionen-masken-verkauften-a-62ca159d-b981-4e79-bed8-10dd115d081f)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. Juli 2021**

In der damaligen dramatischen Marktlage für medizinische Schutzausrüstung hatten sich manche Produzenten zu einer exklusiven oder prioritären Lieferung von Schutzausstattung zugunsten staatlicher Endabnehmer entschieden. Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat deshalb in der besonders kritischen Phase der Pandemie (März/April 2020) in mehreren Fällen Bestätigungen ausgestellt, mit denen (angehende) Vertragspartner des BMG als Zwischenhändler gegenüber Zulieferern von Schutzausrüstung bzw. -masken (zumeist mit Sitz im Ausland) dokumentieren konnten, dass es sich um eine hoheitliche Beschaffungsmaßnahme des Bundes handelte. Diese Bestätigungen wurden auf Bitten der direkten Vertragspartner des BMG ausgestellt, um die dringend notwendigen Beschaffungsmaßnahmen zu ermöglichen oder zu beschleunigen.

Der Bund ist mit diesen Bestätigungen keinerlei rechtliche Bindungen eingegangen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

79. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch waren die Ausfallquoten bei DB Regio bei der S-Bahn-Region Stuttgart und auf der Teckbahn (bitte je nach Ausfall und Teilausfall differenzieren) jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 26. Juli 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegt dort keine Gliederung nach Ausfällen auf Gesamt- und Teillaufweg vor.

Die Ausfallquoten waren nach Auskunft der DB AG wie folgt:

		S-Bahn Stuttgart	Teckbahn
		Ausfallquote in Prozent	Ausfallquote in Prozent
2018		1,68	2,34
	davon geplant Bau	0,66	0,00
	davon dispositiv	1,02	2,34
2019		3,65	0,22
	davon geplant Bau	2,27	0,00
	davon dispositiv	1,39	0,22
2020		5,40	10,82
	davon geplant Bau	0,49	2,43
	davon geplant Corona*	3,40	0,00
	davon dispositiv	1,51	8,40
2021	1. Halbjahr	3,15	0,41
	davon geplant Bau	1,39	0,00
	davon dispositiv	1,75	0,41

* Mit dem Aufgabenträger abgestimmte Leistungskürzungen, also abgestimmte Zugausfälle aufgrund der Corona-Pandemie.

80. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) genutzte Elektrobusse wurden in den vergangenen sechs Quartalen jeweils neu zugelassen (bitte für jedes Quartal neben einer Gesamtsumme der neu zugelassenen Busse die Anzahl der rein batterieelektrischen Busse und der Wasserstoff-Busse aufschlüsseln), und an welchem Tag hat die Bundesregierung die bereits für Ende 2020 geplante „Förderrichtlinie für Busse mit alternativen Antrieben“ formal und in Gänze bei der EU-Kommission notifiziert/angemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 29. Juli 2021

Die Anzahl der in Deutschland neu zugelassenen Elektrobusse ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen (Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), eigene Analysen).

Brennstoffzellenbusse werden vom KBA nicht gesondert ausgewiesen und die elektrischen Antriebsvarianten Batterie- und Oberleitungsbus (BEV, OL) werden in einer Kategorie (Elektrobus) geführt. Die Neuzulassungsanteile bei Oberleitungsbussen wurden wegen geringer Anzahl der batterieelektrischen Varianten zugerechnet. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass sämtliche im Bestand befindlichen Elektrobusse im öffentlichen Personennahverkehr im Einsatz sind.

Quartal	elektrischer Bus (BEV, OL)	Brennstoffzellenbus (FCEV)	Summe Quartal
Q2/2021	127	0	127
Q1/2021	72	0	72
Q4/2020	116	0	116
Q3/2020	114	5	119
Q2/2020	56	20	76
Q1/2020	56	0	56
Gesamtsumme Technologie	541	25	566

BEV= Batteriebus (battery electric vehicle); OL = Oberleitungsbus; FCEV = Brennstoffzellenbus (fuel cell electric vehicle)

Nach Durchführung des Pränotifizierungsverfahrens, welches im Sommer 2020 eingeleitet wurde, erfolgte am 11. Februar 2021 die formelle Notifizierung der Förderrichtlinie bei der Europäischen Kommission.

81. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Womit begründet nach Kenntnis der Bundesregierung Die Autobahn GmbH des Bundes den Neubau einer sog. Park- und WC-Anlage (PWC) für Lkw an der A 6 auf Höhe Altdorf/Eismannsberg (vgl.: www.altdorf.de/eigene_dateien/stadtblick/stadtblick_april2021_web.pdf, S. 7), obwohl in kurzer Fahrdistanz bereits drei andere Rastmöglichkeiten vorhanden sind (Autohof bei Nonnhof, PWC-Anlage Laubenschlag bei Köfering, Raststätte Oberpfälzer Alb), und mit welchem Ergebnis wurde die Erweiterung dieser drei Anlagen vor dem Hintergrund der Bündelung von Infrastruktur durch Die Autobahn GmbH des Bundes geprüft bzw. wurden im Fall des Autohofs mit dessen privatem Betreiber Gespräche geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 29. Juli 2021**

Auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes haben die Träger der Straßenbaulast die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen. Dies beinhaltet auch, den Verkehrsteilnehmern ausreichend Möglichkeiten zum Rasten zu geben und den Lkw-Fahrern Parkraum zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Streckenabschnitt zwischen den Autobahnkreuzen Altdorf und Oberpfälzer Wald, in dem die angesprochene PWC-Anlage Zankschlag liegt, weist bis 2030 einen Bedarf von rd. 200 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen aus.

Dieser Bedarf soll durch den Neubau der PWC-Anlage Zankschlag und den Ausbau der bestehenden PWC-Anlage Laubenschlag zukünftig gedeckt werden.

Zudem sind unbewirtschaftete Rastanlagen zur Erholung der Verkehrsteilnehmer in einem regelmäßigen Abstand von 15 bis 20 km an Autobahnen vorzusehen (Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, ERS 2011). Auf dem ca. 60 km langen Streckenabschnitt der A 6 zwischen der Tank- und Rastanlage Kammersteiner Land und der Tank- und Rastanlage Oberpfälzer Alb ist keine Rastanlage vorhanden, die mit einem WC ausgestattet ist. Mit dem Bau der beiden PWC-Anlagen soll diese Versorgungslücke im Zuge der A 6 geschlossen werden.

Die Tank- und Rastanlage Oberpfälzer Alb wurde bereits mit 21 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen ausgebaut und kann nicht mehr erweitert werden.

Autohöfe stellen privatwirtschaftlich betriebene Einrichtungen dar, für die es keine gesetzliche oder vertraglich geregelte Betriebspflicht gibt. Ebenso gibt es keine vertraglichen Beziehungen zwischen Bund und Autohofbetreibern. Der Bund hat auf privatwirtschaftliche Entscheidungen, wie z. B. die Öffnung oder Erweiterung eines Autohofs, keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten, z. B. auf den Autohof Nonnhof.

82. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die durchschnittliche Wartezeit bei der Kfz-Zulassung in Deutschland im Jahr 2021, und welche Maßnahmen plant sie, um diese Wartezeiten zu reduzieren (www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Kfz-Zulassung-in-Hannover-Kritik-an-langen-Wartezeiten-wird-lauter/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 29. Juli 2021

Für die Ausführung des Zulassungsrechts sind die Länder zuständig. Wartezeiten für Kfz-Zulassungen sind in den Zulassungsbehörden der Länder unterschiedlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundesdrucksache 19/31153 verwiesen.

83. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Erkenntnisse aus Untersuchungen, Berichten o. Ä. beziehen sich die vom Parlamentarischen Staatssekretär Enak Ferlemann gemachten Lösungsvorschläge gegen die Verschlickung in der Elbmündung (Cuxhavener Nachrichten vom 9. Juli 2021: www.cnv-medien.de/news/grosse-loesung-fuer-schlickproblem-der-elbe.html), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung nach aktuellem Stand tatsächlich umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. Juli 2021

Der Bund entwickelt gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Länder Maßnahmen und Handlungsgrundsätze zum Umgang mit den Sedimenten im Bereich der Elbmündung und der Tideelbe. Dabei werden bereits bestehende und erforschte Handlungsmöglichkeiten in die Betrachtung mit einbezogen sowie neu eingebrachte Konzepte aus dem wissenschaftlichen und verwaltungsübergreifenden Fachaustausch auf Anwendbarkeit geprüft.

Ein solcher themenbezogener Austausch findet regelmäßig zum Beispiel in Forschungsverbänden wie dem Expertennetzwerk des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen oder auch in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe oder der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Wasser statt.

84. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Wie hoch war im Jahr 2020 die Zahl der Schienensuizide auf dem Schienennetz der DB Netz AG sowie der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit einer Streckenlänge von jeweils mindestens 100 Kilometern (aufgeschlüsselt nach Monaten und nach EIU; vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27421)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Juli 2021

Dem Eisenbahn-Bundesamt wurden von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) 678 Suizide für das Jahr 2020 gemeldet. Davon 674 auf dem Streckennetz der DB Netz AG und vier auf dem Streckennetz der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH.

Diese schlüsseln sich nach Monaten wie folgt auf:

Monat	Anzahl Fälle Schienensuizide
Januar	61
Februar	62
März	51
April	51
Mai	64
Juni	51
Juli	65
August	48
September	60
Oktober	64
November	53
Dezember	48
Gesamt	678

Die übrigen berichtspflichtigen EIU hatten keine Suizide.

85. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele Barrieren, Schutzzäune oder Bewegungsmelder im Sinne einer Vermeidung von Schienensuiziden errichtet wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27421)?
86. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- An welchen Schwerpunkten wurden Barrieren, Schutzzäune und Bewegungsmelder zur Vermeidung von Schienensuiziden errichtet, und welchen Erfolg hatten diese Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. Juli 2021**

Die Fragen 85 und 86 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden aus unterschiedlichen Gründen Abgrenzungen der Gleisbereiche von umliegenden Grundstücken errichtet. Unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten können derartige Anlagen zusätzlich auch eine Wirkung zur Erschwerung oder Vermeidung von Suiziden entfalten. Die DB AG ermittelt im Rahmen der Unfalluntersuchung mögliche Schwerpunkte und veranlasst ggf. ortsspezifische Maßnahmen.

Darüber hinaus liegen weder der Bundesregierung noch der DB AG weitere eigene Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

87. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die wirtschaftlichen Kosten und finanziellen Schäden von Extremwetterereignissen (Starkregen, Hitze, Überschwemmungen) in den letzten fünf Jahren in Deutschland, und mit welchen finanziellen Folgen und wirtschaftlichen Schäden für die Infrastruktur rechnet die Bundesregierung durch die vermehrt auftretenden Extremwetterereignisse in Deutschland bis 2030?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 27. Juli 2021**

Die Kosten aufgrund von Klimaschäden in Deutschland wurden für die letzten fünf Jahre in Form von einzelnen Fallstudien für bestimmte Regionen und einzelne Ereignisse erfasst. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung auch auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5131 („Extremwetter, Klimafolgen und Klimaanpassung in Deutschland“) hin. Eine systematische Erfassung für ganz Deutschland war bisher nicht möglich. Daher plant die Bundesregierung, nun ein Klima-Schadenskataster einzurichten. Dafür lässt die Bundesregierung derzeit eine belastbare Methodik zur Erfassung der ökonomischen Wirkung von Klimawandel und Anpassungsmaßnahmen in Deutschland erarbeiten.

Da sich sowohl die Kosten durch Schäden infolge des Klimawandels als auch der genaue Anteil, den der Klimawandel an den Schäden durch Extremwetterereignisse hat, derzeit noch nicht vollständig seriös ermes- sen lassen – v. a. wegen methodischer Schwierigkeiten –, bezieht die Bundesregierung Daten und Studien anderer relevanter Akteure zu den Kosten durch Schäden von Extremwetterereignissen in ihr Handeln ein. Diese Erkenntnisse können immer nur einen Teil der Wirklichkeit abbil-

den und können nicht zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden. Dennoch geben die Erkenntnisse wichtige Hinweise und bestärken die Bundesregierung darin, dass der Klimawandel ein gewichtiger und nicht zu ignorierender Faktor in der Schadensprognose von Extremwetterereignissen ist. So gibt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) an, dass die Versicherer für Beschädigungen durch Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren wie Starkregen im Jahr 2020 rund 2,5 Mrd. Euro geleistet haben. Im Jahr 2019 waren es rund 3,0 Mrd. Euro in der Sach- und Kraftfahrzeugversicherung. Seitens des Robert Koch-Instituts (RKI) wurden für Berlin und Hessen für den Sommer 2018 insgesamt etwa 1.200 hitzebedingte Sterbefälle ermittelt. In den Jahren von 2017 bis 2020 haben Stürme, Dürre und Hitzewellen sowie die Massenvermehrung von Borkenkäfern gravierende Schäden im Wald verursacht. Auf Grundlage einer Länderabfrage mit Stand vom 31. Dezember 2020 ist von einer geschädigten Waldfläche von insgesamt 277.000 Hektar auszugehen (siehe Waldbericht der Bundesregierung 2021).

Diese beispielhaften Angaben verdeutlichen bereits die Problematik bei der Beschaffung von Daten zu wirtschaftlichen Kosten und finanziellen Schäden von Extremwetterereignissen:

- Untersuchungen für Deutschland waren bisher nicht ganzheitlich auf alle Ebenen ausgerichtet. Klimafolgen betreffen alle Bereiche von Gesellschaft, Wirtschaft und Ökosystemen und bisher wurde vielmehr immer nur ein Ausschnitt betrachtet, ohne Rückschlüsse auf andere Bereiche zu ziehen: Versicherer erfassen den Schaden an Gebäuden und Infrastruktur, im Bereich der Landwirtschaft werden die Erträge und Ausfälle erfasst. Andere Stellen erfassen die erhöhte Sterblichkeit, Kriminalitätsrate oder verringerte Arbeitsproduktivität. Es fehlt bislang eine umfassende Evaluation auf allen Ebenen.
- Die Daten zu Schäden aus Extremereignissen liegen daher in Deutschland verstreut bei Versicherern (dem GDV), bei den Bundesländern und den Kommunen, bei den nationalen und regionalen Hilfsprogrammen, den Branchenverbänden, den Unternehmen etc. Diese Daten sind zudem in unterschiedlichen Auflösungen und nach unterschiedlichen Definitionen und Standards erfasst.
- Der Bund hat aus den o. g. Gründen auf diese Daten keinen automatischen Zugriff, da sie zum Teil nicht öffentlich zugänglich sind. Die Daten sind sensibel aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit, aus Gründen des Datenschutzes und weil sie konkrete ökonomische Auswirkungen haben können, z. B. im Hinblick auf Standortentscheidungen oder Grundstückspreise.

Eine Berichtspflicht der Bundesländer zu Klimaschäden und -kosten besteht aus den genannten Gründen nicht.

Weitere Herausforderungen bei der Bezifferung konkreter Höhen von Schäden durch Extremwetterereignisse sind z. B.:

- Klimafolgen sind vielfältig und betreffen sowohl graduelle Veränderungen (Temperatur- und Meeresspiegelanstieg) als auch eine Zunahme von Extremereignissen (wie Hitze oder Starkregen).
- Sie haben nicht nur unmittelbare, sondern auch vielfältige indirekte, schwer zu beziffernde Auswirkungen (z. B. ökonomische Einbußen durch Zeitverluste infolge von Schäden der Infrastruktur wie Böschungsbrände oder Geschwindigkeitsreduzierungen an Autobahnen;

erhöhte Transportkosten und Havarien infolge von Einschränkungen der Abladetiefen infolge von Niedrigwasser).

- Selbst wenn die Daten verfügbar wären, ist es schwierig zu ermitteln, welcher konkrete Anteil dieser Schäden konkret auf den Klimawandel zurückzuführen ist (Beispiel: Hochwasser hat es schon immer gegeben, infolge des Klimawandels treten sie aber häufiger auf). Die Attributionsforschung ist noch eine recht junge Disziplin. Weitgehend kann nachgewiesen werden, dass eine Kausalität zwischen Klimawandel und Extremereignissen besteht. Welcher Anteil an einem Schadensereignis aber durch den Klimawandel verursacht worden ist, ist derzeit schwierig zu beziffern.
- Weitere Schwierigkeiten liegen zudem in der Erfassung von nicht-materiellen Schäden, wie Gesundheitsbelastungen, Schäden an Ökosystemen, am kulturellen Erbe.

Die Bundesregierung lässt daher im Rahmen des Zweiten Fortschrittsberichts zur Deutschen Anpassungsstrategie (2020) eine belastbare Methodik zur Erfassung der ökonomischen Wirkung von Klimawandel und Anpassungsmaßnahmen und zur Bündelung der Daten und Informationen in Deutschland erarbeiten. Eine für die Kostenabschätzung wichtige Maßnahme des Aktionsplans Anpassung wird die Einrichtung eines Schadenskatasters sein mit dem Ziel, langfristige Schäden und Schadenskosten durch den Klimawandel systematisch zu erfassen. Nähere Informationen zum Klimaschadenskataster werden mit der Antwort zu Frage 89 beantwortet.

Im Rahmen eines weiteren vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beauftragten Vorhabens werden derzeit die Kosten durch Klimawandelfolgen sowohl für ein vergangenes Extremwetterereignis (ex post; Ergebnisse voraussichtlich im Herbst 2021) als auch für zukünftige klimawandelbedingte Schäden und Anpassungsmaßnahmen (ex ante; Ergebnisse voraussichtlich Mitte 2022) untersucht.

88. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung durch die vom Umweltbundesamt (UBA) erstellte „Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland 2021“ (www.umweltbundesamt.de/publikationen/KWRA-Zusammenfassung) bezüglich der bis Mitte des Jahrhunderts auftretenden Extremwetterereignisse wie Hitze, Starkregen und Überschwemmungen für Bayern (insbesondere Nordbayern/Franken) im Vergleich zu anderen Regionen/Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 27. Juli 2021

Mit der Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 (KWRA 2021) werden die mit dem Klimawandel verbundenen zukünftigen Risiken für Deutschland sowie die Möglichkeiten der Anpassung untersucht und bewertet. Ziel ist es, damit eine der wesentlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Anpassung in Deutschland zu schaffen, insbesondere

für die Entwicklung der nächsten Aktionspläne Anpassung der Bundesregierung.

Die KWRA trifft dabei vor allem wirkungsspezifische, jedoch kaum regionalspezifische Aussagen zu Extremwetterereignissen. Ein Vergleich der Betroffenheit einzelner Bundesländer oder Regionen ist auf Basis der KWRA nicht möglich. Die verwendete Methodik kann jedoch als Vorlage für Risikoanalysen auf Landes- oder Regionalebene dienen.

Grundlage der KWRA 2021 sind Klimawirkungsketten, die systematisch darstellen, welche klimatischen Einflussfaktoren zu welcher Klimawirkung führen können, welche weiteren Faktoren diese Wirkung beeinflussen können und wie Anpassung mögliche Klimawirkungen abschwächen kann. Klimarisiken werden in der KWRA strukturiert nach Klimawirkungen und Handlungsfeldern untersucht. Aussagen zu Klimarisiken und Extremwetterereignissen beziehen sich daher meist nicht auf bestimmte Regionen oder Bundesländer, sondern auf bestimmte sozioökonomische oder naturräumliche Phänomene, Flächennutzungen, das (Nicht-)Vorhandensein bestimmter Infrastrukturen oder Wirtschaftszweige und deren Sensibilität gegenüber klimatischen Einflüssen.

In Bezug auf Extremwetterereignisse wurden in der KWRA sogenannte klimatische Hotspot-Karten erstellt (siehe Teilbericht 6, S. 108). Diese bilden jene Räume in Deutschland ab, in denen einzelne Klimaindikatoren besonders hohe Werte oder besonders starke Änderungen aufweisen. Eine regionalspezifische Analyse dieser Hotspot-Karten liefert die KWRA jedoch nicht.

Beispielhaft wird Bayern an einigen Stellen in der KWRA erwähnt (siehe insbesondere Teilbericht 2). Außerdem lassen sich aus dem Kartenmaterial der KWRA Rückschlüsse auf zukünftige Klimarisiken in Bayern schließen.

Durch die Breite der vorliegenden Untersuchung können die Ergebnisse der Analyse nicht als unmittelbare Grundlage für die regionale oder lokale Anpassungsplanung dienen. Dafür werden detailliertere Risikoanalysen benötigt, die jeweils lokale und sektorale Gegebenheiten beachten. Dies war im Rahmen der KWRA nicht möglich.

Zudem sind konkrete Quantifizierungen zum Anstieg der Anzahl von Starkregenereignissen und anderen Wetterextremen nicht in der KWRA enthalten. Da Extremwetterereignisse oft stark lokal auftreten, ist eine Vorhersage und Prognose zu Auftrittswahrscheinlichkeiten sehr schwer. Zuverlässig lässt sich lediglich die qualitative Aussage treffen, dass im Zuge der Erderwärmung Anzahl und Stärke von einigen Extremwetterereignissen zunehmen werden. Dazu gehören neben Hitzewellen auch Starkregenereignisse. Erwartete Klimawirkungen für Bayern werden im Klima-Report Bayern dezidiert beschrieben: www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimareport/index.htm.

In Bezug auf Extremwetterereignisse wird in der KWRA nicht vordergründig die Frage gestellt wo, wann und wie viele solcher Ereignisse auftreten, sondern wie diese auf bestimmte Systeme wirken. Der oben erwähnte Klima-Report Bayern kann für eine solche Analyse wichtige Grundlage sein (Klimadaten und -projektionen). Für eine Risikoanalyse müsste diese Grundlage jedoch, analog zur Methodik der KWRA, um weitere sozioökonomische Daten und Projektionen ergänzt werden.

89. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Vorlage erster konkreter Berechnungen und Ergebnisse bezüglich der Erfassung der zu erwartenden monetären Schäden und finanziellen Kosten durch die in Deutschland auftretenden klimabezogenen Extremwetterereignisse, die im Rahmen des geplanten bundesweiten Klimaschadenskatasters (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2666/dokumente/uba_dokumentation_klimaresilient_in_die_zukunft_nov.2020.pdf) berechnet werden sollen, und welches Institut/welche Behörde wird diese Berechnungen durchführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 27. Juli 2021**

Naturgefahren und deren Veränderung in Intensität und Häufigkeit durch den Klimawandel sind ein wesentlicher Faktor der Vulnerabilität Deutschlands. Sie können zu hohen volks- und betriebswirtschaftlichen Schäden führen. Diese Verluste und Schäden durch Folgen des Klimawandels bedrohen Staat und Privatwirtschaft gleichermaßen (siehe auch „Neue Analyse zeigt Risiken der Erderhitzung für Deutschland“ unter www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/neue-analyse-zeigt-risiken-der-erderhitzung-fuer).

Jedoch ist es im nationalen Politikfeld Klimaanpassung bisher kaum möglich, den Anteil des Klimawandels an Schadensereignissen der jüngeren Vergangenheit abzugrenzen. Daher entwickelt das Umweltbundesamt (UBA) derzeit im Rahmen der Ressortforschung unter dem Stichwort „Klimaschadenskataster“ ein Verfahren, um Schäden und Kosten des Klimawandels in Deutschland besser erfassen zu können. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des Zweiten Fortschrittsberichts (2020) der Bundesregierung, demzufolge das Thema der Finanzierung und deren Methodik künftig Schwerpunkt der Arbeiten sein soll.

Es ist beabsichtigt, eine pragmatische Methodik zu erstellen, um Schäden und Kosten durch extreme Wetterereignisse, die zukünftig bedingt durch den Klimawandel häufiger oder intensiver auftreten können, systematisch und möglichst zeitnah erfassen bzw. abschätzen zu können. Dabei sollen sowohl versicherte Schäden und nichtversicherte, monetäre sowie erweiterte Schäden (z. B. Ökosystemleistungen) berücksichtigt werden. Von besonderer Relevanz ist die Abgrenzung des Faktors Klimawandel gegenüber anderen Einflussfaktoren.

Geplant ist zunächst eine prototypische Anwendung des Klimaschadenskatasters. Dies wird das UBA in Zusammenarbeit mit den Instituten Infras (Zürich) und Adelphi (Berlin) durchführen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2024 erwartet und anschließend durch das UBA veröffentlicht.

Die zukünftige Weiterführung und regelmäßige Erhebung des Klimaschadenskatasters wird in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein.

Wenngleich ein genaues Ermessen der Kosten durch Schäden durch den Klimawandel sowie des genauen Anteils, den der Klimawandel an den Schäden durch Extremwetterereignisse hat, derzeit noch vor methodi-

schen Schwierigkeiten steht, sind der Bundesregierung Daten und Studien anderer relevanter Akteure zu den Kosten durch Schäden von Extremwetterereignissen bekannt. Diese Erkenntnisse können immer nur einen Teil der Wirklichkeit abbilden und können nicht zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden. Dennoch geben die Erkenntnisse wichtige Hinweise und bestärken die Bundesregierung darin, dass der Klimawandel ein gewichtiger und nicht zu ignorierender Faktor in der Schadensprognose von Extremwetterereignissen ist. So gibt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) an, dass die Versicherer für Beschädigungen durch Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren wie Starkregen in Jahr 2020 rund 2,5 Mrd. Euro geleistet haben. Im Jahr 2019 waren es rund 3,0 Mrd. Euro in der Sach- und Kraftfahrzeugversicherung. Seitens des Robert Koch-Instituts (RKI) wurden für Berlin und Hessen für den Sommer 2018 insgesamt etwa 1.200 hitzebedingte Sterbefälle ermittelt. In den Jahren 2017 bis 2020 haben Stürme, Dürre und Hitzewellen sowie die Massenvermehrung von Borkenkäfern gravierende Schäden im Wald verursacht. Auf Grundlage einer Länderabfrage mit Stand vom 31. Dezember 2020 ist von einer geschädigten Waldfläche von insgesamt 277.000 Hektar auszugehen (siehe Waldbericht der Bundesregierung 2021).

90. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse über den Einfluss des Eintrags von Ruß- und Aluminiumpartikeln in die Mesosphäre durch zunehmende Raketenstarts, insbesondere durch private Akteure einschließlich des sog. Weltraumtourismus, auf das Klimasystem liegen der Bundesregierung vor, und inwiefern sieht die Bundesregierung hier weiteren Forschungsbedarf (<https://zeitung.faz.net/faz/deutschland-und-die-welt/2021-07-20/ea29b5247e4c8e9ea11ea5a7f318058c/?GEPC=s5>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Juli 2021**

Der Einfluss von Raketenstarts mit Bezug auf Ruß- und Aluminiumpartikel auf die Mesosphäre, und damit auf das Klima, ist komplex. Die Berechnungen des genauen Ausstoßes von Verbrennungsprodukten von Raketen-Triebwerken sind sehr vielschichtig. So wird zum Antrieb von Raketen eine Vielzahl von Treibstoffen und Oxidatoren verwendet, die sich alle grundlegend unterscheiden und damit unterschiedliche Verbrennungsprodukte erzeugen. Zudem hängt es stark vom Flugprofil in der lokalen Atmosphäre ab, welche Sekundärreaktionen zwischen den jeweiligen Verbrennungsprodukten und der Atmosphäre ablaufen. Die Untersuchung der Auswirkungen von Raketenstarts auf die Mesosphäre und das Klima sind bereits Gegenstand der Forschung in Deutschland sowie international. Neben vertieften Modellrechnungen wäre hier insbesondere auch die Durchführung von In-situ-Messkampagnen in hohen Atmosphärenschichten, z. B. in der Mesosphäre, bei Raketenstarts notwendig, um eine solide Datenbasis für die Verankerung verfeinerter Modelle zu schaffen.

Soweit bei den Verbrennungsprozessen Wasserdampf, CO₂-Emissionen und Ruß entstehen, ist deren Wirkung sehr gut erforscht, siehe z. B.

IPCC AR5, WG I, Figure TS. 7, S. 57, www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WG1AR5_all_final.pdf.

In einer Untersuchung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt aus dem Jahr 2013 („Impact of Rocket Exhaust Plumes on Atmospheric Composition and Climate – An Overview“, *Progress in Propulsion Physics* 4(2013), 657-670, DOI: 10.1051/eucass/201304657), deren Ergebnisse sowohl auf flugzeuggetragenen In-situ-Messungen in Raketenabgaswolken in der Troposphäre und der niedrigen Stratosphäre (jeweils eine Höhe geringer als 20 km) als auch auf Satellitendaten beruhen, wurde festgestellt, dass mesosphärische Wasserdampf Wolken (70 km) entstehen können.

Es kann auch zu einer Abkühlung der Atmosphäre kommen, da das Einbringen von Aerosolen und Wasserdampf die Wolkenbildung unterstützt und diese Wolken kühlend oder klimaerwärmend wirken können, u. a. abhängig von der jeweiligen Höhe. Für die Wolkenbildung spielen allerdings zahlreiche Faktoren eine Rolle, so dass die Wirkung der Aerosole mit großen Unsicherheiten behaftet ist, siehe z. B. IPCC AR5, WG I, chp. 7, S. 571 ff., www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/WG1AR5_all_final.pdf.

91. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Auf welcher Studie beruht der vom Umweltbundesamt in einer am 9. Juli 2021 veröffentlichten Meldung genannte Wert von „bis zu 90 Prozent“, um den die Virenlast in einem Raum durch kontinuierlich betriebene, einfache Zu- und Abluftanlagen oder mobile Luftreiniger reduziert werden kann (www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-g-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an), und können Schulaufwandsträger für die Beschaffung von stationären RLT-Anlagen sowie mobilen Luftfilteranlagen angesichts der Corona-Pandemie eine sogenannte Dringlichkeitsvergabe durchführen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, veröffentlicht am 19. März 2020, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 27. Juli 2021

Der genannte Wert bzw. Wertebereich von „bis zu 90 Prozent“ ist aus einer Auswertung mehrerer wissenschaftlicher Studien entstanden, die in den letzten Monaten veröffentlicht wurden. Die wichtigsten hiervon sind:

Zacharias et al. (2021) Air filtration as a tool for the reduction of viral aerosols. <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2021.144956>

Helleis et al. (2021) Vergleich von Fensterlüftungssystemen und anderen Lüftungs- bzw. Luftreinigungsansätzen gegen die Aerosolübertragung von COVID-19 und für erhöhte Luftqualität in Klassenräumen. <http://hdl.handle.net/21.11116/0000-0008-D3EA-2>

Siebler et al. (2021) Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Klassenräumen in Stuttgarter Schulen, 7. Juli 2021 <https://coronavirus.stuttgart.de/img/mdb/item/693394/162811.pdf>

Seipp et al. (2021) Lufthygiene in Unterrichtsräumen unter SARS-CoV-2-Bedingungen/Air hygiene in classrooms under SARS-CoV-2 conditions – Part I: Effects of noise exposure when using mobile air purifiers (MAP) www.thm.de/lse/images/KINETIKEN_-_Gefahrstoffe_03-04_2021_Seipp_Steffens.pdf

Curtius et al. (2021) Testing mobile air purifiers in a school classroom: Reducing the airborne transmission risk for SARS-CoV-2. <https://doi.org/10.1080/02786826.2021.1877257>

Im Hinblick auf notwendige Vergabeverfahren ist zwischen Vergabeverfahren/Beschaffungen im Bereich oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte zu unterscheiden, da die Vergabevorgaben im Unterschwellenbereich (für die keine Vorgaben des EU-Vergaberechts gelten) weniger streng ausgestaltet sind. Die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte richten sich – auf Ebene der Länder und Gemeinden – nach Haushaltsrecht bzw. in den Ländern, in welchen ihre Anwendbarkeit erklärt wurde, nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen liegt bei 214.000 Euro, wenn der öffentliche Auftraggeber keine oberste oder obere Bundesbehörde ist. Für die Bundesverwaltung wurden darüber hinaus verbindliche Leitlinien erlassen, die für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte pandemiebedingt neue Wertgrenzen für bestimmte vereinfachte Vergabeverfahrenstypen festlegen. Da der Rechtsrahmen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte und das Vergaberecht in der haushaltsrechtlichen Verantwortung der Länder liegen, können die Länder insoweit auch die Regeln des Unterschwellenvergaberechts im Lichte der akuten Pandemieerfordernisse anpassen, was in einer Vielzahl von Ländern geschehen ist. Entscheidend ist insoweit das jeweilige Landesrecht.

Im EU-rechtlich determinierten Oberschwellenbereich richten sich die Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und v. a. auch nach der Vergabeverordnung (VgV). Hierbei gelten feste Verfahrensvorgaben und -fristen. Bei hinreichend begründeter Dringlichkeit können Fristen verkürzt werden, vgl. § 17 Absatz 8 VgV. Für pandemiebedingte Dringlichkeitsvergaben hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Frühjahr 2020 ein Rundschreiben veröffentlicht, das das geltende Recht erläutert. So kann in bestimmten Fällen auf einen EU-weiten Teilnahmewettbewerb verzichtet werden. Erforderlich ist dafür insbesondere ein unvorhergesehenes Ereignis und eine daraus erwachsende äußerste Dringlichkeit der Vergabe (§ 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV). Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Norm ist immer im Einzelfall genau zu prüfen und zu begründen. Auch für die Einrichtung von Zu- und Abluftanlagen oder mobile Luftreiniger lässt sich daher die Frage nach der Möglichkeit einer Dringlichkeitsvergabe nicht pauschal beantworten.

92. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- An welchen Bewerber hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung – auch vor dem Hintergrund der am 21. Juli 2021 ausgelaufenen Bindefrist der Angebote – den Auftrag für die von ihr ausgeschriebene Erstellung einer „Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager für die rückzuholenden Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ zu welchen Konditionen vergeben, oder, falls er nicht vergeben wurde, bis wann soll der Auftrag vergeben werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 19/29975)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Juli 2021**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) hat den Auftrag zur Erstellung einer „Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager für die rückzuholenden Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ noch nicht vergeben. Die Auftragsvergabe soll voraussichtlich im Dezember 2021 stattfinden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

93. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg**
(Rhein-Neckar)
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der baden-württembergischen Kultusministerin, junge Lehrkräfte nach ihrem Referendariat und einen Teil der 3.500 Aushilfslehrkräfte auch weiterhin über die Sommerferien in die Arbeitslosigkeit zu schicken (vgl. www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-suedweste-n-auch-neue-ministerin-schickt-junglehrer-in-unbezahlte-sommerferien-_arid,704092.html), nachdem das Land Baden-Württemberg seit einigen Jahren mit einem ungewöhnlich hohen Anteil über die Sommerferien arbeitslos gemeldeter Lehrkräfte auffällt und der Bund diesbezügliche Gespräche mit der Landesregierung geführt hat (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 19/21117, S. 52), und wie setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass diese systematische Praxis der baden-württembergischen Kultuspolitik keine unnötigen Kosten für die bundesweite Arbeitslosenversicherung verursacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 27. Juli 2021**

Nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes sind die Länder für die Lehrkräfte an Schulen zuständig. Das baden-württembergische Kultusministerium entscheidet daher, zu welchem Termin ausgebildete Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen werden.

Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist bekannt, dass einige Länder die Arbeitsverträge von Lehrkräften bis zum Beginn der Sommerferien befristen. Entsprechend ist in den Sommermonaten eine erhöhte Arbeitslosigkeit von Lehrkräften zu beobachten. Unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge ist es rechtlich grundsätzlich zulässig, auch die Arbeitsverträge von Lehrkräften entsprechend zu befristen. Aus Sicht der Bundesregierung wird die Praxis aber kritisch gesehen, wenn bereits bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages absehbar ist, dass die Lehrkraft zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres wieder eingestellt werden soll. Die Länder sind insoweit gefordert, den Lehrkräften Arbeitsbedingungen zu bieten, die der Bedeutung des Berufs gerecht werden und die unnötige Kosten für die Arbeitslosenversicherung vermeiden. Das ist auch eine Frage der Wertschätzung gegenüber dem Lehrerberuf.

Zur befristeten Beschäftigung mit der Folge von Arbeitslosigkeit von Lehrkräften während der Sommerferien hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil im November 2019 die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Bayern schriftlich gebeten, das Verfahren zur Befristung von Lehrkräften kritisch zu prüfen. In ihren Antworten haben die drei Länder die jeweiligen Umstände und ihr Bestreben um Reduzierung des Anteils von befristeter Beschäftigung dargelegt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die weitere Entwicklung anhand der jährlichen statistischen Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitslosigkeit von Lehrkräften während der Sommerferien in allen Bundesländern beobachten und gegebenenfalls erneut auf einzelne Länder zugehen.

94. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil der zum 11. Mai 2021 zwischen Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium der Finanzen verteilten 2 Mrd. Euro zur Förderung von Quantencomputern und -technologien (ca. 1,1 Mrd. Euro beim BMBF (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/karliczek-mit-grossen-schritte-uante-ncomputer-made-in-germany.html) und 878 Mio. Euro beim BMWi (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/05/20210511-BMWi-foerdert-Quantentechnologien-mit-878-Millionen-Euro.html)) wurde bereits – Stand: 23. Juli 2021 – per Zuwendungsbescheid an Förderempfänger zugewiesen, und wie konkret wird die Förderung von Quantentechnologien zwischen den dafür zuständigen Ressorts koordiniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. Juli 2021

Im Rahmen der Umsetzung des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung wurden für die Quantentechnologien (Nummer 44) mit Stand vom 23. Juli 2021 155,4 Mio. Euro per Zuwendungsbescheid an Förderempfänger beschieden bzw. per Zuweisungsbescheid zugewiesen.

Um die ressortübergreifend koordinierte Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen, haben sich das Bundeskanzleramt und die beteiligten Ressorts zu einer gemeinsamen Governance auf verschiedenen Ebenen verständigt. Neben der Frühkoordinierung der Projekte zwischen den Ressorts und den bereits stattfindenden Sitzungen des Ressortkreises auf Fachebene wird es ab September 2021 auch einen regelmäßigen Austausch der Häuser auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geben. Außerdem ist die Einrichtung eines Begleitkreises mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie und der Forschung vorgesehen. Die Arbeit dieses Begleitkreises soll im vierten Quartal 2021 starten.

95. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Förderverbände haben sich jeweils auf die Förderlinien „Quantencomputer-Demonstrationsaufbauten“ und „Anwendungsnetzwerk für das Quantencomputing“ (des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) beworben (bitte um Nennung mindestens der federführenden Institution), und wie lautet der aktuelle Stand bei der Zusammenstellung der zwei geplanten Konsortien zum Bau eines deutschen Quantencomputers, mit dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) beauftragt hat (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/05/20210511-BMWi-foerdert-Quantentechnologien-mit-878-Millionen-Euro.html; bitte um Nennung der Mitglieder der Konsortien, ausgegebenen Mittel, technologischen Fortschritte etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. Juli 2021

Die Förderrichtlinien „Quantencomputer-Demonstrationsaufbauten“ und „Anwendungsnetzwerk für das Quantencomputing“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurden am 7. Mai 2021 veröffentlicht. Die Einreichungsfrist für Projektskizzen endete am 14. Juni 2021. Derzeit findet die Begutachtung der eingegangenen Skizzen statt.

Im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie führt das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt derzeit ein Markterkundungsverfahren (veröffentlicht am 21. Mai 2021) durch. Derzeit findet die Auswertung der eingereichten Konzepte der Industrie statt.

Aufgrund der laufenden Verfahren können in beiden Fällen keine Angaben zu den Einreichungen bzw. Teilnahmen gemacht werden.

96. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten forschungspolitischen Konsequenzen hat die Ankündigung der Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek, die Initiativen für Forschung zu Klima- und Katastrophenschutz nach den derzeitigen Überschwemmungen zu verstärken (Pressemitteilung des BMBF vom 19. Juli 2021), und welche neuen Forschungsvorhaben werden dafür aktuell vorbereitet (bitte mit Nennung des Themas, des voraussichtlichen Beginns, der Laufzeit sowie der zur Verfügung stehenden Mittel)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. Juli 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereitet aktuell folgende neue Forschungsvorhaben und Fördermaßnahmen vor:

Thema	Geplante Laufzeit
Neue Forschungsvorhaben der Fördermaßnahme „Klimaresilienz durch Handeln in Stadt und Region“ (vorgesehenes Fördervolumen: rund 12 Mio. Euro)	
Klimaresiliente Zukunftsstadt Bremen (BRESilient II)	01.06.2021–31.05.2023
Anwendung und Verstetigung von Resilienzstrategien für Städte im Umgang mit räumlich ubiquitär auftretenden Extremereignissen (RESI-extrem-II)	01.08.2021–31.07.2023
Transformation in Richtung resilienter städtischer Wälder: Umsetzung von Forschungsergebnissen in Aktionen (GrueneLunge 2.0)	01.11.2021–31.10.2023
Urbane Resilienz gegenüber extremen Wetterereignissen – Typologien und Transfer von Anpassungsstrategien in kleinen Großstädten und Mittelstädten verstetigen (ExTrass-V)	01.01.2022–31.12.2023
Umsetzung, Verstetigung und Transfer des „GoingVis-Prozesses zur erfahrungsbasierten und teilhabeorientierten Anpassung von Kleinstädten“	01.11.2021–31.10.2023
Klimaresiliente Quartiere in einer wachsenden Stadt (GrueneStadtZukunftII)	01.11.2021–31.10.2023
Anwendung und Transfer der Urban Governance Toolbox für eine klimaresiliente Stadtentwicklung (SMARTilienceGoesLive)	01.02.2022–31.01.2024
Flexible Utility – Mit sozio-technischer Flexibilisierung zu mehr Klimaresilienz und Effizienz in der städtischen Infrastruktur (FLEXITILITY)	01.08.2022–31.07.2024
Bauphysikalische Gestaltung urbaner Oberflächen für nachhaltige Lebens- und Umweltqualität in Städten – Umsetzung und Verstetigung der Ergebnisse (BUOLUS II)	01.04.2022–31.03.2024
Fördermaßnahme WarmWorld (hoch-/sturmauflösende Klimamodellierung) Phase I (vorgesehenes Fördervolumen: rund 15 Mio. Euro)	2021–2025
Fördermaßnahme „WaX – Wasser-Extremereignisse“ (vorgesehenes Fördervolumen: rund 25 Mio. Euro)	
Kombinierter Infrastruktur- und Umweltschutz durch KI-basierte Kanalnetzbewirtschaftung im Rahmen der Jenaer Eigeninitiative ZEUS (InSchuKa4.0)	01.02.2022–31.01.2025
Anpassung des Managements von Regenwasser an Extremereignisse (AMAREX)	01.02.2022–31.01.2025
Anpassungsstrategien der öffentlichen Trinkwasserversorgung an Extremereignisse (TrinkXtrem)	01.02.2022–31.01.2025
Nachhaltige Bewirtschaftung des Landschaftswasserhaushaltes zur Erhöhung der Klimaresilienz: Management und Werkzeuge (KliMaWerk)	01.02.2022–31.01.2025
Digitaler Zwilling zum KI-unterstützten Management von Wasser-Extremereignissen im urbanen Raum (Zwille)	01.02.2022–31.01.2025

Thema	Geplante Laufzeit
Ziele, Anforderungen, Strategien und Werkzeuge für ein zukunftsfähiges Niedrigwasserrisikomanagement (NWRM) (DryRivers)	01.02.2022–31.01.2025
Auswirkungsbasierte Vorhersage von Starkregen und Sturzfluten auf verschiedenen Skalen: Potentiale, Unsicherheiten und Grenzen (AVOSS)	01.02.2022–31.01.2025
Smarte multifunktionelle Wasserspeicher – Eine Lösung für saisonale Hochwasserereignisse und zunehmende Dürreperioden (Smart-SWS)	01.02.2022–31.01.2025
Extremwettermanagement mit digitalen Multiskalen-Methoden (EXDIMUM)	01.02.2022–31.01.2025
Innovative Instrumente für ein Management urbaner Starkregenereignisse (Inno_MAUS)	01.02.2022–31.01.2025
Adaption an Wasser-Extremereignisse: Dürremanagement, integrierte Wasserbewirtschaftungskonzepte und verbesserte Wasserspeicherung in der Region Berlin-Brandenburg (SpreeWasserN)	01.02.2022–31.01.2025
Urban Flood Resilience – Smart Tools (FloReST)	01.02.2022–31.01.2025
Vernetzungs- und Transfervorhaben der Fördermaßnahme (Aqua-X-Net)	01.02.2022–31.01.2025
Förderprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit“ – Fördermaßnahme „SifoLIFE – Demonstration innovativer, vernetzter Sicherheitslösungen“ (vorgesehenes Fördervolumen: etwa 30 Mio. Euro in zwei Phasen. Für die erste Phase wurden sieben einschlägige Projekte zur Förderung ausgewählt, die von Anfang Juni 2021 bis Ende November 2022 mit jeweils bis zu 250.000 Euro gefördert werden. In dieser Konzeptphase sollen die Projekte ihre Ideen wissenschaftlich fundiert ausarbeiten und die Umsetzung in die Praxis planen. Die Projektpartner haben in dieser Phase auch die Gelegenheit, weitere relevante Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Anwendung für die zweite Phase des Wettbewerbs, die Umsetzungsphase, hinzuzuziehen. In der zweiten Phase sollen die Projektideen im Maßstab 1:1 in der Praxis getestet werden. Für die Umsetzungsphase werden aus den Projektvorschlägen die bis zu fünf besten ausgewählt.)	
Automatisiertes Detektions-, Melde- und Leitsystem für Rettungskräfte – Rettungskette neu denken (ADLeR)	01.06.2021–30.11.2022
Desaster-Reaktions-Automatisierung in Gelsenkirchen und Organisationsübergreifende Netzwerkkommunikation (DRAGON)	01.06.2021–30.11.2022
Kommunale Geoinformationssysteme für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (GIS4BOS)	01.06.2021–30.11.2022
Kommunales Krisen-Warn- und Informationssystem (KIWIS)	01.06.2021–30.11.2022
Lebensrettung in flut- und energiekritischen Gefährdungssituationen durch Realisierung von Insellösungen im Rahmen der Daseinsvorsorge (LifeGRID)	01.06.2021–30.11.2022
Planung und Demonstration innovativer, vernetzter Sicherheitslösungen am Beispiel Blackout in einer vielfältigen Metropole (Plan#B)	01.06.2021–30.11.2022
Dynamische Lageerstellung und Unterstützung für Rettungskräfte in komplexen Krisensituationen mittels Datenfusion und intelligenten Drohnenschwärmen (RESCUE-MATE)	01.06.2021–30.11.2022
Integration systemischer Kritikalität in die Katastrophenschutzplanung (SysKa)	01.06.2021–30.11.2022
Förderprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit“ in Vorbereitung befindliche Vorhaben (vorgesehenes Fördervolumen: rund 2 Mio. Euro)	
Multimodalität in der Risiko- und Krisenkommunikation – Herausforderungen, Evaluation und Optimierungsoptionen der Inhalte und Formen behördlicher und medialer Informationsvermittlung (MIRKKOMM)	01.09.2021–31.08.2024

Aufbauend auf der im November 2020 veröffentlichten Strategie „Forschung für Nachhaltigkeit“ (FONA) plant das BMBF in den nächsten Jahren weitere Maßnahmen zu den Klimaauswirkungen und zur Anpassung an den Klimawandel. So sollen z. B. mittels Digitalisierung, Big Data und Künstlicher Intelligenz in Kombination mit lokalspezifischen Informationen zu Umwelt- und Klimaszenarien anwenderfreundliche und zukunftsfähige, kommunale Werkzeuge entwickelt werden.

Eine weitere forschungspolitische Konsequenz ist auch die gezielte Stärkung der zivilen Sicherheitsforschung besonders zu Schwachstellen in der Risikokommunikation, dem Risiko- und Katastrophenmanagement und kleinskaligen Risikovorhersagen. Daher wird das BMBF jetzt ein Initiativprojekt zur „Governance und Kommunikation im Katastrophenfall am Beispiel der aktuellen Unwetter-Katastrophe – empirische und qualitative Analysen sowie forschungspolitische Empfehlungen“ anstoßen.

97. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Mittel der durch den Bund bereitgestellten 500 Mio. Euro zur Anschaffung von Dienstlaptops für Lehrer sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher abgeflossen (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und wie erklären sich nach Auffassung der Bundesregierung mögliche Unterschiede beim Mittelabfluss zwischen den einzelnen Ländern (www.sueddeutsche.de/bildung/schulen-laptops-fuer-lehrer-1.5121186)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 29. Juli 2021

Die Länder ermitteln ihre Daten halbjährlich zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni und übermitteln diese zum folgenden 15. Februar und 15. August eines Jahres dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Das BMBF bereitet diese Informationen auf und berichtet auf der Grundlage eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages jeweils zum 15. März und 15. September des Jahres dem Haushaltsausschuss, vgl. § 18 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und Beschluss des Haushaltsausschusses vom 28. November 2018. Der Mittelabfluss aus der Förderung im Rahmen der Zusatzvereinbarung (ZV) Leihgeräte für Lehrkräfte wird erstmals zum aktuellen Berichtstermin dargelegt, vgl. § 10 Absatz 1 sowie § 12 ZV Leihgeräte für Lehrkräfte.

Entsprechend liegen die Daten der Bundesregierung noch nicht vor.

Berlin, den 30. Juli 2021